

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 66. Rheinischen Provinziallandtages.

Vorlagen

Anlage 1.

für den 66. Rheinischen Provinziallandtag.

Seite. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand
1	1	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung nebst Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1923 und Vorbericht hierzu.
2	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1921.
3	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesbaurats Balzer.
4	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Bestimmung der pensionsfähigen Dienstzeit des Landesbaurats Hirschhorn.
5	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Herausgabe eines „Handbuches der Rheinischen Provinzialverwaltung“.
6	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Befugnis des Provinzialausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten.
7	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. 6. 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.
8	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erhöhung der Beteiligungssumme an der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H.
9	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verteilung der Zuwacheinnahmen des Rhein-Wefer-Kanals.
10	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus Titel V ¹ des Haushaltsplanes über Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1923.
11	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Säzung des Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.
12	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Säzung und Erhöhung des Stammkapitals der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
13	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.
14	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.
15	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ankauf des Gutshofes der ehemaligen Irrenanstalt St. Thomas in Andernach und Ausbau desselben.
16	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufhebung der durch die Dotationsgesetzgebung dem Provinzialverband überwiesenen sog. Staatsnebenfonds.
17	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verminderung und anderweitige Einteilung der Landesbauämter in der Rheinprovinz.
18	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau.
19	18	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Rechnungsjahre 1922 bewilligten Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau.

2de. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand
20	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Hilfswerk für notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen.
21	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Rheinischen Provinzialverwaltung an einer zu errichtenden Aktiengesellschaft zum Betrieb von Steinbrüchen.
22	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Kreise Düren und Uebernahme der mit den Landwirtschaftsschulen Wittburg und Kleve verbundenen landwirtschaftlichen Schulen auf die Landwirtschaftskammer.
23	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an den Hilfsaktionen für die unwettergeschädigten Gemeinden der Kreise Rheinbach und Wehlar.

Nachtrag

zum Verzeichnis der Vorlagen für den 66. Rheinischen Provinziallandtag.

- | | | |
|---|----|--|
| 1 | 23 | Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versehung des Landesmedizinalrats Dr. Rönberg bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ in den Ruhestand. |
| 2 | 24 | Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen. |
| 3 | 25 | Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Kündigung von Provinzial-Anleihen. |
| 4 | 26 | Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz. |
| 5 | 27 | Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Rückübernahme des im Jahre 1887 dem Kreise Wehlar zur Verwaltung und Unterhaltung übergebenen Straßennetzes. |
| 6 | 28 | Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Eingabe der Straßen- und Kleinbahnen bezüglich Aenderung der Straßenbenutzungsverträge. |

Vorbericht

Anlage 2.
(Drucksachen-Nr. 1.)

zu den

**Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz
und der zu ihr gehörenden besonderen Verwaltungszweige
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1923 bis 31. März 1924.**

I.

Dem Wunsche des Provinziallandtages entsprechend ist der vorliegende Haushaltsplan für 1923 nach neuen Grundsätzen aufgestellt worden. Die wesentlichsten Aenderungen sind folgende:

- a) Die Haushaltspläne der Verwaltungszweige mit eigener Finanzverwaltung, die den Haushalt des Provinzialverbandes nicht belasten, d. h. die der Landesversicherungsanstalt, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind in einem Beiheft besonders zusammengestellt. Diese Haushaltspläne enthalten nur die Verwaltungskosten der betreffenden Verwaltungszweige. Geschäftsjahr für diese Verwaltungszweige ist das Kalenderjahr.
- b) In den Haushaltsplan eines jeden Verwaltungszweiges sind dessen volle Ausgaben und die eigenen Einnahmen eingestellt, so daß aus dem Abschluß eines jeden Einzelhaushalts dessen Ueberschuß oder Fehlbetrag ersichtlich ist. Der Ausgleich der einzelnen Haushalte erfolgt in einem Haupthaushalt, der abweichend von der bisherigen Einrichtung nur eine

Zusammenstellung der Einzelhaushalte ist und der ersehen läßt, wieviel Zuschuß insgesamt erforderlich ist. Infolgedessen sind jetzt auch die anteiligen Kosten der Hauptverwaltung den einzelnen Verwaltungszweigen als Erstattungsbeträge insoweit zur Last gelegt worden, als sie bei diesen unmittelbar entstehen.

- c) Wie bisher bei den übrigen Verwaltungszweigen ist jetzt auch bei den Fürsorgeerziehungsanstalten der Druck der Unteretats (Landwirtschaft und Arbeitsbetriebe) unterblieben. Die Ueberschüsse dieser Unteretats sind aber unter besonderen Titeln der Einnahme eingeseht.
- d) Für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie für das Landesarbeits- und Berufsamt, die in den bisherigen Haupthaushaltsplänen nur mit den Beträgen erhalten waren, die der Provinzialverband bestimmungsgemäß zu tragen hatte, sind jetzt besondere Haushaltspläne aufgestellt. Auch für das Rittergut Desdorf, welches bisher im Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten mitenthalten war, erscheint ein besonderer Haushaltsplan.
- e) Neu erscheinen die Haushaltspläne „Steuern und Ueberweisungen“, „Schuldenverwaltung“, „Verschiedenes“ und „Außerordentlicher Haushalt“.

Soweit die Neugestaltung es zuließ, sind die Zahlen für die Jahre 1922 und 1921 ebenfalls der Neugestaltung angepaßt worden. Das war aber nicht überall möglich, insfolgedessen muß beim Vergleichen der Ansätze für 1923 mit den Zahlen des Haushalts 1922 und dem Rechnungsergebnis 1921 vorsichtig verfahren werden.

* Auch der Vorbericht erscheint in veränderter Form.

Die bisherigen Vorberichte der Provinzialverwaltung zu den Haushaltsplänen des Provinzialverbandes enthielten für sämtliche Positionen der Haushaltspläne eine Angabe aller Ausgabe- und Einnahmeunterschiede gegenüber dem Vorjahre und eine Erläuterung der Gründe: Steigerung der Gehälter, Löhne und sonstigen persönlichen Ausgaben, jedesmalige Mehrkosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserversorgung, für Bureaubedürfnisse, Drucksachen, Fracht, Porto, Versicherungen usw. in den Anstalten, ferner für Verpflegung, Kleidung, Wäsche, Bettzeug, Arznei, Instrumente, Bücher usw.

Die zahlenmäßigen Ausgabe- und Einnahmeunterschiede sind aber aus jedem Haushaltsplane ohne weiteres ersichtlich, und von der jedesmaligen Erläuterung der Gründe ist Abstand genommen, soweit die Erhöhung der Ausgaben auf die gleiche Ursache: die fortgeschrittene Geldentwertung, zurückzuführen ist und innerhalb der Grenzen bleibt, die angesichts des Ausmaßes der Geldentwertung als begründet bzw. unvermeidlich angesehen werden müssen. Ein Urteil darüber, ob diese Grenzen eingehalten oder überschritten sind, läßt sich durch die bisher übliche Aufzählung nicht mehr gewinnen; sie ermöglicht bei etwaigen prozentualen Verschiedenheiten der Ausgabensteigerung in den einzelnen Verwaltungszweigen bzw. Anstalten, für die die Gründe sehr verschiedenartige sein können, kein Urteil über gute oder weniger gute Führung der Verwaltung, über Angemessenheit oder Nichtangemessenheit der Sätze usw.

II.

Noch mehr als in den letzten Jahren muß darauf hingewiesen werden, daß es bei der völligen Ungewißheit über die politische und wirtschaftliche Gestaltung der Zukunft nicht möglich ist, die Ausgaben des ganzen Jahres im voraus auch nur einigermaßen zutreffend zu veranschlagen.

Die Haushaltspläne sind aufgestellt nach dem Stande vom 31. März 1923. Die zur Zeit der Aufstellung bestehende Hoffnung auf eine größere Stabilisierung der Währung und der Preise hat sich nicht erfüllt, sondern von Ende März bis Ende Mai sind nennenswerte Steigerungen eingetreten, denen die in Ausgabe-Titel XI des Haushaltsplans „Verschiedenes“ eingestellten 10 Milliarden Rechnung tragen sollen. Ob diese Pauschale der zur Zeit der Landtagstagung bestehenden wirtschaftlichen Lage entspricht oder ob sie dann zu hoch oder zu niedrig gegriffen erscheint, wird in Ermangelung eines anderen zuverlässigen Maßstabes an der Hand der bei der Landtagstagung vorliegenden Indexziffern, die seit März eingetretenen Steigerungen ersehen lassen, geprüft werden müssen.

Was die Anwendung der Indexziffern überhaupt betrifft, so wird ja für kürzere Zeiträume mit Recht bezweifelt werden können, ob sie sich ohne weiteres auf die Voranschläge übertragen lassen; je länger aber der Zeitraum ist, für den der Voranschlag gilt, wie z. B. ein ganzes Geschäftsjahr, desto mehr entfallen die Fehlerquellen, die für kürzere Zeitabschnitte in der wechselnden Einkaufsgelegenheit, in der Möglichkeit größerer Eindedungen, im Vorhandensein älterer Vorräte usw. liegen können. Andererseits wird die Schätzung, die für einen längeren Zeit-

raum gelten soll, unrichtig, wenn sie ausgeht von der Indexziffer, also der Durchschnittsziffer eines Monats, in dem die stärkere Steigerung erst in der zweiten Hälfte eingetreten ist, wie es im Mai d. Js. der Fall ist.

Der Entwurf des Haushaltsplans für 1923, der auf Grund der Ziffern von Ende März 1923 aufgestellt ist, zeigt, daß die Gesamtausgabe — abgesehen von den 12,3 Milliarden im Haushaltsplan „Verschiedenes“ Ausgabe-Titel I, XI, XII — sich gegenüber einer vorläufigen, für Ende Dezember 1922 gültigen Aufstellung um das 4,765 fache erhöht hat, während die Indexziffer auf das 4,2 fache gestiegen ist. Wenn man berücksichtigt, daß die für die Provinzialverwaltung besonders ins Gewicht fallenden Kosten für Transporte (Straßenbauverwaltung), für Kohle und für Hochbaumaterial erheblich stärker gestiegen sind als die Indexziffer, so entspricht bei der Provinzialverwaltung die Steigerung der Ausgaben in den ersten drei Monaten des Jahres ziemlich genau der des Index.

Aber auch ein vom Landtag auf Grund der Indexziffern berichteter Haushaltsplan würde nur dann für das ganze Jahr gültig sein, wenn weitere Änderungen nicht mehr eintreten. Zu einem Urteil hierüber fehlt heute jede Unterlage, und wenn die Gesamtlage zur Zeit der Landtagstagung nicht übersichtlicher ist als heute, dann wird es richtiger sein, von allen Schätzungen bezüglich des weiteren Verlaufs des Geschäftsjahres abzusehen und für den Fall erheblicher weiterer Preissteigerungen mit einer später zu beschließenden Nachtragsumlage zu rechnen.

Die Gesamtausgabe der Provinzialverwaltung beläuft sich auf		110 615 850 495, Mark
Hiervon sind gedeckt durch		
1. eigene Einnahmen	37 078 824 584 Mark	
2. Reichs- und Staatszuschüsse		
a) zur Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	2 855 042 500	„
b) zum Landesarbeits- und Berufsamt	144 450 000	„
c) zur Fürsorgeerziehung	6 731 200 000	„
3. die Kraftfahrzeugsteuer, deren Erträge gesetzlich geregelt sind	1 800 000 000	„
4. Dotationsrente die auf ihr ruhende Auslageverpflichtung von	6 000 000	„
5. die vom Staate zur Weiterleitung an die Kreise gezahlte Kreisrente	333 411	„
		48 615 850 495 Mark

Der Rest von 62 000 000 000 Mark

ist aus der Provinzialumlage, Reichssteuerüberweisungen, Besoldungszuschüssen (einschließlich Besatzungszulagen) und Dotationen aufzubringen.

III.

Bisher wurden nach Berechnung der eigenen Einnahmen zunächst die in Aussicht stehenden Leistungen des Staates bzw. des Reichs veranschlagt. Der dann ungedeckt verbleibende Fehlbetrag wurde durch Provinzialumlage aufgebracht, mit dem Erfolg, daß der prozentuale Anteil der Provinzialumlage an den Gesamtkosten mit jedem Jahre stieg.

Um klarzulegen, wie sich bei einer Fortsetzung dieses Verfahrens die finanzielle Lage der Provinzialverbände in diesem Jahre gestalten würde, wurde bei einer Besprechung, die die sämtlichen Landeshauptleute am 11. Mai d. Js. mit den preussischen Ministern des Innern und der Finanzen hatten, eine Zusammenstellung vorgelegt, aus der sich ergab, daß bei Einstellung des 30 fachen der Garantiebeträge als Reichssteuerüberweisung und der für 1922 gezahlten Dotationen die Provinzialumlagen — bei Umlegung lediglich auf die Realsteuern — zwischen 22 000 und 105 000 Prozent der Realsteuern liegen würden. Einer bei dieser Besprechung seitens des preussischen Finanzministers geäußerten Auffassung, der eine Belastung von etwa 45 000 Prozent der Realsteuern (Provinz Sachsen) für tragbar erklärte, widersprachen sämtliche Landeshauptleute, schon aus dem Gesichtspunkte, daß zu den Zuschlägen der Provinz die der Gemeinden und Kreise kommen.

Die eingehende Erörterung der gesamten finanziellen Lage der Provinzen führte zur Ueberreichung einer Eingabe der Provinzialverbände an die Staatsregierung, in der u. a. gesagt ist:

„Die endliche Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes, dessen langes Ausbleiben eine unerträgliche Unsicherheit und Unbeständigkeit in den Gemeindefinanzen bereits in bedrohlichem Maße nach sich gezogen hat, ist eine unbedingte Notwendigkeit.“

Die Aufstellung der Haushaltspläne für 1923 und die Verhandlungen darüber in den einzelnen Provinzen haben in Verbindung mit den nicht umlagefähig gebliebenen Fehlbeträgen aus 1922 mit entsprechender Deutlichkeit die völlige Unmöglichkeit dargetan, ohne eine den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragende Umgestaltung und Erweiterung der staatlichen Dotationen bestehen zu können.

Bei aller Unzulänglichkeit des Maßstabes der staatlichen Realsteuern liegt ohne weiteres auf der Hand, daß Umlagen bis zur Höhe von 68 000 Prozent, in einem Falle sogar von 105 000 Prozent von den engeren Verbänden einfach nicht geleistet werden können, noch dazu, wenn Fehlbeträge des Vorjahres bis zu 7800 Prozent außerdem zu decken bleiben.

In erster Linie wird deshalb eine sich von selbst den Zeitverhältnissen anpassende Beweglichkeit der Dotation für erforderlich gehalten. Wie es bei der Fürsorgeerziehung schon rechtens ist, muß auch die außerordentliche (erweiterte) Armenpflege mit Einschluß der Krüppelfürsorge und des Hebammenwesens mindestens zu zwei Drittel vom Staate getragen werden.

Wenn die Kraftfahrzeugsteuer, deren zweite Hälfte wegen der Verzögerung des Zustandekommens eines Fahrzeugsteuergesetzes den Provinzen nicht länger vorenthalten werden darf, auf eine dem Aufwand für die Chausseeunterhaltung entsprechende Höhe nicht gesteigert werden kann, ist auch hierfür mit Dotationen weiter zu helfen. Das gleiche gilt für die gerade in neuester Zeit besonders bedeutsamen Meliorationen und das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß neue Aufgaben den Provinzen ohne vorherige befriedigende Lösung der Deckungsfrage nicht zugewiesen werden. Die Forderung auf Erhöhung des Reichsbesoldungszuschusses und Einbeziehung weiterer Personalklassen bleibt aufrechterhalten."

Außerdem fordert die Eingabe Bereitstellung besonderer Mittel im Wege des Kredits zur Schaffung von Betriebsmitteln und endlich sofortige Ausschüttung eines großen Betrages an die Provinzen zur Behebung der gegenwärtigen Schwierigkeiten.

Es besteht zwar, soweit sich dies beurteilen läßt, Uebereinstimmung zwischen den Provinzialverbänden und dem Staat darüber, daß den Provinzen weitgehend geholfen werden muß, dagegen muß zugegeben werden, daß es zur Zeit sowohl für das Reich als für den Staat an den Unterlagen für die Bemessung ihrer Beteiligung fehlt.

Der schon seit langer Zeit dem Reichstag vorliegende Entwurf der Novelle zum Landessteuergesetz, des sog. Finanzausgleichsgesetzes, das die finanziellen Beziehungen des Reiches zu den Ländern regeln soll, ist immer noch nicht verabschiedet worden, in der Hauptsache wohl, weil bisher eine Einigung über die Höhe der Umsatzsteuer nicht zu erzielen war. Infolgedessen kommt auch das preußische Ausführungsgesetz, das die finanziellen Beziehungen zwischen Preußen und den Gemeinden (Gemeinde-Verbänden) regeln soll (das Steuerverteilungsgesetz), nicht zustande.

Von der Gestaltung dieser beiden Gesetze wird es abhängen, welche Beträge die Provinzen als Dotationen oder an deren Stelle erhalten sollen, welche Reichssteuerüberweisungen und welche Besoldungszuschüsse sie zu erwarten haben. Ferner wird das preußische Ausführungsgesetz (Steuerverteilungsgesetz) voraussichtlich die Verteilung der Provinzialsteuern neu regeln.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kam sich die endgültige Verabschiedung dieser Gesetze, mit der bereits für den Anfang dieses Jahres gerechnet war, auch jetzt noch länger hinziehen und darüber hinaus werden die Ausführungsarbeiten zu diesen Gesetzen noch soviel Zeit in Anspruch nehmen, daß die Provinzialverbände bei der Aufstellung des Haushaltsplans darauf angewiesen sind, als die Leistungen der übrigen Beteiligten nach den zunächst festzusetzenden eigenen Leistung zu berechnen.

A. Provinzialumlage.

An und für sich müßte es als eine berechtigte Forderung der Provinzialverbände angesehen werden, daß die Leistungen aller an den Lasten des Provinzialverbandes Beteiligten im gleichen Verhältnis steigen, wie die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben, und soweit letztere nicht eine solche Höhe erreichen, daß eine gleichmäßig steigende Beteiligung des Provinzialverbandes finanziell unmöglich gemacht wird, ist dieser zu einer entsprechenden Erhöhung der Provinzialumlage grundsätzlich bereit.

Im letzten Friedensjahre (1913), das in Ermangelung eines anderen Maßstabes zugrunde gelegt werden könnte, wurden die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben in Höhe von 18,665 Millionen in nachstehendem Verhältnis aufgebracht:

1. Umlage auf die Einkommensteuer	9 177 000 = 49 Prozent
2. Umlage auf die Realsteuer	4 893 000 = 26 Prozent
3. Dotationen	4 585 000 = 25 Prozent
Summe	18,655 000 = 100 Prozent

Der für 1923 aufzubringende Betrag von 62 Milliarden ist gleich dem 3323 fachen von 1913, vorstehende Verteilung würde also ergeben:

1. Umlage auf die Einkommensteuer	30,5 Milliarden
2. Umlage auf die Realsteuer	16,3 „
3. Dotationen	15,2 „
Summe	62 Milliarden.

Die unter 1 errechneten 30,5 Milliarden würden, da für die Kommunen die Möglichkeit zur selbständigen Heranziehung der Einkommensteuer fortgefallen ist, vom Reich bzw. Staat nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes getragen werden müssen. Nach vorstehendem würden also Reich und Staat einerseits, Provinz andererseits im Verhältnis von rund 3 zu 1 an der Aufbringung der nicht gedeckten Ausgaben beteiligt sein.

Im Jahre 1922 war diese Beteiligung:

Dotationen und Dotationserhöhung	0,215 050 Milliarden
Reichssteuerüberweisung einschl. Ausgleichsstock	0,859 240 „
Besoldungszuschüsse	2,899 000 „
Besatzungszulagen	0,171 358 „
Kraftfahrzeugsteuer	0,008 637 „
Summe	4,153 285 Milliarden.

Durch das Defizit des Jahres 1922 mit rund 0,8 Milliarden würde sich die Provinzialumlage von rund 537 Millionen auf rund 1,337 Milliarden erhöhen, d. h. das Verhältnis der Beteiligung von Reich und Staat zu der des Provinzialverbandes wäre wieder das von 3 zu 1.

Nach der erwähnten Besprechung der Landeshauptleute mit den preußischen Ministern am 11. Mai d. J. muß aber eine derartige Beteiligung des Staates und des Reiches mit Rücksicht auf deren finanzielle Lage als ausgeschlossen angesehen werden. Andererseits können aber die Ziffern des Vorjahres überhaupt nicht mehr als Maßstäbe für die an Reich und Staat zu stellenden Forderungen dienen. Eine Dotation, wie die für 1922 ausgeschüttete von insgesamt 215 Millionen bietet bei einem Bedarf von 62 Milliarden überhaupt keine Unterlage mehr zu einer auf Vervielfachung usw. beruhenden Berechnung, und bezüglich der Reichssteuerüberweisungen fehlt es ebenfalls an jedem Anhaltspunkt. Auch die letzten hierfür etwa in Betracht kommenden Ministerialerlasse (14. März 1923, 28. Februar, 23. März und 17. April 1923) geben keinen genügenden Aufschluß. Der erstere, betreffend „Einstellung von Reichseinkommensteuerüberweisungen in Gemeindehaushaltspläne“ empfiehlt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, etwa das 15 fache des gewährleisteten Mindestbetrages als Reichseinkommensteuerüberweisung in den Haushaltsplan für 1923 einzustellen. Obwohl dieser Erlass vom 14. März 1923 ist, muß doch angenommen werden, daß er ergangen ist auf Grund von Berechnungen, die durch das inzwischen eingetretene Maß der Geldentwertung völlig überholt sind und deshalb zu Ansätzen im Haushaltsplan nicht mehr verwendet werden können. Die letztgenannten Ministerialerlasse überweisen aus dem Aufkommen der Monate Januar und Februar jedesmal das Vierfache, aus dem für März das Dreifache der Garantiesumme für das Jahr 1920, aber mit der Erklärung, daß „erst die Anrechnung dieses Geldes zu erfolgen habe“. Auf Grund mündlicher Information empfiehlt die Geschäftsstelle der Provinzen, das 30 fache der Garantiesumme in den Haushaltsplan für 1923 einzusetzen, d. h. für die Rheinprovinz 1,6 Milliarden; auch das kann nicht in Frage kommen.

In Ermangelung irgendeines Maßstabes für die Leistungen von Reich und Staat bleibt also den Provinzialverbänden nichts übrig, als zunächst ihrerseits sich über das Maß der Belastung schlüssig zu machen, das für die Provinzialverbände tragbar erscheint und dann den Rest der nicht gedeckten Ausgaben von Reich und Staat zu fordern. Einige Provinzialverbände sind bereits in dieser Weise vorgegangen. Die von ihnen erhaltenen Angaben lassen ersehen, daß man eine Provinzialsteuer für zulässig hält, die bei Umlegung lediglich auf die Realsteuern

13 bis 18 000 Prozent derselben betragen würde. Es wird vorgeschlagen, in der Rheinprovinz denselben Weg zu gehen und eine Belastung von 15 000 Prozent der Realsteuern in den Haushaltsplan einzufügen, d. h. bei 150 Millionen Realsteuerfoll = 22,5 Milliarden.

Wegen der Dedung der verbleibenden 39,5 Milliarden siehe Ziffer B und C.

Was die Aufbringung der 22,5 Milliarden durch die Provinzialumlage und was die Verteilung der Provinzialumlage betrifft, so ist allerdings die Hoffnung, die Umlage für 1923 nach einem für die Realsteuern verbesserten und richtigeren Maßstab umlegen zu können, nicht in Erfüllung gegangen. Wegen der der Grund- und Gebäudesteuer und der der Gewerbesteuer anhaftenden Mängel wird Bezug genommen auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses an den 64. Provinziallandtag vom 5. Dezember 1922, betreffend Erhebung einer Nachtragsumlage, Seite 7. Eine Novelle zum Gewerbesteuergesetz ist noch nicht ergangen, die Veranlagung in Gemäßheit des neuen Grundsteuergesetzes vom 14. Februar 1923, das allerdings eine wesentliche Aenderung mit sich bringen wird, ist noch nicht erfolgt, seine Anwendbarkeit für das Jahr 1923 müßte auch durch besondere gesetzliche Bestimmung festgelegt werden, so daß vorläufig die Mängel in der Heranziehung des Maßstabs der Realsteuern weiter besteht. Dem Vernehmen nach soll allerdings die Möglichkeit bestehen, daß das erwähnte preußische Steuerverteilungs-gesetz schon für 1923 die Berücksichtigung des Ergebnisses der Veranlagung der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zuläßt und daß ein gleiches hinsichtlich der Gewerbesteuer geschieht, wenn das neue Gewerbesteuergesetz rechtzeitig verabschiedet werden sollte. Nach den bisherigen Erfahrungen wird es sich aber nicht empfehlen, hiermit für 1923 bereits zu rechnen.

Um die Mängel des Maßstabes der Realsteuern durch höhere Heranziehung des Maßstabes der Reichsteueranteile auszugleichen hat der 64. Provinziallandtag die Erhebung der Gesamtprovinzialumlage von 537 262 150 Mark zu rund vier Fünftel nach dem Maßstab der Reichsteueranteile und zu einem Fünftel nach dem Maßstab der Realsteuern beschlossen. Schwierigkeiten in der Berechnung haben sich nicht ergeben, da die zugrunde zu legenden Reichsteueranteile bzw. die Garantiebeträge, die bei der Tagung des Landtags für die Gemeinden unter 5000 Einwohnern noch fehlten, kurze Zeit darauf feststanden. Was dagegen die materielle Wirkung dieses Beschlusses hinsichtlich der Belastung der einzelnen Kreise betrifft, so läßt die nachstehende, für je zehn Stadt- und Landkreise zusammengestellte Uebersicht ersehen, daß dieser Beschluß doch wohl nicht die vom Provinziallandtag beabsichtigte Wirkung gehabt hat.

Mit wenigen Ausnahmen (Köln, Bonn, Trier) bedeutet die Steuerverteilung für 1922 für die Großstädte eine erhebliche Mehrbelastung, für das Land eine nennenswerte Erleichterung gegenüber der Verteilung lediglich nach dem Maßstab der Realsteuern, deren Wirkung für dieselben Kreise aus Spalte 3 ersichtlich ist.

Zum gleichen Ergebnis führt ein Vergleich der Spalten 4 und 5, die ersehen lassen, daß die vom 64. Provinziallandtag vorbehaltene endgültige Verteilung der Provinzialumlage für 1921, falls sie nach dem gleichen Maßstabsverhältnis wie die für 1922 beschlossen werden sollte, dieselben unverhältnismäßig großen Abweichungen von der vorläufigen Verteilung, und zwar hier zu Ungunsten der Landkreise, haben würde.

Einen gewissen Ausgleich bietet der Vorschlag in Spalte 6: Verteilung je zur Hälfte nach dem Maßstab der Realsteuern und der Reichsteueranteile. Die in Spalte 6 angegebenen Zahlen liegen sowohl für sämtliche Stadtkreise wie für sämtliche Landkreise zwischen denen der Spalten 2 und 3, würden also der Ausgleichsabsicht des 64. Provinziallandtags mehr entsprechen, als die Verteilung im Verhältnis von 1 zu 4 der beiden Maßstäbe. Der Provinzialausschuß glaubt deshalb im Interesse des richtigen Ausgleichs für 1923 die Verteilung der Provinzialumlage je zur Hälfte nach dem Maßstab der Realsteuern und der Reichsteueranteile vorschlagen zu sollen. Den Ausgleich für die die Städte benachteiligenden Wirkungen des Verteilungsbeschlusses des 64. Provinziallandtags würde der Provinzialausschuß darin sehen, daß es für 1921 bei der beschlossenen Verteilung, die die Landkreise stärker belastet hat (siehe Spalte 4 der Zusammenstellung), verbleibt. Da das Provinzialabgabengesetz für 1921 die Anwendung beider Maßstäbe vorschreibt, so muß in dem Beschluß zum Ausdruck kommen, daß zum Ausgleich der zu starken Heranziehung des Reichsteuermaßstabs auf eine Aenderung der Verteilung für 1921 verzichtet wird.

Die Höhe des der Veranlagung zugrunde zu legenden Realsteuerfolls, das im vorigen Jahre 87 108 760 Mark betrug, steht bei Abschluß dieses Berichts noch nicht fest. Von 53 Kreisen liegen die Angaben vor, von 22 Kreisen fehlen sie. Soweit die bisher vorliegenden Ziffern, die nur unwesentliche Erhöhungen der Grund- und Gebäudesteuer, dagegen durch-

gehends ein starkes Ansteigen der Gewerbesteuer aufweisen, einen Schluß auf das Realsteuerfoll zulassen, ist mit einer 72 prozentigen Erhöhung der Realsteuer, also von 87 108 760 Mark auf rund 150 000 000 Mark zu rechnen.

Unter Zugrundelegung dieser Summe würde die im Haushaltsplan vorgesehene Provinzialumlage, falls sie lediglich auf die Realsteuer umgelegt würde, 15 000 Prozent betragen.

Kreis	1922		1921		1922
	Verteilung gemäß 64. Landtagsbeschl. 1/5 nach dem Maßstabe der Realsteuern, 4/5 nach dem Maßstabe der Reichsteueranteile	Verteilung lediglich nach dem Maßstabe der Realsteuern	Verteilung gemäß vorläufigem Beschl. des 61. Landtags nur nach dem Maßstabe der Realsteuern	Bei Verteilung wie für 1922 beschlossen	Verteilung zur Hälfte nach dem Maßstabe der Realsteuern, zur Hälfte nach dem Maßstabe der Reichsteueranteile
1	2	3	4	5	6
a) Stadt.					
Röln	93 500 000	89 490 000	16 090 000	16 040 000	91 900 000
Düsseldorf	56 474 000	43 800 000	7 010 000	9 520 000	51 780 000
Essen	42 300 000	27 770 000	4 880 000	7 240 000	36 930 000
Elberfeld	23 100 000	23 260 000	3 740 000	3 880 000	23 150 000
Quisburg	22 100 000	14 620 000	2 910 000	3 860 000	19 370 000
Bonn	8 230 000	8 270 000	1 620 000	1 430 000	8 240 000
Koblenz	5 173 000	6 900 000	1 530 000	940 000	5 800 000
Trier	5 440 000	5 490 000	820 000	900 000	5 450 000
Nachen	17 440 000	17 770 000	3 200 000	2 990 000	17 550 000
M. Gladbach	8 700 000	14 900 000	1 770 000	1 310 000	10 980 000
b) Land.					
Weiltenkirchen	530 000	860 000	202 000	100 000	648 000
Enskirchen	2 397 000	4 070 000	630 000	390 000	3 000 000
Kleve	2 830 000	3 950 000	850 000	510 000	3 230 000
Bitburg	770 000	1 350 000	175 000	140 000	985 000
Rheinbach	821 000	1 270 000	280 000	150 000	985 000
Berncastel	1 125 000	1 635 000	340 000	200 000	1 307 000
Abenau	207 000	351 000	63 000	35 000	258 000
Koblenz	2 018 000	3 250 000	577 000	342 000	2 470 000
Wettmann	13 800 000	16 600 000	2 090 000	2 196 000	14 840 000
Kreuznach	4 172 000	5 122 000	1 120 000	755 000	4 517 000

B. Reichsteuerüberweisungen und Besoldungszuschüsse.

Wie bereits gesagt, fehlt es an einem Anhaltspunkte für die Bemessung der Reichsteuerüberweisungen, es bleibt nur übrig und erscheint auch berechtigt, für die Reichsteuerüberweisungen die gleiche Vervielfachung zu erwarten, wie sie bei der Provinzialumlage eintritt, also, auf das 17fache. Für 1922 haben die Ueberweisungen betragen: 859 239 828 Mark, das 17fache beträgt 14 607 077 076 Mark.

Was die Besoldungszuschüsse betrifft, so muß nach dem Stande der Sache mit einem Zuschuß von 75 Prozent zu den Besoldungen und von 80 Prozent zu den Besatzungszulagen gerechnet werden. Ob und evtl. wieweit die weitergehenden Forderungen der Kommunen Aussicht auf Verwirklichung haben, ist so ungewiß, daß daraufhin jedenfalls keine höheren Einnahmeposten in den Haushaltsplan eingestellt werden konnten. Nach dem Stande der Besoldungen am 1. April d. J. ergibt sich danach ein Zuschuß zu den Besoldungen einschließlich Besatzungszulagen von

11 334 230 170 Mark

so daß eine Gesamtleistung des Reichs, abgesehen von der Kraftfahrsteuer (siehe Ziffer D), von

25 941 307 246 Mark

in den Haushaltsplan einzusetzen war.

C. Dotationen.

Durch Dotationen des Staates oder diejenigen Leistungen, die in Gemäßheit der bevorstehenden Finanzgesetze an die Stelle der Dotationen treten werden, sind demnach aufzubringen 13 564 692 754 Mark, d. h. mehr als ein Fünftel der nicht durch eigene Einnahmen der Provinz gedeckten Ausgaben und nicht viel mehr als die Hälfte der Provinzialumlage.

In den Verhandlungen, die seit zwei Jahren zwischen Staat und Provinzen wegen Erhöhungen der Dotationen schweben, wird von den Provinzen mit allem Nachdruck auf die dauernde Verschlechterung des Verhältnisses hingewiesen, in dem der Staat einerseits und die Provinzen andererseits an den Provinziallasten beteiligt sind.

Von den nach Abzug der eigenen Einnahmen verbleibenden Gesamtausgaben, für die Dotationen gegeben werden, entfielen

im Jahre	auf Dotation	auf die Provinz	im Jahre	auf Dotation	auf die Provinz
1880	55,67 Prozent	44,33 Prozent	1920	5,15 Prozent	94,85 Prozent
1903	37,36 „	62,64 „	1921	3,06 „	96,94 „
1913	24,57 „	75,43 „	1922	3,92 „	96,08 „

Für die Jahre 1920 bis 1922 bedeutet die letzte Spalte: Provinzialumlage und Ueberweisungen.

Die Wiederherstellung des anfänglichen Verhältnisses (etwa 1880) wird zwar mit Rücksicht auf die durch die jetzigen Steuergesetze (Wegfall des Rechts zur Erhebung von Einkommensteuer) veränderte Lage des Staates nicht gefordert werden können, während andererseits nicht übersehen werden darf, daß der Staat einen großen Teil der in den Provinzen auftommenden Einkommensteuer, aus der die Dotationen bestritten werden, auch jetzt noch im Wege der Reichssteuerüberweisung in zeitgemäßer Höhe bezieht. Bei dieser Sachlage würde es sich rechtfertigen, wenn die Provinz fordert, daß der Staat die Dotationen festsetzt in dem Verhältnis, in dem sie vor dem Kriege zu demjenigen Teil der Provinzialabgabe standen, der auf die Realsteuern umgelegt wurde, d. h. im Jahre 1913 von der Gesamtausgabe: 25 Prozent auf Dotationen, 26 Prozent Umlage auf Realsteuer. Auf jeden Fall ist aber der eingefetzte Betrag als das Mindeste anzusehen, was vom Staate verlangt werden muß, und zwar unter der Voraussetzung, daß derjenige Teil der vom Reich erwarteten 14,607 Milliarden Reichssteuerüberweisung, den etwa das Reich nicht leisten sollte, nicht durch Erhöhung der Provinzialumlage gedeckt wird, sondern daß die Dotationen bzw. deren Ersatz bis etwa zur Höhe der Provinzialumlage ergänzt werden.

Die Ueberweisung von Kraftfahrzeugsteuer beruht auf Reichsgesetz vom 8. April 1922. Nach Mitteilung der Reichsregierung hat das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 30. November 1922, also in 5 Monaten = 180 Millionen Mark betragen, auf das Vierteljahr umgerechnet also 108 Millionen Mark. Seit dem 1. Februar 1923 sind die Steuersätze des Kraftfahrzeugsteuergesetzes auf das 20 fache erhöht worden, eine weitere Erhöhung auf das 80 fache steht demnächst zu erwarten. Wenn diese weitere Erhöhung, wie zu erwarten ist, am 1. Juli 1923 in Kraft tritt, würde sich als Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer für 1923 für das erste Vierteljahr ein Betrag von 108 Millionen \times 20 = 2,160 Milliarden Mark und für die drei nächsten Vierteljahre ein Betrag von 3×108 Millionen

$\times 80 =$ 25,920 Milliarden Mark
zusammen 28,08 Milliarden Mark

ergeben.

Von diesem Gesamtertrage von 28,08 Milliarden Mark erhält die Rheinprovinz etwa $\frac{1}{10}$, sobald in Preußen eine Fahrzeugsteuer (vergl. § 18 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) eingeführt ist, bis dahin nur $\frac{1}{20}$. Vorausgesetzt, daß ein Fahrzeugsteuergesetz für Preußen, auf dessen Erlaß die Beteiligten mit allem Nachdruck dringen, am 1. Oktober 1923 in Kraft tritt, würde die Rheinprovinz 2,268 Milliarden erhalten.

Von diesen 2,268 Milliarden Mark muß aber noch ein weiterer Abzug gemacht werden, weil die erhöhten Steuersätze des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erst allmählich wirken werden. Das liegt daran, daß vorläufig noch die einmal ausgestellten Steuerarten auch bei Erhöhung der Steuersätze ein Jahr lang ihre Gültigkeit behalten und die Erhöhung infolgedessen erst jedesmal bei Neuausstellung von Steuerarten wirksam wird. Seitens der Provinzialverbände wird darauf hingearbeitet, daß auch bei bereits ausgestellten Steuerarten die Erhöhungen nachgehoben werden, und es darf erwartet werden, daß bis zum 1. Oktober 1923 eine

gesetzliche Regelung erfolgt, die die volle Ausnutzung der Steuerzuschläge sichert. Es erscheint angezeigt, für 1923 aus diesem Grunde 468 Millionen weniger einzusetzen, also mit 1,8 Milliarden zu rechnen.

Da diese 1,8 Milliarden bereits als Einnahmen im Haushaltsplan der Straßenbau-Verwaltung erscheinen, kommen sie zur Deckung der 62 Milliarden nicht in Betracht.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

- „1. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1923 gemäß Vorlage fest;
2. der Provinziallandtag setzt den durch Provinzialumlage zu dedenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme auf 22,5 Milliarden fest;
3. der Provinziallandtag beschließt, daß vorstehender Betrag gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und 3. Juni 1922 je zur Hälfte im Betrage von 11,25 Milliarden nach dem Maßstab des Realsteuersolls und nach dem Maßstabe der den einzelnen Stadt- und Landkreisen zusammen mit den zugehörigen Gemeinden im Jahre 1921 zugewiesenen Anteilen an der Reichseinkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer als Provinzialumlage erhoben werde;
4. der Provinziallandtag behält sich eine anderweite Beschlußfassung bezüglich der Festsetzung und der Verteilung der Provinzialsteuern vor, insbesondere für den Fall, daß durch das Finanzausgleichsgesetz, das preußische Steuerverteilungs- oder ein anderes Gesetz die Fragen der Ueberweisungen von Reichs- und Staatsmitteln und der Verteilung der Provinzialsteuern noch für das Jahr 1923 neu geregelt werden;
5. der Provinziallandtag beschließt, daß nach den festgesetzten Haushaltsplänen auch nach dem 1. Januar 1924 bzw. nach dem 1. April 1924 die Verwaltung so lange weitergeführt und die für 1923 genehmigte Provinzialumlage so lange weiter erhoben werde, bis neue Haushaltspläne genehmigt sind;
6. der Provinziallandtag beschließt, daß zwecks Ausgleichs der zu starken Heranziehung des Maßstabs der Reichssteueranteile für das Jahr 1922 von einer nachträglichen anderweiten Verteilung der für das Jahr 1921 beschlossenen Provinzialumlage abgesehen wird;
7. der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialauschuß, der Staats- und Reichsregierung die Notlage des Provinzialverbandes mit dem dringenden Antrage vorzutragen, die in den vorliegenden Haushaltsplan eingestellten, von Staat und Reich erwarteten Mittel zu bewilligen.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 3.

(Drucksachen-Nr. 2.)

Sericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

den Ablauf der Dienstzeit des Landesbaurats Balzer.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 17. März 1912 den Landesoberbauinspektor Balzer vom 1. April 1912 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesbaurat für Hochbau unter folgenden Bedingungen gewählt:

- „1. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie der Dienstanweisungen als für sich verbindlich anzuerkennen;
2. er ist verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;

3. er ist ferner gehalten, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, sowie einem anderen Landesbaurat beschäftigen zu lassen.“

Die am 1. April 1912 begonnene Amtszeit des Landesbaurats Balzer geht mit dem 31. März 1924 zu Ende. Da es fraglich ist, ob vor diesem Zeitpunkt der Provinziallandtag im Jahre 1924 zusammentreten kann, es aber auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner nächsten Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesbaurats Balzer zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesbaurat Balzer unter den vorstehend zu 1 und 3 genannten Bedingungen vom 1. April 1924 ab auf die Dauer von 12 Jahren als Landesbaurat wiederwählen.“

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesbaurats Balzer.

Des Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Regierungsbaumeister	Konfession	Familienverhältnisse	Bemerkungen
Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburtsdatum				
Balzer, Paul	Recklinghausen, 5. Januar 1870	5. Juni 1898	ev.	ledig	Landesbaurat Balzer, am 1. April 1902 als Regierungsbaumeister in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom 1. April 1905 ab zum Landesbauinspektor für Hochbau und vom 1. April 1908 ab zum Landesoberbauinspektor ernannt. Der 52. Rheinische Provinziallandtag wählte ihn vom 1. April 1912 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesbaurat. Landesbaurat Balzer ist bei der Zentralverwaltung als Dirigent der Abteilung für die Hochbauangelegenheiten tätig.

Anlage 4.

(Drucksachen-Nr. 8.)

Sericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Bestimmung der pensionsfähigen Dienstzeit des Landesbaurats Hirschhorn.

Landesbaurat Hirschhorn, geboren am 26. Mai 1864, war nach Ernennung zum Regierungsbaumeister als solcher bis zum 15. Februar 1896 bei einer Bauinspektion des Polizeipräsidiums in Berlin tätig, schied mit diesem Tage aus dem Staatsdienste aus und war bis zum 31. Mai 1902 Privatarchitekt in Berlin. Er trat mit dem 1. Juni 1902 in den Dienst der Provinzialverwaltung, wurde am 1. April 1907 als Landesbauinspektor angestellt und in der Sitzung des Provinziallandtages vom 19. März 1918 als Landesbaurat auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1918 gewählt. Während die im Staatsdienste verbrachte Zeit ohne weiteres als ruhegehaltsfähig angerechnet werden kann, ist die Anrechnung der als Privatarchitekt verbrachten Zeit nach § 15 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, dem Provinziallandtag als der anstellenden Instanz vorbehalten. Während seiner Beschäftigung als Privatarchitekt hat Landesbaurat Hirschhorn eine größere Anzahl von Geschäfts- und Wohnhausprojekten bearbeitet und sich auch an einer Reihe von Wettbewerbentwürfen, die zum Teil in die engere und engste Wahl gekommen sind, beteiligt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die dadurch gewonnene Schulung in der Auffassung der gestellten Bauprojekte seiner späteren Tätigkeit bei der Provinzialverwaltung, welche zunächst in der Bearbeitung der Entwürfe zu den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in

Johannistal und Bedburg-Hau sowie in der örtlichen Bauleitung dieser Anstalten bestanden hat, in besonderem Maße von Vorteil gewesen ist. Die Anrechnung eines Teiles dieser Zeit auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ist daher gerechtfertigt. In Uebereinstimmung mit der in sonstigen Fällen bei der Anrechnung von freier Berufstätigkeit geübten Gepflogenheit wird empfohlen, dem Landesbaurat Hirschhorn von seiner als Privatarchitekt verbrachten Beschäftigung von 6 Jahren und 3½ Monaten die Hälfte mit 3 Jahren und 2 Monaten auf sein pensionsfähiges Dienstalter anzurechnen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, dem Landesbaurat Hirschhorn werden von seiner als Privatarchitekt in Berlin vom 15. Februar 1896 bis 31. Mai 1902 verbrachten Zeit 3 Jahre und 2 Monate als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 5.

(Drucksachen-Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Herausgabe eines „Handbuches der Rheinischen Provinzialverwaltung“.

Bisher ist schon in mehrfachen Auflagen, zuletzt als 7. Auflage im Jahre 1913 ein „Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung“ herausgegeben worden. Es enthält den größten Teil der für die Verwaltung in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Reglements, Dienst- und Geschäftsanweisungen. Wesentlich ist es zur Benutzung für die Beamten der Provinzialverwaltung bestimmt. Seine praktische Brauchbarkeit ist dadurch beeinträchtigt, daß es viele umfangreiche aber heute kaum mehr zur Anwendung kommende Bestimmungen enthält, und daß das praktisch Bedeutsame besonders für den nicht ständig in der Materie arbeitenden Nichtbeamten vielfach nur schwer herauszufinden ist. Eine Uebersicht über die Tätigkeit und die Geschäftszweige der Provinzialverwaltung wird durch das Handbuch nicht vermittelt. Die Exemplare sind inzwischen vergriffen. Immer mehr tritt aber das Bedürfnis hervor, den ehrenamtlichen Organen der Provinzialverwaltung, den Mitgliedern des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses, der Provinzialkommissionen eine Uebersicht in die Hand zu geben, die einen Einblick in das Arbeitsgebiet der Provinzialverwaltung ermöglicht, da sonst eine sachgemäße Mitarbeit und Entscheidung nur schwer möglich ist. Die provinzielle Selbstverwaltung befindet sich hier in einer schwierigeren Lage als die Selbstverwaltung der Landgemeinden, der Städte und auch der Kreise, da bei diesen die in Betracht kommenden Stellen durch die örtlichen Zusammenhänge, durch die ständige Beschäftigung mit den betr. Fragen und durch die Presse weit mehr über die Gegenstände der Verwaltung unterrichtet sind, als dies bei den Selbstverwaltungsorganen der räumlich weit ausgedehnteren Provinzialverwaltung möglich ist. Hier kann Unterrichtung und Interesse nur durch eine gedruckte Darstellung vermittelt werden, die dem Einzelnen als Nachschlagbuch dient, wenn er sich über einen Verwaltungszweig unterrichten will. Infolgedessen empfiehlt es sich, ein „Handbuch der Rheinischen Provinzialverwaltung“ herauszugeben, das enthalten soll: die rechtlichen Grundlagen der Verwaltung, also die wichtigsten gesetzlichen Verordnungen usw., jedoch in gefürzter Form unter Weglassung des Unwichtigen, eine kurze Uebersicht über die historische Entwicklung der Verwaltung, sodann vor allem eine Uebersicht über die einzelnen Aufgaben der Verwaltung und die Mittel zu ihrer Durchführung, insbesondere eine kurze Beschreibung der Provinzialanstalten. Von den wichtigsten derselben werden Grundrisse beizufügen sein, und ebenso ist eine Uebersichtskarte über das Provinzial-Strassennetz am Platze.

Die Kosten der Herausgabe eines solchen Buches sind heute ganz bedeutend. Das Buch würde schätzungsweise bei einem Format von 14½ × 21½ cm etwa 800 Seiten umfassen. Der Herstellungspreis würde sich eingebunden je Stück auf rund 11 500 Mark stellen. Es müßten

3000 Exemplare hergestellt werden, was einen Gesamtaufwand von rund 35 Millionen Mark erfordert. Davon würden 1000 Exemplare unentgeltlich an Mitglieder des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses, öffentliche Behörden und Beamte der Provinzialverwaltung abzugeben sein. Es könnte mit dem verkaufsweisen Absatz von etwa 1000 Stück je 15 000 Mark gerechnet werden, wodurch 15 Millionen Mark einkommen; 1000 Stück wären zurückzubehalten. Aus Provinzialmitteln wären also endgültig 20 Millionen Mark zu entnehmen, jedoch vorläufig müßte mit einer Ausgabe von 30 Millionen Mark gerechnet werden, da der Verkauf erst allmählich vor sich gehen würde.

Bejchlufentwurf:

Der Landeshauptmann wird beauftragt, ein „Handbuch der Rheinischen Provinzialverwaltung“ in dem in der Vorlage des Provinzialausschusses dargelegten Umfange herstellen zu lassen. Zu dem Zwecke wird der Betrag von 30 Millionen Mark aus Titel „Verschiedenes“ des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Drucksachen-Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Befugnis des Provinzialauschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten.

Gemäß § 38 der Provinzialverordnung für die Rheinprovinz beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten der Provinziallandtag. Durch Provinzialstatut kann jedoch dem Provinzialauschuß für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken minderen Wertes beigelegt werden. Der § 3 des II. Statutes für den Provinzialverband der Rheinprovinz (beschlossen vom 34. Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 25. Juni 1888) bestimmte gemäß:

„Der Provinzialauschuß ist befugt, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt.“

Da sich in der Praxis herausstellte, daß die Höchstgrenze von 10 000 Mark zu niedrig angesehen war, so ermächtigte der 43. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 13. Februar 1903 weitergehend den Provinzialauschuß, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 30 000 Mark nicht überstiege. Man dachte damals dabei vornehmlich an die Veräußerung von Grundstücken, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich werden, und man wollte verhindern, daß günstige Angebote sich infolge der Verzögerung der Genehmigung zerschlagen würden, weil die Kauflustigen die Errichtung von Wohnhäusern, industriellen Anlagen usw. nicht bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages hinauszuschieben gewillt wären. (Vergl. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses vom 7. Februar 1903). Es kann aber auch die Veräußerung von Oedländereien und Parzellen, die zu Provinzialanstalten gehören usw. in Frage kommen, wenn auch selbstverständlich heute eine Veräußerung von Grundbesitz des Provinzialverbandes nur ganz ausnahmsweise, wo es das Interesse des Provinzialverbandes verlangt, stattfinden wird.

Infolge der Geldentwertung und infolge des angesichts der Preisschwankungen doppelt begreiflichen Wunsches der Kauflustigen nach schnellster Entscheidung, reicht jetzt auch die im Jahre 1903 erweiterte Befugnis nicht mehr entfernt aus. Es wird nunmehr notwendig sein, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, Grundstücke usw. mindestens bis zum Werte von 5 000 000 Mark veräußern zu können. Es würde dies dem Friedenssage (30 000 Mark) gegenüber nur eine Steigerung um rund das 167 fache bedeuten, eine Steigerung, die hinter der Geldentwertung ja weit zurückbleibt. Grundstücke im Werte bis zu 5 000 000 Mark sind heute zweifellos noch Grundstücke „minderen Wertes“ im Sinne des § 38 der Provinzialordnung.

Da die Entwicklung der Geldverhältnisse nicht abzusehen ist, dürfte es ferner angebracht sein, dem Provinzialausschuß neben der Ermächtigung zur Veräußerung bis zu einer bestimmten geldlichen Wertgrenze, die im Hinblick auf den Verkauf von Immobilienrechten und von Nebländereien beibehalten werden muß, auch die Ermächtigung zum selbständigen Verkauf von Grundstücken unter 10 Morgen Gesamtgröße ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wert zu erteilen, wobei zu bedenken ist, daß bei der Ermächtigung von 1903 (Höchstgrenze 30 000 Mark) nach dem damaligen Preise sogar etwa 30 Morgen vom Provinzialausschuß verkauft werden konnten. Eine Erweiterung der Befugnisse des Provinzialausschusses liegt darin also keineswegs.

Provinzialausschuß beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des § 38 der Provinzialordnung beschließen:

„Der Provinzialausschuß wird bis auf weiteres ermächtigt, in dringlichen Fällen, Grundstücke und Immobilienrechte selbständig zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 5 000 000 Mark nicht übersteigt oder das betreffende Grundstück unter 10 Morgen groß ist.“

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Drucksachen-Nr. 6.)

Sericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Durch Beschluß des 63. Provinziallandtages ist das anliegende Reglement dessen Gültigkeitsdauer mit Ende 1921 abgelaufen war, für das Rechnungsjahr 1922 verlängert worden. In der betr. Vorlage des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag (vergl. Nr. 9 der Drucksachen des 63. Provinziallandtages) wurde die Zweckmäßigkeit der Verlängerung wie folgt begründet:

„Infolge des gesunkenen Geldwertes sind die Beträge, um die es sich bei der Verteilung der Dotationsrenten handelt, nämlich 129 565 Mark für Armenzwecke und 302 318,33 Mark für Wegezwecke nicht mehr von großer Bedeutung. Die Verwendung des letzteren Betrages erledigt sich sachlich in der Weise, daß er bisher schon dem in den Haushaltsplan eingeleiteten Betrag „zur Bewilligung von Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau“ — in diesem Haushaltsplan 824 000 Mark*) — zugeschlagen und nach den hierfür geltenden Bestimmungen verteilt wird. Bei den Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens erscheint die derzeitige Verteilung, soweit sie an einzelne Gemeinden und nicht an mit dem Armenwesen zusammenhängende Einrichtungen erfolgt, infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr praktisch. Insbesondere sind die bisher angewandten Grundsätze, um die Leistungsschwäche der Gemeinden zu beurteilen, nicht mehr haltbar. Bei Beibehaltung dieser Grundsätze wird die Zahl der bedachten Gemeinden so groß, daß einzelne Gemeinden nur eine verhältnismäßig kleine Summe erhalten, die schon bei den heutigen Haushaltsplänen der meisten Landgemeinden gar nicht mehr ins Gewicht fällt. Grundsätzliche Änderungen des Reglements selbst im Augenblicke vorzunehmen, ist aber nicht tunlich, da eine Neuregelung der staatlichen Dotationen bevorsteht, und auch der Wortlaut des bisherigen Reglements schon so

*) Anmerkung. Im Haushaltsplan für 1923 sind als Unterstützung zum Gemeinde- und Kreiswegebau einschließlic des Baues und der Unterhaltung von Brücken (vergl. C Nr. 7 Ausgabe I) rund 154,8 Millionen Mark vorgesehen.

dehnbar ist, daß dem Provinzialauschuß die Möglichkeit auch auf Grund des Reglements die bisherige Praxis zu ändern, offen steht. Diese Umänderung wird dahin gehen müssen, daß nur noch ganz kleine Zwerggemeinden, die durch einen einzelnen sie treffenden Armenpflegefall tatsächlich so schwer belastet werden, daß sie nicht in der Lage sind, die dafür entstehenden Kosten aufzubringen, berücksichtigt werden können. Im übrigen aber erscheint es zweckmäßig, das bisherige Reglement einstweilen noch auf ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und im Wege der Praxis zu versuchen, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.“

Die gleichen Gründe, wie die vorstehend aufgeführten, lassen es angebracht erscheinen, das Reglement — obwohl es infolge der Geldentwertung heute noch weit weniger den Zeitverhältnissen gerecht wird — vorläufig noch weiter bestehen zu lassen. Eine grundlegende Änderung des Reglements in einem Augenblick, wo voraussichtlich das neue preußische Steuerverteilungsgesetz die Dotationsfrage völlig neu regelt, ist nicht empfehlenswert. Es muß vielmehr weiterhin versucht werden, vorhandene Schwierigkeiten bei der Anwendung des Reglements in der Praxis zu beseitigen.

Provinzialauschuß beehrt sich daher folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten bleibt in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin auch für das Rechnungsjahr 1923 in Geltung.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Vom $\frac{9. \text{ März}}{18. \text{ Mai}}$ 1910.

§ 1. Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Absatz 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

- a) zur Erleichterung bestehender Lasten,
- b) zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Betrage können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweistellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrtseinrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den anderen Zweck verwendet werden.

§ 2. Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Wegezwede und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegewesen bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3. Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke bestimmt.

§ 4. Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittlungen an und entwirft den dem Provinzialausschuß vorzulegenden Verteilungsplan, welcher mindestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung dem Oberpräsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 Prozent ist von der alsbaldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.

§ 5. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes festgesetzt ist, nach Bestimmung des Landeshauptmanns.

§ 6. Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 7. Dieses Reglement tritt vom 1. April 1906 ab an die Stelle desjenigen vom ^{18. Febr.} 2. April 1903, und zwar zunächst nur für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910.

Beschlossen in der Sitzung des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 und genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 23. April 1906.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Anlage 8.

(Drucksachen-Nr. 7.)

die Erhöhung der Beteiligungssumme an der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H.

Der 64. Provinziallandtag hat den Provinzialausschuß ermächtigt:

1. Die Beteiligungssumme der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H., bis zu 50 Millionen Mark zu erhöhen.
2. Den für die Erhöhung erforderlichen Betrag zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen und den Vorschuß aus der von dem gleichen Provinziallandtag beschlossenen Anleihe zu deden.
3. Die Bedingungen für die Verzinsung und Tilgung festzusetzen.

Bei den Verhandlungen über die Vorlage wurde zum Ausdruck gebracht, es möchte erwirkt werden, daß die Provinzialverwaltung in Zukunft mit Rücksicht auf diese im Verhältnisse zum Gesellschaftskapital hohe Summe im Aufsichtsrat stärker vertreten ist.

Die Beteiligungssumme des Provinzialverbandes von 50 Millionen gründete sich auf den früheren Beschluß der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, das Gesellschaftskapital auf 200 Millionen Mark zu erhöhen.

Aufsichtsrat und Gesellschafter-Versammlung haben inzwischen beschlossen, diesen Betrag auf 360 Millionen zu erhöhen und dabei gleichzeitig die Bestimmungen über die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat entsprechend geändert.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann der Provinzialverband nur dann 4 — statt bisher 3 — Vertreter für den Aufsichtsrat stellen, wenn seine Beteiligungssumme auf 60 Millionen Mark erhöht wird, was zweifellos auch der inzwischen eingetretenen Geldentwertung entspricht.

Im übrigen ist der Einfluß der Provinzialverwaltung auf die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft auch dadurch verstärkt worden, daß der Landeshauptmann zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt worden ist.

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Jahr 1922 läßt erkennen, daß dieselbe nicht nur ihren Aufgabentkreis in erfreulichem Maße erweitert hat, sondern daß sie auch finanziell jetzt weit besser gesichert ist, als in den ersten schwierigen Jahren ihres Bestehens. Namentlich bilden die sehr erheblichen Baustoffbestände, welche in der Bilanz mit relativ geringen Zahlen zu Buch

stehen, eine gute Reserve. Die Erhöhung der Beteiligung des Provinzialverbandes auf 60 Millionen Mark erscheint daher unbedenklich, weshalb der Provinzialausschuß dem Antrage der Gesellschaft, den Betrag schon vor Genehmigung durch den Provinziallandtag auszuführen, stattgeben zu sollen geglaubt hat, da die Gesellschaft begreiflicherweise gerade in der jetzigen Zeit auf eine Vermehrung ihrer Betriebsmittel besonders angewiesen ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschluß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag genehmigt, daß die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H., von 50 auf 60 Millionen Mark erhöht wird.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Drucksachen-Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Verteilung der Zuwachseinnahmen des Rhein-Weser-Kanals.

Das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. 4. 1905 (G. S. S. 179) — abgedruckt im Handbuch Seite 117 ff. — bestimmt in § 2, daß mit der Ausführung des Kanals vom Rhein zur Weser staatlicherseits nur dann vorzugehen sei, wenn die beteiligten Provinzen usw. sich verpflichten würden, in gewissem Umfange zum Bau und zur Unterhaltung des Kanals auch ihrerseits Mittel aufzubringen. Es sollte dies geschehen durch Uebernahme der Verzinsung und Tilgung von Baukostenanteilen, bzw. durch Garantieerklärung, die durch Schiffsabgaben und sonstige laufenden Kanaleinnahmen nicht gedeckten Fehlbeträge gegenüber den anschlagsmäßigen Betriebs- und Unterhaltungskosten erstatten zu wollen. Die betreffenden Verbände (Rheinprovinz, Provinz Westfalen, Hannover und Bremen) erklärten sich zur Beteiligung an der Kostenaufbringung auch bereit, so daß der Kanal gebaut werden konnte. (Vergl. die im Handbuch Seite 130 abgedruckte Verpflichtungserklärung des rheinischen Provinzialverbandes vom 5. 3. 1906.) Die Zahlungsverpflichtungen der Garantieverbände wurden gesetzlich nach oben hin ziffernmäßig begrenzt. Sie betragen jährlich im Höchstfalle

für die Rheinprovinz	879 303.—	Mark
für die Provinz Westfalen	2 141 894.—	„
für die Provinz Hannover	1 077 711.—	„
für Bremen	410 342.—	„
insgesamt:	4 509 250.—	Mark.

Die Jahreszahlungen des Rheinischen Provinzialverbandes sind bisher aus den verschiedensten Gründen noch weit unter der Höchstgrenze von 879 303.— Mark zurückgeblieben. Für 1923 sind im Etat (vergl. Titel VI des Haushaltsplanes „Verschiedenes“) 200 000.— Mark vorgesehen, ein Betrag, der bei dem heutigen Milliardenetat des Provinzialverbandes eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

Nach Fertigstellung des Rhein-Weser-Kanals über Hannover hinaus (im Bau befindlicher Mittellandkanal), hat sich die Frage erhoben, in welchem Umfange der dadurch bedingte Zuwachsverkehr auf dem Rhein-Weser-Kanal diesem gutgeschrieben werden kann. Da an den Kosten des neuen Kanalstückes die alten Garanten nicht beteiligt sind, so wäre es unbillig, wenn sie trotzdem aus den Mehreinnahmen in voller Höhe mit Nutzen ziehen würden. Die Frage ist deshalb schwierig, weil man, bevor die durch den Zuwachsverkehr entstandenen Mehreinnahmen prozentual auf den alten und neuen Kanal verteilt werden können, zunächst den Begriff „Zuwachsverkehr“ festlegen muß.

Langwierige diesbezügliche Verhandlungen zwischen den Garantieverbänden und dem Reichsverkehrsministerium haben schließlich zu folgender Einigung geführt.

Die beteiligten Provinzialausschüsse usw. werden die Provinziallandtage um ihre Zustimmung dazu bitten:

1. daß die auf dem Rhein-Weser-Kanal durch den Zuwachsverkehr hervorgerufenen Einnahmen an Kanalabgaben mit 30 Prozent, jedoch mindestens in der Höhe, wie sie zur Dedung von Mehrausgaben erforderlich sind, dem Rhein-Weser-Kanal im übrigen aber entsprechend § 2 Absatz 1 Nr. 1 a des Preussischen Gesetzes, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals, vom 4. Dezember 1920 (G. S. S. 67) dem Weser-Elbe-Kanal zufließen;
2. daß als Zuwachsverkehr derjenige Verkehr des Rhein-Weser-Kanals gilt, der den Weser-Elbe-Kanal östlich von Sehnde (Hildesheim) benützt.
Provinzialauschuß beehrt sich daher folgenden Beschluß vorzuschlagen:
„Provinziallandtag erklärt sich unter der Voraussetzung, daß auch die anderen Garantieverbände ihre Zustimmung erklären, damit einverstanden:
1. daß die auf dem Rhein-Weser-Kanal durch den Zuwachsverkehr hervorgerufenen Einnahmen an Kanalabgaben mit 30 Prozent, jedoch mindestens in der Höhe, wie sie zur Dedung von Mehrausgaben erforderlich sind, dem Rhein-Weser-Kanal, im übrigen aber entsprechend § 2 Absatz 1 Nr. 1 a des Preussischen Gesetzes, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals vom 4. Dezember 1920 (G. S. S. 67) dem Weser-Elbe-Kanal zufließen;
2. daß als Zuwachsverkehr derjenige Verkehr des Rhein-Weser-Kanals gilt, der den Weser-Elbe-Kanal östlich von Sehnde (Hildesheim) benützt.“
Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Schrift und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Bewilligungen aus Titel V¹ des Haushaltsplanes über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1923.

Vorbemerkung:

I. Die hier vorgeschlagenen Bewilligungen für Zwecke der Denkmalpflege und des Natur- und Heimatschutzes erfolgten bisher aus dem sog. Städtefonds des Provinziallandtages. Es empfiehlt sich, diesen Fonds, der lediglich noch historische Bedeutung hat, nicht weiter bestehen zu lassen. Die zur Speisung des Ständefonds benötigten Provinzialmittel können zweckmäßiger unmittelbar dem Haushaltsplan über die Förderung von Kunst- und Wissenschaft als Provinzialzuschuß überwiesen werden. Unter Titel V¹ sind daher 550 Millionen Mark eingesetzt worden.

Was die beantragten Einzelbeihilfen zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Denkmälern anbelangt, so ist hierzu allgemein zu bemerken, daß die Vorbereitung der großen Wiederherstellungsarbeiten an besonders gefährdeten, bedeutendsten Kunstdenkmälern der Rheinprovinz seit Kriegsende an der sprunghaften Geldentwertung krankt. Die mit aller Sorgfalt aufgestellten Voranschläge und Finanzierungspläne werden immer wieder in kürzester Zeit, oft schon während der Bearbeitung, überholt. Um die Gefährdung dieser Denkmäler aber einem weiteren schnellen Fortschreiten nicht zu überlassen, wurde in der Sitzung der Provinzialkommission für die Denkmalpflege im Januar dieses Jahres beschlossen, so frühzeitig wie irgend möglich mit Beihilfen einzutreten, sei es auch ohne die Grundlagen über anderseitige Beteiligung an der Finanzierung abzuwarten. Es sollte dies in der Weise geschehen, daß bis zu einer Maximalgrenze ein gewisser Prozentsatz der Kosten grundsätzlich bereitgestellt wird. Als solcher war ein Drittel des Gesamtbedarfs empfohlen worden.

Die erheblichen Preissteigerungen seit Januar d. J. haben jedoch die Regelung auf dieser Grundlage ($\frac{1}{3}$ Beihilfe) in vielen Fällen schon wieder vereitelt. Auf der anderen Seite ist die

Anlage 10.

(Drucksachen-Nr. 9.)

IV. Der im Haushaltsplan vorgesehene Betrag von 550 Millionen Mark ist demnach wie folgt zu verteilen:

A. Kosten der Denkmälerstatistik	30 000 000	Mark
B. Zur Auffüllung des Fonds für Naturdenkmalpflege und Heimatschutz	30 000 000	"
C. Einzelbewilligungen für die Denkmalpflege, und zwar:		
1. Instandsetzungsarbeiten am Dom in Xanten	50 000 000	"
2. Instandsetzungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche in Brauweiler	25 000 000	"
3. Wiederherstellungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche in Carden	25 000 000	"
4. Instandsetzungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche in Hochelten	2 000 000	"
5. Instandsetzungsarbeiten am Augustinerkloster in Springiersbach	2 000 000	"
6. Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Morsbach	5 000 000	"
7. Trockenlegung der Terrassen, Instandsetzung der Dächer, Neuregelung der Entwässerung und Schwammbekämpfung an Schloß Benrath	70 000 000	"
8. Sicherungsarbeiten an der St. Georgskirche in Köln	350 000	"
9. Gesamtinstandsetzung der ehem. Augustinerklosterkirche in Ravensgiersburg, für die im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten	10 000 000	"
10. Wiederherstellung des Turmes an der katholischen Pfarrkirche in Poulheim	3 000 000	"
11. Gesamtinstandsetzung der ehem. katholischen Pfarrkirche in Lanngerwehe	1 500 000	"
12. Instandsetzung der Dächer und Außenwände der ehem. katholischen Pfarrkirche in Hersel	250 000	"
13. Instandsetzung des Dachreiters der St. Sebastianuskirche in Neuf	2 000 000	"
14. Instandsetzung des Turmhelms der evgl. Pfarrkirche in Waldlaubersheim	2 000 000	"
15. Gesamtinstandsetzung der Kapelle Bettelschoß	300 000	"
16. Gesamtinstandsetzung des Hauses am Endert-Tor in Cochem	1 000 000	"
17. Wiederherstellung des Daches am Nachener-Tor in Bergheim an der Erft	4 000 000	"
18. Wiederherstellung der brückenförmigen Stadtumwehrung an der Schloßbrücke in Monreal	1 000 000	"
19. Instandsetzung des Turmhelms und der Vorchalle der ehem. kath. Pfarrkirche in Oedingen	500 000	"
20. Gesamtinstandsetzung der Karthäuserkirche (evgl.) in Köln	60 000 000	"
21. Unterfang- und Sicherungsarbeiten am Niederbachorturm in Oberwejel	900 000	"
22. Wiederherstellung der drei Fassaden nebst Dachfukernewerung am ehem. v. d. Leyen'schen Hof in Andernach	7 000 000	"
23. Erneuerung des Schuttdaches über dem röm. Felsendenkmal in Schweinschied	500 000	"
24. Gesamtwiederherstellungsarbeiten an der evgl. Pfarrkirche in Rees	10 000 000	"
25. Wiederherstellung des Langhauses der ehem. katholischen Pfarrkirche in Niederspan	10 000 000	"
26. Instandsetzung des Turmes, Wiederherstellung der alten Wappenscheiben und deren Sicherung an der katholischen Pfarrkirche in Trechtingshausen	600 000	"
27. Gesamtinstandsetzung der katholischen Pfarrkirche in Dünwald	500 000	"
	<hr/>	
	354 400 000	Mark.

V. Folgender Beschluß wird vorgeschlagen:

„Der Provinziallandtag bewilligt aus Titel V¹ des Haushaltsplanes über die Förderung von Kunst- und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1923 für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den von dem Landeshauptmann noch näher festzu-

stehenden Bedingungen 354 400 000 Mark und ermächtigt den Provinzialauschuß über die Verwendung des in Titel V¹ verbleibenden Restbetrages in Verbindung mit dem bei Titel V² des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage von 45 000 000 Mark im Bedarfsfalle zu beschließen.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

1. **Dom in Xanten**, Kreis Moers, Instandsetzung der Dächer und des Südportals.
Der Dom in Xanten ist das bedeutendste kirchliche Baudenkmal am ganzen Niederrhein. Er veranschaulicht in einem fast lüdenlos erhaltenen Bilde die Bedeutung der Kirche für die gesamte mittelalterliche Kultur. Innerhalb des gesamten Kunstbesitzes auf deutschem Boden nimmt die Anlage, ausgezeichnet durch Umfang und Durchbildung, einen ganz hervorragenden Rang ein, der noch gehoben wird durch die selten gute Erhaltung der mittelalterlichen Ausstattung. Die Bauzeit hat sich vom 12. bis zum 16. Jahrhundert erstreckt. Die letzte große Instandsetzung fand in den Jahren 1857 bis 1868 statt, deren Kosten fast ausschließlich aus Staatsmitteln, Kollekten und Sammlungen bestritten worden sind. Dank dieser Arbeiten ist, abgesehen von den gesamten Dächern, die Bausubstanz im allgemeinen noch gut erhalten. Nur das feingliederige und reich geschmückte Südportal ist so stark verwittert, daß auch hier eine umfassende Wiederherstellung angestrebt werden muß.

Die dringlichste Erneuerung betrifft jedoch die Dächer. Es kommen etwa 4 600 + 1 200 Quadratmeter Dachflächen in Frage, deren Wiederherstellungskosten Mitte Mai allein auf mindestens 200 000 000 Mark geschätzt wurden.

Der 63. Provinziallandtag hat im Juli v. J. mit Gültigkeit bis zum 1. September 1924 eine Beihilfe von 150 000 Mark bewilligt und eine Erhöhung in Aussicht gestellt.

Außerdem standen bisher zur Verfügung aus Kollekten, Stiftungen usw.	400 000	„
als Beitrag der Staatsregierung	125 000	„
	also zusammen:	675 000 Mark.

Die bisherigen Ausgaben für die Vorarbeiten (Reinigen der Galerien, Rinnen und Treppentürme sowie Probeabdeckungen und Herstellung der ganz unaufschieblichen Reparaturen) haben nach einem Bericht des Landrates vom 11. Mai insgesamt 705 000 Mark erfordert. Die verhältnismäßig kleine Kirchengemeinde ist schon seit Jahrzehnten nicht in der Lage, die stets sehr umfangreichen Unterhaltungskosten zu bestreiten. Infolgedessen hatte sich der Xantener Domverein gebildet, dessen Arbeiten aber durch die Ausweisung des vorsitzenden Landrates und die schwierigen Zeitverhältnisse noch nicht haben in Fluß kommen können. Eine Lotterie, deren Genehmigung vom Staate zugesagt ist, ist für 1924 in Aussicht genommen.

Um dennoch die unaufschieblichen Arbeiten in diesem Sommer einzuleiten, wird eine weitere Beihilfe von 50 000 000 Mark mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1924 empfohlen, mit der Bedingung, daß die anderen interessierten Stellen, wie Staat, Kreis, Gemeinde und Dombauverein sich prozentual ebenso an der Finanzierung beteiligen. Die Bestreitung der Löhne aus dem zur Zeit vom Staate bereit gestellten Fonds ist angeregt, damit die Beihilfe der Provinzialverwaltung vornehmlich für die Materialkosten herangezogen werden kann. Die Bauleitung ist dem Vorstand des Hochbauamtes in Geldern übertragen worden, und damit in zuverlässiger Hand.

Da der ganze Betrag von 200 bis 250 000 000 Mark (Stand Mitte Mai 1923) ohne die Lotterie in einem Jahre keinesfalls zu decken sein wird, muß mit einer Verteilung der Arbeiten auf 2 bis 3 Jahre gerechnet werden.

2. **Brauweiler**, Kreis Köln-Land, ehemalige Abteikirche, jetzige kath. Pfarrkirche, Instandsetzung der Dächer und der Westturmalerie.

Die Kirche der ehemaligen Benediktiner-Abtei Brauweiler bei Köln gehört zu den allerbedeutendsten kirchlichen Großbauten der romanischen Zeit im Rheinland, durch Eigenart und Reichtum des architektonischen Aufbaues mit seinen 6 Türmen etwa den wichtigsten Kölner Kirchen, der Abteikirche in Maria-Laach, dem Bonner Münster, dem Dom in Limburg würdig zur Seite stehend.

Nach der Stiftung des Klosters durch Pfalzgrafen Ego, dem Schwiegersohn Kaisers Otto II. unternimmt Erzbischof Hermann der II. von Köln (1038 bis 1056) einen großen Kirchenneubau, dessen i. J. 1050 geweihte Krypta und wesentliche Teile des Langhauses erhalten sind. Im 12. Jahrhundert wurde die Westpartie mit 3 Türmen, um 1200 die Ostpartie in größerer, reichster Form mit Bierungsturm und Flankierungstürmen neu errichtet. In dieser Gestalt ist der stolze Bau — abgesehen von der spätgotischen Einwölbung des Langhauses — ziemlich unerföhrt erhalten geblieben, und mit ihm wesentliche Teile seiner kostbaren Ausstattung. Außerdem enthält die ehemalige Abtei zwei Flügel des romanischen Kreuzganges und den Kapitelsaal mit seltenen Wandmalereien des 12. Jahrhunderts. Letztere Bauten sind in die Abteineubauten des 18. Jahrhunderts einbezogen.

Bei der Säkularisation wurde im Kloster eine Arbeitsanstalt eingerichtet, die der Provinzialverwaltung heute noch untersteht; die Kirche dagegen wurde als Pfarrkirche der kleinen und durch die Uebertragung des Klosters und des zugehörigen Grundbesizes an den Staat in ihrer Entwicklungsfähigkeit behinderten Gemeinde überwiesen, deren Leistungsfähigkeit durch die Pflege eines so großartigen Baudenkmales von Anfang an auf das Außerste angepannt war. So mußte die Ausführung der weitgehenden Instandsetzungsarbeiten der Jahre 1866 bis 1875, 1895 bis 1897 und 1901 bis 1903 zum größten Teil auch von Staat und Provinzialverwaltung getragen werden. Die bei diesen Instandsetzungen nicht mit erneuerten Dächern des Mittelschiffes wurden während des Krieges schon sehr schadhast und dann durch den starken Orkan, Anfang November 1921, zum großen Teil abgedeckt.

Die Langhausdächer sind infolgedessen vollkommen neu einzudecken; sie liegen z. T. mit einer provisorischen Pappeabdeckung. Ebenso bedürfen die Turmhelme, die Bierungskuppel und die Galerieabdeckung weitestgehender Ausbesserungen. Die Rastenrinnen sind infolge Durchorrdation des Zinkes durchweg zerstört, das Wasser hat die oberen Mauerpartien vollständig durchfeuchtet und gefährdet die Dachfußkonstruktion auf das stärkste. Nach der im vorigen Sommer erfolgten Beschaffung eines Teiles der Dachdeckungsmaterialien waren nur noch 85 000 Mark verfügbar, mit welcher Summe die Instandsetzungsarbeiten nicht begonnen werden konnten. Auf Betreiben der Denkmalpflege wurden von dem Pfarrer Anträge auf Beihilfen bei dem Erzbischöflichen Generalvikariat, bei dem Regierungspräsidenten in Köln und bei der Provinzialverwaltung gestellt, da bei der Größe der Gefahr von allen Seiten die stärksten Anstrengungen gemacht werden müssen, um die Rettung dieses wichtigsten Baudenkmales ohne Verzug in Angriff nehmen zu können.

Die Gemeinde beschaffte sofort im Sommer 1922 ein Quantum Schiefer für den damaligen Preis von 100 000 Mark, ebenso wurden aus der vom 63. Provinziallandtag bewilligten Beihilfe von 150 000 Mark Zint für die Erneuerung der Rinnen angeschafft.

Die im Oktober v. J. mit $2\frac{3}{4}$ Millionen errechneten Kosten für die dringlichsten Wiederherstellungsarbeiten mußten Mitte Mai d. J. schon mit 50 000 000 Mark angelegt werden.

Da eine Lotteriebewilligung erst für 1924 in Aussicht gestellt und eine Antwort auf den Antrag auf eine Staatsbeihilfe noch nicht erfolgt ist, wird Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 25 000 000 Mark empfohlen. Jedoch erscheint es auch in diesem Falle unerläßlich, die Bereitstellung des Betrages zeitlich bis etwa 31. Dezember 1924 zu begrenzen, wie die Beteiligung des Staates, der Gemeinde, der Erzbischöflichen Behörde mit gleichen oder entsprechenden Summen bei der Finanzierung zur Bedingung zu machen. Die Befürwortung einer Provinzialbeihilfe von etwa der Hälfte der Gesamtkosten ist darum erfolgt, weil die Provinzialverwaltung wegen der Mitbenutzung der Kirche für die Arbeitsanstalt ein ganz besonderes Interesse auch in praktischer Hinsicht an der Erhaltung dieses Baudenkmales hat.

3. Carden, Kreis Cochem, kath. Pfarrkirche, Wiederherstellung der Dachkonstruktion und der Dachdeckung nebst Anschluß an die Türme.

Die ehemalige katholische Stiftskirche, jetzige Pfarrkirche St. Castor zu Carden, Kreis Cochem, das bedeutendste kirchliche Baudenkmal an der mittleren Mosel, wurde Ende des 12. Jahrhunderts an Stelle zweier älterer Kirchen begonnen. Das Chor wurde in der ersten Hälfte des 13., das Langhaus Anfang des 14. Jahrhunderts vollendet. Die Wirkung der architektonisch so reich gegliederten dreitürmigen Baugruppe, welche namentlich mit der feingliedrigen Zwerggalerie am Chor das Gesamtbild des Ortes vom jenseitigen Moselufer her gesehen so wundervoll beherrscht, wird noch durch die anstoßenden, ehemals dem Kollegiat-Stift gehörenden umfangreichen und heute so seltenen romanischen Profangebäude und den gotischen Kreuzgang um viele

intime und malerische Reize vermehrt, so daß die ganze Anlage zu ganz besonderer künstlerischer und kunstgeschichtlicher Bedeutung erhoben wird.

Nach den Wiederherstellungen der romanischen Profangebäude und den Resten des gotischen Kreuzganges scheiterte eine durchgreifende Wiederherstellung des Kirchenbaues stets an der Leistungsunfähigkeit der wirtschaftlich stark zurückgegangenen Gemeinde. In den Jahren 1910 und 1911 wurden daher mit Hilfe einer Provinzialbeihilfe von 4000 Mark zunächst nur die schlimmsten Schäden an dem starke Risse aufweisenden Westturm und an den Dächern beseitigt.

Der Provinziallandtag hat zu diesen weiteren Arbeiten am 14. Februar 1914 eine zweite Beihilfe von 7000 Mark mit Gültigkeit bis zum 31. März 1919 bewilligt.

Als bei Ende des Krieges das Dach des sich nördlich an die Kirche legenden sog. Kapitelsaales einzustürzen drohte, wurden im Sommer 1919 die Arbeiten an einzelnen besonders gefährdeten Stellen wieder aufgenommen.

Das letzte Ergebnis mehrfacher eingehendster Besichtigungen war, daß die Dacherneuerung — mit Ausnahme der schon früher ganz erneuten Südseite des Langhauses — unaufschieblich ist.

Es handelt sich hier außer der Nordseite des Langhauses um das ganze Querhaus, das Chorhaus mit Apsis nebst Anschluß dieser Dächer an die Türme und um die Reparatur der Turmdächer. Teilreparaturen sind wegen der Buchenschild-Schälung, welche abgenommen werden muß, nicht möglich. Ferner muß der Dachverband teilweise neu verzimmert werden.

Auf einen im vorigen Sommer mündlich eingebrachten Antrag ohne Voranschlag, bewilligte der Provinziallandtag 20 000 Mark Beihilfe und gleichzeitig die Gemeinde 10 000 Mark, die jedoch wegen der Zwecklosigkeit der Teilreparatur bisher nicht zur Verwendung kamen. Der Landrat des Kreises Cochem stellte Oktober 1922 bei 1 600 000 Mark Bedarf einen Antrag auf eine Staatsbeihilfe von 1 540 000 Mark. Im November v. J. schnellte der Kostenanschlag schon auf 5 000 000 Mark hinauf, Mitte Mai d. J. mußten bei einer 6500 fachen Ueberteuerung schon mit rund 75 000 000 Mark gerechnet werden.

Eine Lotteriebewilligung für 1924 wurde in Aussicht genommen. Inzwischen sind von der Staatsregierung schon 15 000 000 Mark für Löhne bereitgestellt worden, woraufhin zu Anfang Juni d. J. die Arbeiten in der sicheren Erwartung auf eine erhebliche Provinzialbeihilfe und weitere Staatsbeihilfe, die Arbeiten unter der Oberaufsicht des staatlichen Hochbauamtes Koblenz begonnen worden sind. Die Gemeinde hat sich zur sofortigen Inangriffnahme wegen der nur für begrenzte Zeit in Aussicht gestellten Mittel aus der Erwerbslosenfürsorge entschlossen.

Damit nun diese seit fast 2 Jahrzehnten verhandelten und nunmehr unaufschieblich gewordenen Arbeiten nicht wieder ins Stocken kommen und dadurch die Gefährdung dieses bedeutungsvollen Kunstdenkmals nicht wieder in noch stärkerer Form auftritt, wird die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 25 000 000 Mark befürwortet unter der Bedingung entsprechender Beteiligung der Gemeinde und des Staates, sowie der Befristung bis zum 31. Dezember 1924.

4. **Sothelten**, Kreis Rees, kath. Pfarrkirche, Instandsetzung der Dächer, Rinnen und Außenwände.

Die ehemalige Kirche des fürstlichen Stiftes Elten, jetzige katholische Pfarrkirche, hat sich mit einem Weihedatum vom Jahre 1129 als älteste Pfeilerbasilika im Sinne des „gebundenen Systems“ am Niederrhein erwiesen. Ihre reiche romanische Ornamentik hat interessanterweise Zusammenhang mit der des Groß-Münsters in Zürich. Nach der Zerstörung i. J. 1585 wurde sie i. J. 1677 wieder hergestellt. Die i. J. 1889 begonnene Instandsetzung wurde 1894 bis 1899 mit Unterstützung der Provinz zum Abschluß gebracht und dabei die Nordseite „modernisiert“ und das hohe Satteldach in ein Sattel- und Pultdach zerlegt. Das südliche Seitenschiff jetzige Südwand als ehemalige Innenwand starke Mauer Schäden zeigt, die ein schnelles Eingreifen unbedingt erforderlich machen. Der größte Posten im Kostenanschlag von 1922 betrifft jedoch die Instandsetzung der Dächer und Rinnen; auch die Instandsetzung des Helmes auf dem von der Höhe des Eltenberges weit ins niederrheinische Flachland wirkenden Turme ist äußerst dringlich; hieran reihen sich noch allgemeine Ausbesserungsarbeiten verschiedener Art. Der 60. Provinziallandtag hatte schon am 16. Juli 1921 den Betrag von 11 000 Mark bewilligt. Bei den im Mai d. J. auf 8 500 000 Mark veranschlagten Kosten und bei einer vom Staate zugefügten Beihilfe von bisher nur 100 000 Mark wird der Betrag von 2 000 000 Mark als Zuschuß der Provinz hauptsächlich zu den Materialkosten vorgeschlagen, wobei angenommen wird, daß sowohl die bischöfliche Behörde in Münster die s. Zt. bereitgestellten 10 000 Mark sowie der Staat

und die Gemeinde, die bisher 1 000 000 Mark Baugelder aufgenommen hat, ihre Beiträge in entsprechender Weise erhöhen.

5. **Springiersbach**, Kreis Wittlich, ehemalige Augustiner- jetzt Karmeliterklosterkirche, Instandsetzung der steinernen Plattform auf dem Turm, Herstellung eines großen Traufpflasters und von Entwässerungen.

Die ehemalige Augustiner-Klosterkirche zu Springiersbach im Kreise Wittlich ist zwar die jüngste der stolzen Barockkirchen des Trierer Erzbistums, aber auch eine der schönsten und größten. Es hat sich herausgestellt, daß als Erbauer dieser malerisch unweit der Mosel gelegenen Kirche, der Straßburger Baumeister, Paulus Stehling genannt werden kann, unter dessen Leitung der Rohbau in den Jahren 1769 bis 1772 erstand. Im darauffolgenden Jahre 1773 malte Friedrich Freund die großen Decken-Freskogemälde. Dadurch, daß gleichzeitig die reiche, glücklicherweise noch vollständig erhaltene Ausstattung in schwungvollem Rokoko mit Altären, Chorgestühlen, Beichtstühlen, Bänken und Figuren geschaffen wurde, ist uns eines der schönsten und einheitlichsten Bilder der letzten Epoche klösterlicher Kunst und damit gleichzeitig des ausgehenden Rokoko im Rheinland erhalten.

Von 1813 bis 1907 war sie Pfarrkirche des Ortes Bengel, dann nach Errichtung eines Neubaus in Bengel nur noch an 4 Sonntagen im Jahre von der Gemeinde benutzt und daher allmählich vernachlässigt. Das durch den damaligen Regierungspräsidenten zur Redden zur Pflege des Bauwerkes sichergestellte Kapital von 7 bis 8000 Mark genügte bald nicht mehr.

Die seit 1913 schwebenden Wiederherstellungsverhandlungen wurden durch den Krieg unterbrochen. Die Kosten, zuerst auf 6500 Mark, dann nach Kriegsende auf 20 000 Mark veranschlagt, schnellten Frühjahr 1922 auf etwa 50 000 Mark hinauf; die Arbeiten wurden gleichzeitig immer dringlicher.

Vor etwa Jahresfrist gelangte die Kirche an die Kongregation der Karmeliter aus Bamberg (e. B.), die aber durch die Einrichtung ihrer Niederlassung zunächst stark in Anspruch genommen war. Neben dem Versuch, die der Ordensniederlassung obliegenden Verpflichtungen durch grundbuchliche Eintragung generell festzulegen, wurde gleichzeitig dem 63. Provinziallandtage empfohlen, für die im Interesse der Denkmalspflege liegenden Sicherungsarbeiten an der Kirche ein Drittel der Kosten bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mark bereitzustellen und den Provinzialausschuß zu der endgültigen Bewilligung zu ermächtigen, sobald die nötigen Klärungen der Vorfragen erfolgt und die nötigen Garantien gegeben sein würden. Es handelt sich hier im wesentlichen um den künstlerisch und kunstgeschichtlich gleich wertvollen Besitz an beweglichen und unbeweglichen Inventar bei seinem Uebergang aus dem gebundenen öffentlichen Besitz in den einer privaten Kongregation.

Die sich bis in den Winter hinziehenden Verhandlungen brachten der allgemeinen Entwicklung entsprechend neue Anträge auf Erhöhung der Beihilfen zur Instandsetzung mit sich. So ist eine wesentliche Erhöhung der bisher 10 000 Mark betragenden Staatsbeihilfe und eine Heraussetzung der Provinzialbeihilfe beantragt.

Es handelt sich hauptsächlich um die Sicherung und Neuisolierung von etwa 40 qm steinerner Plattform auf dem Turm nebst Anschließung an die Brüstungen und aufgehenden Mauern, sowie reinigen der Gesimsteile von Pflanzenwuchs und Wiederdecken dieser Fugen mit hydraulischem Kalkmörtel, ferner um Herstellung eines 1 m breiten Traufpflasters mit großen Rinnen und starkem Gefälle zur Trodenlegung der Kirchenwände und um die damit zusammenhängenden Arbeiten. Nach dem heutigen Währungsstande dürften die Arbeiten einen Betrag von etwa 6 000 000 Mark erfordern, zu welcher Summe die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 2 000 000 Mark empfohlen wird unter der Bedingung, daß die Ordensgemeinschaft und der Staat die übrigen Kosten tragen werden. (Befristung ebenfalls bis 31. 12. 1924.)

6. **Morsbach**, Kreis Waldbroel, kath. Pfarrkirche, allgemeine Instandsetzung.

Die katholische Pfarrkirche St. Gertraudis in Morsbach, ist neben der Kirche in Wipperfürth das bedeutendste romanische Baudenkmal im Oberbergischen Gebirgsland. In künstlerischer Hinsicht ist sie der Wipperfürther Schwester bedeutend überlegen und im Vergleich mit den zahlreichen bescheidenen Landkirchen dieser im Mittelalter schwach bevölkerten Gegend noch ein Rätsel, welches nur teilweise durch die Abhängigkeit der Kirche von dem reichen und bedeutenden Bonner Cassiusstift seine Erklärung finden kann. Sie gehört überdies als ein östlicher Ausläufer in die kunstgeschichtlich und architektonisch so interessante Gruppe der rheinischen romanischen Emporenkirchen von der Wende des 12. und 13. Jz., die sich um Köln und Koblenz scharen. Mit einer Reihe anderer Kirchen dieser Gruppe hat die dreischiffige Morsbacher Basilika auch die außer-

ordentliche Weiträumigkeit des flachgedeckten Mittelschiffes gemein. Hinsichtlich der auffallend reichen formalen Ausbildung ist das reizvolle Südportal besonders hervorzuheben.

Trotz durchgreifender Instandsetzung i. J. 1868 entstanden erneute Schäden, die teilweise in ihren Anfängen damals nicht erkannt wurden und teils auf die zeitweise vernachlässigte bauliche Pflege zurückzuführen sind. Die Instandsetzung an dem bedenkliche Risse aufweisenden Westturm, an den durch aufsteigende Niederschlagsfeuchtigkeit durchtränkten Schiffmauern, an den verwitterten Dächern usw. wurden allmählich so dringend, daß nach einleitenden Verhandlungen und Kostenanschlagsvorbereitungen i. d. J. 1913 u. 1914 u. 1914 der 55. und 56. Provinziallandtag im März 1915 und Februar 1916 zwei Beihilfenraten von je 4000 Mark bewilligten. Die Gemeinde ihrerseits verzögerte aber leider die Aufbringung der übrigen Kosten sehr, bis im Frühsommer 1922 durch einen schweren Blitzschlag der Turm so stark beschädigt und die Kirche im Innern derart demoliert wurde, daß sie für den Gottesdienst außer Gebrauch gesetzt werden mußte. Nunmehr sah sich die Gemeinde endlich zu einem energischen Aufgreifen des ganzen Bauvorhabens gezwungen.

Zum Kostenanschlage vom Sommer 1922 für die dringendsten Arbeiten im Betrage von 1,5 Millionen brachte die Gemeinde 250 000 Mark auf und noch eine Anleihe von 300 000 Mark, mit welchen Summen die alten und die durch den Blitzschlag hervorgerufenen neuen Schäden am Turmmauerwerk und die Ausbesserung der Turmhelmkonstruktion in Angriff genommen wurden. Ferner wurden die Materialien für die Neueindeckung des Helmes und für die Ausbesserung der schlimmsten Schäden am Mittelschiffdach beschafft. Auf Grund dieser geleisteten Arbeiten wurden aus den bewilligten Provinzialbeihilfen 7000 Mark ausbezahlt, so daß noch 1000 Mark offenstehen.

Die Fortführung der weiteren Wiederherstellungsarbeiten, zu denen beispielsweise auch die gänzliche Neubeschaffung der durch den Blitzschlag völlig zerstörten Fensterverglasung gehört, geriet aber im Spätherbst durch die Geldentwertung wieder ins Stoden. Ende November 1922 übertritt der Bedarf für die weiteren dringlichen Arbeiten schon $3\frac{1}{2}$ Millionen, denen an Beihilfe damals nur 8000 Mark von der Provinz und 15 000 Mark von der kirchlichen Behörde gegenüberstanden. Inzwischen ist eine Staatsbeihilfe von 200 000 Mark bewilligt worden. Hinsichtlich der Provinzialbeihilfe war in Aussicht genommen, sich mit einem Viertel bis einem Drittel an der restlichen äußeren Instandsetzung zu beteiligen. Obgleich die Arbeiten inzwischen wieder aufgenommen worden sind, war von dem Pfarrer bislang eine neue klare Uebersicht über den augenblicklichen Stand der Kostenbedarfsfrage nicht zu erhalten. Die erforderliche Summe mag jedoch z. Zt. mit 30 bis 35 000 000 als nicht zu hoch angesehen werden.

Damit nun die begonnene Wiederherstellung in diesem Sommer zu Ende geführt wird, und auch die Frage der Erhöhung der Staatsbeihilfe endlich ins Rollen kommt, wird zu den im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 5 000 000 Mark mit Befristung zum 31. 12. 1924 unter der Bedingung der entsprechenden Beteiligung des Staates, der kirchlichen Behörde und der Gemeinde auf das wärmste befürwortet.

7. **Schloß Benrath**, Kreis Düsseldorf, Trodenlegung der Terrassen, Instandsetzung der Dächer, Neuregelung der Entwässerung, Schwammbekämpfung. (Vergl. Monographie von Dr. E. Renard, Insel-Verlag 1913.)

Das neue Schloß zu Benrath, „Das köstlichste künstlerische Erbe, welches das Pfälzische Kurhaus am Niederrhein hinterlassen hat“, ist die Schöpfung des kurfürstlichen Oberbaudirektors Nikolaus von Pigage, eines Schülers des Pariser Baukünstlers Blondel. In diesen wundervollen und harmonisch abgewogenen Bau führt uns Pigage sowohl ein glänzendes „Bravourstück von Raumdispositionen“ als auch die kunstgeschichtlich so überaus interessante und lehrreiche Wandlung vom französischen Rokoko zum neuerstehenden Klassizismus in künstlerisch vollendeter Weise vor Augen.

Nachdem die „ländlich kleine Residenz“, die durch Pigage in Benrath zuerst ihren vollendeten Ausdruck gefunden hat, nach dem Tode des Erbauers, des Kurfürsten Karl Theodor, ohne längere Unterbrechung bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Residenz benutzt und bis dahin auch in verhältnismäßig gutem Zustand erhalten worden war, verkaufte die Krone Preußens im Jahre 1911 das Schloß an die Gemeinde Benrath, welcher damit eine der größten und wichtigsten Denkmalpflegeaufgaben erwuchsen.

Schon lange vor dem Verkauf hatte sich der bauliche Zustand des seit etwa 30 Jahren nicht mehr benutzten Schlosses sehr verschlechtert und zu wiederholten Erörterungen Anlaß

gegeben. Es wurde schon damals erkannt, daß es sich im wesentlichen um die Trockenlegung der ganzen, ringsumlaufenden Terrassenanlagen handele. Aber leider wurden diese unumgänglich notwendigen Arbeiten stets wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten aufgeschoben. Infolgedessen hat sich die Durchfeuchtung und Zersetzung des Mauerwerks derart verschlimmert, daß nach der Uebernahme durch die Stadt ganz umfassende Maßnahmen sich als unvermeidlich erwiesen. Gleich nach Beendigung des Krieges wurde von seiten der Stadt ein Projekt zur Rutzbarmachung des Kellergeschosses zu Restaurationsräumen ausgearbeitet, weil durch die Rutzbarmachung und die gleichzeitige Erwärmung und Austrocknung von unten das Bauwerk am besten zu sichern und zu erhalten schien. Dieser Plan, der am Außenbau und in den historischen Räumen der oberen Geschosse keinerlei Veränderungen hervorrufen sollte, fand auch die Zustimmung der Denkmalpflege, konnte aber infolge der Finanznot der Gemeinde bei der sprunghaften Geldentwertung nicht zur Ausführung kommen. Inzwischen wurden im Jahre 1919 in den Nordosträumen neue stärkere Schwamm Schäden an den prächtigen Parkettböden und den wertvoll geschnittenen Holzvertäfelungen entdeckt, nachdem schon während des Krieges ähnliche Erscheinungen in dem südwestlichen Salon bekämpft worden waren. Leider zeigte sich sehr bald, daß die Schwammbildungen schon ganz ungeahnten Umfang angenommen hatten, so daß die sehr schwierigen Bekämpfungsarbeiten sofort eingeleitet werden mußten.

Der Provinzialauschuß hatte im Dezember 1919 zu den damals auf rund 125 000 Mark veranschlagten Arbeiten 25 000 Mark bewilligt, die im Jahre 1921 zur Auszahlung kamen, aber die Aufdeckung der Schwamm Schäden erstreckte sich auf immer weitere Räume. Als Unterlage zu einem Lotterietrantrage der Gemeinde wurde Ende September 1922 ein genauer Kostenvoranschlag aufgestellt, der die ganzen zur Erhaltung dieses hochbedeutenden Baudenkmals unumgänglich notwendigen Arbeiten nochmals eingehend zusammenfaßte. Hiernach ergab sich damals:

1. Für Trockenlegung der Terrassen usw.	13 500 000	Mark
2. „ Beseitigung der Schwamm Schäden im Erdhauptegehoß	2 600 000	„
3. „ äußere Instandsetzung und Dachreparatur des Hauptschlusses	5 070 000	„
4. „ Instandsetzung und Dachreparatur beider Flügelbauten	7 000 000	„
5. „ äußere Instandsetzung und Dachreparatur der Torwarterhäuser	885 000	„
	zusammen	29 055 000

mithin rund 30 000 000 Mark.

Nach dem augenblicklichen Währungsstande müssen wir mit einem Gesamtbetrage von über 900 000 000 Mark rechnen.

Als Hauptarbeit bleibt nach wie vor die Trockenlegung der Terrassenanlage, weil sonst alle die bisherigen kostspieligen Instandsetzungen, wie Schwamm beseitigungen usw., nur von vorübergehender Wirkung sein werden. Nur durch die geplante Trockenlegung kann die Erhaltung dieses im Zusammenwirken mit dem herrlichen Parke so überaus reizvollen und zu den erhabensten Kunstschöpfungen der Provinz gehörenden Bauwerkes sichergestellt werden. Eine weitere Verzögerung der Arbeiten kann auch vom Standpunkte der Denkmalpflege nicht länger verantwortet werden.

Die Gemeinde, die schon bei den bisherigen Arbeiten bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen ist, kann ohne weitgehendste Unterstützung die gewaltigen Aufgaben unmöglich allein meistern.

Nachdem mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge für die Löhne die Arbeiten schon seit einem Monate im Gange sind, wird die Bereitstellung einer Beihilfe von etwa einem Drittel der z. Zt. mit annähernd 200 000 000 Mark veranschlagten Materialkosten bis zum Höchstbetrage von 70 000 000 Mark zu den oben aufgeführten Sicherungsarbeiten auf das wärmste und dringendste befürwortet, allerdings auch hier wieder in der Erwartung der Erhöhung der Staatslotterie gemäß der Geldentwertung und der entsprechenden Beteiligung des Staates und der Gemeinde.

8. Köln, St. Georgs-Kirche, Sicherungsarbeiten der Turmkuppel und Dachkonstruktion, teilweise Neueindeckung der Dächer.

Die ehemalige Stiftskirche zum hl. Georg, jetzige Pfarrkirche der St. Jakobs-Gemeinde in Köln, ist eine der kunstgeschichtlich interessantesten kirchlichen Großbauten aus der romanischen Zeit in der Provinz. Sie ist die einzige Säulenbasilika in den Rheinlanden. Den westlichen Abschluß bildet ein im Innern nach Art der Zentralbauten mit zahlreichen halbrunden Nischen gegliederter Turm von ganz ungewöhnlichen Ausmaßen, der leider nur als Stumpf liegend geblieben und jetzt mit einer mächtigen barocken, geschweiften Haube abgeschlossen ist. Die Pfarrgemeinde

St. Jakob, der die Stiftskirche nach Abbruch der St. Jakobskirche im 19. Jahrhundert als Pfarrkirche überwiesen wurde, war infolge Rückgangs des früheren Wohlstandes schon lange nicht mehr zur Unterhaltung des großen Bauwerkes imstande.

Nach dem Fehlen jeglicher Unterhaltungsarbeiten während des Krieges drohte im Jahre 1921 die Holzdecke unter dem sogenannten Kapitellsaal infolge Vermoderung der Balkenköpfe an den Auflagen einzustürzen, so daß unverzüglich die Sicherung in Angriff genommen werden mußte. Sodann mußten Krypta und Vorhalle neu hergerichtet werden.

Inzwischen hatte sich auch der Zustand, der seit dem 17. bis 18. Jahrhundert niemals gründlich erneuerten Schieferdeckung auf Kirche und Turm derart verschlechtert, daß diese Arbeiten nicht mehr zurückgestellt werden konnten, zumal jeder Windstoß die Schädstellen vergrößerte. Es kam hinzu, daß durch Diebstahl wesentliche Bleieindeckungen an den Rinnen verloren gingen.

Angesichts der großen Gefahr und des sinkenden Geldwertes mußte von der Gemeinde die Aufnahme einer Anleihe von 500 000 Mark beschlossen werden. Obwohl die Arbeiten im vergangenen Winter sofort aufgenommen und mit größter Beschleunigung innerhalb von 3 Monaten durchgeführt wurden, ergab sich, besonders infolge der Lohnsteigerungen, ein Gesamtbetrag von 1 224 289 Mark, mithin ein Fehlbetrag von 724 289 Mark, der namentlich auch auf unerwartet große Sicherungsarbeiten an den Holzkonstruktionen zurückzuführen ist.

Die Gemeinde stand diesen unangenehmen Ueberraschungen machtlos gegenüber, da die einmal eingeleiteten Arbeiten und Materiallieferungen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht wieder eingestellt oder verschoben werden konnten. In Anbetracht dieser für die Pfarrgemeinde so überaus schwierigen Lage und der Tatsache, daß sie zum ersten Male eine Beihilfe erbittet, wird im Hinblick auf die kunstgeschichtlich große Bedeutung des Bauwerkes unter den rheinischen Kirchen, eine Beihilfe von 350 000 Mark zu den vollendeten Arbeiten befürwortet, zumal da der Gemeinde durch die noch ausstehenden Sicherungsarbeiten, wie z. B. die Verankerung der Mittelschiffwölbung und anderes, noch weitere schwere finanzielle Belastungen bevorstehen.

9. Ravengiersburg, Kreis Simmern, ehemalige Stiftskirche, Gesamtinstandsetzung.

Die ehemalige Augustinerkirche St. Christoph in Ravengiersburg, 6 km südwestlich von Simmern, ist die bedeutendste Kirche auf dem Hochplateau des Hunsrücks. Ihre äußerst malerische und eindrucksvolle Lage auf den steil aus dem idyllischen Kellenbachtale aufragenden Burgfelsen der Marenger erhöht die wuchtige Wirkung des mächtigen, doppeltürmigen Westwerkes aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, so daß sie unter den gleichaltrigen romanischen Schöpfungen der Rheinlande mit an erster Stelle steht. Die Doppelturmanlage der Westfront ist aber kunstgeschichtlich nicht nur hochbedeutsam durch die einzigartig breite Lagerung der teilweise recht niedrigen Geschosse, sondern auch vor allem durch die ornamentalen Motive nach Art der derben Ornamentik der spätromanischen Schule von Trier und Verdun, die in den oberen Turmpartien durch eine den mittelhheinischen Bauten verwandte Gliederung abgelöst wird. Gleich selten sind die beiden figürlichen Skulpturen in ihrer archaischen Art, der gekrönte bekleidete Kreuzifixus am Südturm und der thronende, bartlose Salvator in der Mandorla am Mittelbau. Die späteren Verwüstungen und lange Verödung der Anlage bis zur letzten umfassenden Wiederherstellung am Anfang des 18. Jahrhunderts haben von der romanischen Anlage außer Grundmauern im wesentlichen nur den imposanten Westbau übrig gelassen; Kirchenschiff und Kreuzgang sind spätgotische Erneuerungen des 15. Jahrhunderts, der Ausbau der zur Ruine gewordenen Kirche eine Arbeit der Jahre 1708 bis 1711.

Die hohe geschichtliche und kunstgeschichtliche Bedeutung des „Hunsrücker Domes“ haben seine sorgfältige Erhaltung von jeher zu einer der vornehmsten Aufgaben der Rheinischen Denkmalspflege gemacht. Der bedeutsame Westbau ist mit mehrfachen Beihilfen auch der Provinzialverwaltung im großen und ganzen zum Abschluß gebracht worden. Die kleine Diaspora-Gemeinde ist vollkommen mittellos; aus diesem Grunde wurde auch im Herbst 1920 der Besitz dem Missionsorden von der hl. Familie mietweise überlassen, der zunächst den Ausbau der Klosteranlage vornahm. Bei dem im Dezember 1920 ermittelten Kostenbedarf von insgesamt 735 000 Mark handelt es sich um sehr umfangreiche Instandsetzungen des Kirchenschiffes, des nördlichen und westlichen Kreuzganges, des Klosterhofes und des Pfarrhauskreuzganges, um den Neubau einer Sakristei mit Heizkeller und Luftheizungsanlage, sowie endlich um die restliche Instandsetzung der Türme. Hiervon dürften in unmittelbarem Interesse der Denkmalspflege liegen: die Wiederherstellung des Kirchenschiffes und der Türme, sowie die zur Konservierung des Baube-

standes sehr wünschenswerte Heizungsanlage. Der Kostenanschlag vom September 1921 erforderte allein hier schon etwa 150 000 Mark. Eine Lotterie ist für 1924 in Aussicht gestellt. Gleichzeitig hielt die Regierung in Koblenz ständig Fühlung mit der Denkmalpflege hinsichtlich einer Provinzialbeihilfe.

Um nun die schon seit etwa 10 Jahren geplanten und für die Erhaltung dieses zu den bedeutendsten Schöpfungen der Rheinlande gehörenden Baudenkmales unumgänglichen Arbeiten endlich in Fluß zu bringen, wird zu den etwa 30 000 000 Mark erfordernden, im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten, die Bewilligung einer Provinzialbeihilfe von 10 000 000 Mark unter der Bedingung entsprechender Beteiligung des Staates der Gemeinde und der Ordensgesellschaft an der Aufbringung der übrigen Kosten empfohlen.

10. Poulheim, Kreis Köln-Land. Instandsetzung des romanischen Turmes der Pfarrkirche.

Die im Jahre 1885 erweiterte kath. Pfarrkirche in Poulheim, 12 km nordwestlich von Köln, besitzt einen prächtigen viergeschossigen Westturm aus dem 12. Jahrhundert, der in seinem Aufbau und in den Einzelheiten für die Kirchtürme der Kölner Gegend typisch ist. Die leicht übereinander abgetreppten Geschosse und ihre ornamentale Gliederung durch Eisen- und Rundbogenfriese, sowie die durch schlanke Mittelsäulchen geteilten Doppelschallöffnungen im obersten Glockengeschloß und in den vier Giebeln sind ebenso charakteristisch wie fein in den Proportionen zu einander abgewogen.

Das Tuffsteinmaterial der Mauern ist infolge jahrhundertlanger Einwirkung der Witterung so stark angegriffen, daß die Auswechslung größerer Partien der Außenhaut schon vor dem Kriege beschlossen werden mußte. Ferner ist der Zustand der geschieferten rhombischen Haube des Turmhelmes gefahrdrohend. Auf Drängen und Vorschlag der Denkmalpflege wurde im Jahre 1922 von der Gemeinde wenigstens das erforderliche Material (Tuffsteinschiefer, Schalbretter und Nägel) angeschafft in der Hoffnung, wenigstens in diesem Jahre mit den Wiederherstellungsarbeiten beginnen zu können. Der Kostenanschlag von Anfang März d. J. ergab einen Bedarf von rund 8 000 000 Mark nur für Arbeitslöhne, zu deren Deckung zum Teil die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge eingeleitet ist. Da die Gemeinde durch den Kauf der hauptsächlichsten Materialien ihrerseits schon nach heutigem Geldwert mit über 10 000 000 Mark beteiligt ist, die Lohnkosten inzwischen auf 12 bis 15 000 000 Mark gestiegen sind, und außerdem noch Kalk, Zement und Traß gekauft und der Betrag der Gerüstherleihung und Aufstellung in Betracht gezogen werden muß, so wird eine Provinzialbeihilfe von 3 000 000 Mark zur Instandsetzung dieses charakteristischen romanischen Dorfkirchturmes empfohlen, damit die vor kurzem mit Rücksicht auf noch ständig fortschreitende Geldertwertung in Angriff genommenen Arbeiten in diesem Sommer in einem Zuge hintereinander durchgeführt werden können.

11. Langerwehe, Kreis Düren, Gesamtinstandsetzung der ehemaligen kath. Pfarrkirche.

Die alte katholische Pfarrkirche (St. Martinus) in Langerwehe ist ein im Außern und Inneren einfacher, aber gut erhaltener spätgotischer Hallenbau aus dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Eine Reihe interessanter Details, so namentlich die beiden Portale an Nord- und Südseite vom Jahre 1493 geben dem Bau ein größeres Interesse. Den größten Reiz jedoch bietet die überaus malerische Lage der Kirche auf dem ziemlich steilen Hügel inmitten des alten Friedhofes, der durch eine kräftige Mauer mit schweren Strebebfeilern umwehrt ist und einen weiten Ausblick in das Jülicher Flachland gewährt. Schon jedem im Zuge Vorbeifahrenden fällt dieses schöne Bild auf, so daß die Denkmalpflege von jeher ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung dieses Baudenkmales und seiner Umgebung gehabt hat.

Leider wurde die bauliche Instandhaltung dieses Altbaues seit dem in den Jahren 1904 bis 1907 unten im Dorfe erfolgten Kirchenneubau vernachlässigt, besonders während des Krieges. Die kleine Gemeinde, die noch vor einigen Jahren 10 000 Mark für Dachreparaturen aufbrachte, ist nicht in der Lage, die vom Kreisbauamt Düren kürzlich auf 6 000 000 Mark veranschlagten Wiederherstellungskosten allein zu tragen. Der Antrag der Gemeinde auf eine Provinzialbeihilfe wird befürwortet und vorgeschlagen, einen Betrag von 1,5 Millionen vornehmlich zu den Materialkosten geneigtest bereitzustellen. Es handelt sich im wesentlichen um Reparaturen an den Dächern, den Gewölberippen, den Fenstern, Türen, Schallöffnungen, Rinnen und Abfallrohren und ähnliches.

12. Hersel, Kreis Bonn, Instandsetzung der Dächer und Außenwände.

Die im Jahre 1744 unter dem Einfluß der baukünstlerischen Blüte am Hofe des Kölner Kurfürsten Clemens August an Stelle eines wahrscheinlich romanischen Baues errichtete ehemalige katholische Pfarrkirche in Hersel bei Bonn ist eine der wenig erhaltenen, einfachen aber künstlerisch

gediegenen ländlichen Backstein-Barock-Kirchen der Kölner Gegend, deren Bestand durch die Neugotik des 19. Jahrhunderts bedauerlicherweise so stark gelichtet ist. Dieser allgemeine Verlust wird heutzutage doppelt schwer empfunden, weil diese schlichten, soliden und doch gut abgewogenen Lösungen für die Bauaufgaben unserer Zeit in vieler Hinsicht wieder vorbildlich sein können. Daher hat die Denkmalpflege auch den zeitweiligen Abbruchbestrebungen von jeher stärksten Widerstand entgegengekehrt.

Nachdem während des Krieges wenigstens die schlimmsten Schäden z. T. mit einer Provinzialbeihilfe von 1200 Mark abgewendet worden waren, gelang es, den Bau für die Zwecke der Jugendpflege nutzbar zu machen, so daß nunmehr die Erhaltung gesichert erscheint. Die Kosten der Umgestaltung haben im vergangenen Jahre mehrere 100 000 Mark betragen, so daß die Gemeinde eine Anleihe aufnehmen und aus dem Jugendpflegefonds unterstützt werden mußte. Es fehlt noch eine durchgreifende äußere Instandsetzung, die z. Bt. mit 1 000 000 Mark nicht zu hoch veranschlagt sein dürfte. Da diese äußere Wiederherstellung zum großen Teil auch im Interesse der Denkmalpflege liegt, war schon im vergangenen Jahre vom Provinziallandtage eine Beihilfe von 5000 Mark bewilligt worden, die jedoch wegen des zuerst vorgenommenen inneren Ausbaues für die Zwecke der Jugendpflege noch nicht zur Auszahlung kamen. Die äußere Wiederherstellung soll in diesem Sommer vorgenommen werden. Die Erhöhung der Provinzialbeihilfe auf 250 000 Mark wird empfohlen unter der Bedingung, daß diese Summe vornehmlich für die Materialien der Instandsetzung der Dächer und Außenwände Verwendung findet.

13. Neuß, St. Sebastianuskirche, Instandsetzung des Dachreiters.

In dem Stadtbilde von Neuß spielt neben den monumentalen Türmen von St. Quirin auch der zierlich geschieferte, sechsseitige Dachreiter der St. Sebastianuskirche mit seiner offenen Laterne eine reizvolle Rolle. Die Kirche ist ein zweischiffiger Backsteinbau mit Pilastergliederung und wirkungsvollem geschweiftem Nordgiebel. Sie hat eine sehr bewegte Geschichte gehabt. Nach der Gründung der Sebastianus-Bruderschaft im Jahre 1415 ist die jetzige Kirche vom Jahre 1718 der vierte Bau an dieser Stelle.

Der Zustand des Dachreiters verschlechterte sich im letzten unglücklichen Jahrzehnt so, daß die Gemeinde aus Mangel an Mitteln sogar den Abbruch in Erwägung zog, besonders, als sich bei der im vergangenen Winter erfolgten Einrüstung der Zustand als gefährdend herausstellte. Den gemeinsamen Vorstellungen von Denkmalpflege und Stadtverwaltung gelang es, den Wunsch auf Erhaltung so zu bestärken, daß die Kirchengemeinde im Vertrauen auf Beihilfen von Seiten des Staates, der Provinz und der Stadt die Wiederherstellung sofort in Angriff nahm, weil das recht kostspielige Gerüst aufgeschlagen war, die Arbeiten keinen Aufschub mehr vertrugen und der Unternehmer nicht länger hingehalten werden konnte.

Zu den in Ausführung begriffenen und Anfang Mai auf etwa 6 000 000 Mark veranschlagten Wiederherstellungsarbeiten an diesem Dachreiter wird die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 2 000 000 Mark auf das angelegentlichste empfohlen unter der Bedingung, daß der Rest von den anderen Beteiligten aufgebracht und die Provinzialbeihilfe im wesentlichen zur Deckung der Materialkosten verwandt wird.

14. Waldblaubersheim, Kreis Kreuznach, evangelische Pfarrkirche, Instandsetzung des gotischen Turmhelmes.

Der wichtige Turm der evangelischen Dorfkirche in Waldblaubersheim auf dem gegen die untere Nahe abfallenden Teile des östlichen Hunsrücks ist wahrscheinlich unter dem Einfluß der Ravengiersburger Türme entstanden. Nicht nur die breite Lagerung der Geschosse, sondern vor allem die auf allen vier Seiten paarweise gestellten, durch eine schlanke Mittelsäule geteilten, typisch romanischen Schallöffnungen des Glodengeschosses erinnern stark an das Vorbild im Hunsrücker Dom.

Als Ostturm, im Erdgeschoß das Chor enthaltend, ist er von besonderer Bedeutung. In gotischer Zeit wurde dieser Turmbau des 12. Jahrhunderts durch einen mächtigen, beschieferten, steilen Helm bekrönt, der durch die Bereicherung mit vier schlanken Ecktürmchen in seiner Silhouette so belebt ist, daß in der hügeligen Landschaft mit ihren Feldern, großer Obstbäumen und Bauernhäusern des Dorfes Landschaftsbilder von ganz seltener Schönheit entstehen.

Die vom provinzialkirchlichen Bauamt nach Fühlungnahme mit dem Provinzialkonservator 1914 angeregte, schon damals sehr notwendige Sicherung des Turmhelmes konnte infolge des Krieges nicht zustande kommen. Nachdem der Zustand in einzelnen Konstruktionsteilen jedoch

so bedenklich geworden war, daß Gefahr für die Passanten durch Losreißen größerer Teile bei Sturm entstand, wurde die Wiederherstellung Mitte Mai d. J. in Angriff genommen.

Die Arbeiten sind vom Hochbauamt in Kreuznach auf mindestens 6 000 000 Mark veranschlagt, wovon 2 000 000 Mark für Zimmer- und 4 000 000 Mark für Dachdeckerarbeiten überschläglich errechnet werden.

Eine Provinzialbeihilfe von einem Drittel der Materialkosten bis zum Höchstbetrage von 2 000 000 Mark wird beantragt unter der Bedingung, daß Staat, Kreis und Gemeinde für den Rest der entstehenden Kosten aufkommen.

15. Bettelschoß, Kreis Neuwied, Instandsetzung der katholischen Dorfkapelle.

Das am oberen Ende des zur Wied führenden Elsassales an der Bahn Linz—Altenkirchen gelegene Dörfchen Bettelschoß im Kreise Neuwied besitzt an einer Krümmung der Provinzialstraße mitten im Orte unter hohen alten Bäumen ein reizvolles und wertvolles Kapellchen der Barockzeit, das einer gründlichen Instandsetzung bedarf. Das Dach, der innere und äußere Putz und die Holzteile müssen durchgreifend repariert und zum Teil erneuert werden, wenn dieses im Ortsbild wertvolle Bauwerk nicht bald Ruine werden soll. Die kleine Gemeinde ist außerstande, die Dedung der Ende April d. J. auf rund 1 000 000 Mark geschätzten Kosten zu tragen.

Unter der Voraussetzung, daß der Rest der erforderlichen Summe von anderer Seite (Zivil- und Kirchengemeinde, Kreis, Erwerbslosenfürsorge) aufgebracht wird, kann eine Beihilfe von 300 000 Mark mit Frist bis 31. Dezember 1924 befürwortet werden, zumal auch der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz im Jahre 1920, der Kreis und die Gemeinde beigesteuert haben.

16. Cochem an der Mosel, Instandsetzung des Hauses am Enderttor.

Unter den interessanten Fachwerkhäusern an der Mosel bildet das Haus Fink, welches sich an das sog. Enderttor in Cochem anlehnt, eine der malerischsten und reizvollsten Baugruppen. Ueber dem brausend aus seinem schluchtenreichen Tale zur Mosel vorbeistürzenden Endertbache erhebt sich der reich ausgebildete, geschweifte, zum Teil beschieferte Nordostgiebel, während die Nordwest- und Südost-Seite durch erkerartige Vorbauten geziert sind. Im Innern ist das Haus durch eine sehr feine barocke Wendeltreppe geschmückt.

Infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung und starker Beschädigung durch das wilde Hochwasser im Winter 1919/20 traten an dem Hause bei genauer Untersuchung solche Schäden zu Tage, daß der für die Erhaltung sehr interessierte neue Besitzer nicht imstande war, sie allein zu tragen. Zur Beseitigung der allerschlimmsten Mängel bewilligte der 63. Provinziallandtag schon 3000 Mark Beihilfe, die vornehmlich zur Reparatur der interessanten Wendeltreppe herangezogen wurden.

Nunmehr ist die durchgreifende Instandsetzung des Äußeren unaufschieblich geworden. Die Beschiefelung des Daches und der Giebel muß größtenteils erneuert, das Holzwerk zum Teil ausgewechselt, der südwestliche Halbgiebel verankert werden und anderes mehr. Die Arbeiten werden mindestens 3 000 000 Mark nach einer Schätzung von Ende April d. Js. betragen. Für die oben erwähnten, im Interesse der Denkmalpflege liegenden äußeren Instandsetzungsarbeiten wird eine Provinzialbeihilfe von 1 000 000 Mark in Vorschlag gebracht unter der Bedingung, daß der Besitzer für die übrigen Kosten sorgt, daß er die Arbeiten wegen der ständigen Verteuerung umgehend in Angriff nimmt und im Einvernehmen mit der Denkmalpflege ausführen läßt.

17. Bergheim an der Erft, Instandsetzung des Nachener Tores.

Das Kreisstädtchen Bergheim an der Erft ist auf drei Seiten noch von der wohl erhaltenen Stadtmauer des 14. Jahrhunderts umgeben, zu deren Sicherung die Provinzialverwaltung in den Jahren 1911 bis 1914 schon insgesamt 3800 Mark Beihilfen bereitgestellt hat.

Der Schlüsselstein in der Stadtbefestigung und gleichzeitig das bedeutendste historische Denkmal des Ortes bildet das malerische Nachener Tor mit seinen flankierenden, runden Halbtürmen. Das warme Rot des niederrheinischen Badsteins leuchtet besonders anziehend aus den grünen Wiesen und Pappelbeständen der vorbeiziehenden Erftniederung hervor.

Der Plan, dem Tor aus technischen und künstlerischen Gründen ein Dach von steilerer Form zu geben, ist heute unausführbar, so daß man sich darauf beschränken muß, die Dachkonstruktion zu verbessern und die Dachhaut neu zu deden.

Die Kosten für die äußersten dringlichen Dachinstandsetzungen, die 1920 schon auf 20 000 Mark veranschlagt, und zu welcher der vorjährige Provinziallandtag am 14. Juli 1922

10 000 Mark bereitgestellt hatte, belaufen sich zur Zeit überschläglicly auf 12 000 000 Mark, zu denen der Gemeinde noch weitere Kosten für den inneren Neuaufbau erwachsen.

Zu der für die Erhaltung dieses ehrwürdigen, profanen Baudenkmals unumgänglichen Dachwiederherstellung wird eine Provinzialbeihilfe von 4 000 000 Mark in Vorschlag gebracht mit der Bestimmung, daß dieser Betrag vornehmlich zur Deckung der Materialkosten Verwendung findet, die Arbeiten im Einvernehmen mit der Denkmalpflege ausgeführt und die restlich erforderliche Summe von der Gemeinde (gegebenenfalls mit Hilfe des Kreises und des Staates) sichergestellt wird. Frist der Beihilfe ebenfalls bis 31. Dezember 1924.

18. **Monreal**, Kreis Mayen, Wiederherstellung der sog. Schloßbrücke.

Tief eingebettet in den scharfen Bindungen des oberen Elztales, überragt von den Türmen der Burgruine, liegt das köstliche Eifelörtchen Monreal mit seinen malerischen Winkeln, seiner interessanten gotischen Kirche und der einzigartigen Löwenbrücke. Ferner ist die mittelalterliche Ortsbefestigung in erheblichen Resten erhalten und mit ihr die beiden Ueberbrüdungen der Elz, die, wie in Münsterfels an der Erft, auch hier an befestigungstechnisch sehr gefährdeten Stellen ihre besondere Ausbildung erfahren haben. Die südliche, beim Wiederaustritt der Elz aus dem Ortsbering gelegene Ueberführung der Befestigung, ist durch zahlreiche Hochwässer erheblich zerstört. Die von der Gemeinde schon während des Krieges geplante Wiederherstellung soll den doppelten Zweck verfolgen, einmal die häßliche Lücke in der Ortsumwehrung wieder zu schließen und andererseits den Brückenübergang für Fußgänger wieder zu gewinnen.

Die Inangriffnahme der Wiederherstellung wurde der nicht sehr leistungsfähigen Gemeinde durch die allgemeine Entwicklung der letzten Jahre immer wieder unmöglich gemacht. Heute dürften die Kosten mindestens 3 000 000 Mark betragen, an deren Aufbringung die Gemeinde mit Barmitteln und Materiallieferung, der Kreis mit einer Beihilfe teilnehmen wird. Die Bestreitung der Löhne aus dem augenblicklich vom Staate bereitgestellten Fonds ist ange-regt worden. Um nun zu verhindern, daß die Reste dieser eigenartigen Flußüberführung der Stadtumwehrung gänzlich zusammenstürzen, wird eine Provinzialbeihilfe von einem Drittel der Kosten bis zum Höchstbetrage von 1 000 000 Mark mit Frist bis zum 31. Dezember 1924 empfohlen unter der Bedingung, daß die Arbeiten nach den von der Denkmalpflege ausgearbeiteten Gutachten und nach ihren Plänen ausgeführt werden.

19. **Dedingen**, Kreis Ehrweiler, ehem. lath. Pfarrkirche, Instandsetzung des Turmhelmes der Vorhalle und Sicherungsmaßnahmen.

Auf den waldreichen Höhen im Winkel zwischen Uhr und Rhein befindet sich im Dörfchen Dedingen ein durch seine reizvolle architektonische Lösung wie durch seine malerische Lage auf dem alten Friedhof inmitten großer Bäume gleich bemerkenswertes mittelalterliches Kirchlein, dessen feingliedrige Chorböschung mit figürlichen Arbeiten an den Konsolen und Schlüsselsteinen ein charakteristisches Beispiel der spätgotischen Steinmetzkunst um 1500 bildet.

Die Kirche ist seit 20 Jahren außer Benutzung. Nachdem die Wiederherstellungsbemühungen durch den Krieg und mehrjährige Nichtbesetzung der Pfarrstelle längere Jahre ins Stoden geraten waren, hatte der 60. Provinziallandtag vom 16. Juli 1921 eine Beihilfe von 3000 Mark bewilligt, mit der das Dach über dem Langhaus und Chor im vorigen Sommer repariert wurde. Es gilt nunmehr noch, den niedrigen beschieferten Turmaufsatz und die davor liegende westliche Fachwerkvorhalle, deren Erhaltung unbedingt zu dem malerischen und stimmungsvollen Gesamteindruck gehört, so wiederherzustellen, daß der 3. Zt. schnell fortschreitende Verfall aufhört, und diese Bauteile für die nächste Zeit gesichert sind. Ferner müssen die Kirchen-schiff- und Sakristeifenster wieder geschlossen werden. Die gesamten Arbeiten dürften 3. Zt. einen Betrag von mindestens 1 500 000 Mark erfordern. Unter der Bedingung, daß die Gemeinde im Verein mit dem Kreise den Rest der Kosten aufbringt, wird die Bereitstellung einer weiteren Provinzialbeihilfe von 500 000 Mark mit Frist bis zum 31. Dezember 1924 anempfohlen.

20. **Köln**, ehemalige Karthäuserkirche jetzt evangelische Kirche. Umfassende Wiederherstellung.

Die der evangelischen Gemeinde in Köln nach langen Verhandlungen übereignete ehemalige Karthäuserkirche bildet zusammen mit den anstoßenden Gebäulichkeiten die einzige einigermaßen vollständig erhaltene Klosteranlage des Mittelalters in Köln; alle anderen Klosteranlagen sind den Stürmen der französischen Revolution zum Opfer gefallen, oder doch, wie diejenigen von St. Pantaleon, wesentlich umgestaltet worden, oder endlich, wie bei St. Maria im Capitol, St. Severin usw., nur in dürftigen Resten erhalten. Das gibt der Karthause in dem reichen mittelalterlichen Denkmälerbestand Kölns schon eine eminente Bedeutung. Daneben tritt aber die

im engeren Sinne große kunstgeschichtliche Bedeutung; denn während im allgemeinen die großen mittelalterlichen kirchlichen Bauwerke Kölns der romanischen und frühgotischen Zeit angehören, kommt fast allein in der Karthause die Spätgotik entscheidend zu Wort, und zwar in Schöpfungen von äußerster Zierlichkeit und Eleganz. Die Baugruppe besteht aus der Kirche, dem dahinter liegenden Kreuzgang und den danebenliegenden Klostergebäuden (jetzt Militärlazarett), die mit Aufnahme spätgotischer Teile in der Barockzeit neu errichtet wurden.

Nach dem im Jahre 1353 erfolgten Einzuge der ersten Karthäuser-Mönche aus Trier in Köln entstand in der Mitte des Jahres die zunächst einschiffige langgestreckte Klosterkirche. Im Jahre 1426 wurde die Marienkapelle angefügt; es folgt der Kapitelsaal im Jahre 1455 und um 1500 die neue Sakristei, eine Stiftung der beiden Kölner Familien Hadeney und Har-denrath, sowie endlich der kleine und der größere Kreuzgang, mit den reichsten spätgotischen Rippengewölben ausgestattet.

So ist die Karthause in ihrer sich durch anderthalb Jahrhunderte hinziehende Bau-geschichte zugleich eine Urkunde der Ausbildung und Entwicklung der Gotik in Köln geworden. Die entzückenden figürlichen Kragsteine und Konsolen in der Marienkapelle gehören zu den besten und wertvollsten Plastiken Kölns dieser Zeit. Ebenso ist die Durchbildung der spätgotischen Rippengewölbe eine ganz besonders feine, zierliche und vorbildliche.

Die zunächst geplante Herrichtung der nach den bisherigen Aufräumungsarbeiten nahezu als Ruine dastehenden Kirche für den evangelischen Gottesdienst erfordert so große Summen, daß sie von der Gemeinde, die noch durch Beschlagnahme mehrerer Kirchen für Besatzungszwecke in besondere Not geraten ist, ohne weitestgehende behördliche Unterstützung niemals vollendet werden könnte.

Allein die Wiederherstellung des Daches mit seinem aus alten Stadtbildern ersichtlichen reizvollen Dachreiter, des Fenstermaßwerkes und der Verglasung in schlichtester Form, d. h. der reine äußere Rohbau, ist kürzlich auf 320 000 000 Mark veranschlagt worden. Die Beiträge aus Staatsmitteln und die in Aussicht gestellte Dedung der Löhne (aus der Erwerbslosenfürsorge) werden keinesfalls ausreichen, der Gemeinde die Möglichkeit zur Uebernahme der Restkosten zu geben, zumal dann ja erst nur der nackte Baukörper wiedererrichtet ist und die Einrichtung noch ganz fehlt, für die die Gemeinde noch weitere, größte Anstrengungen wird machen müssen, bis sie das Gotteshaus wird beziehen können.

Die Bitte der Gemeinde um Gewährung einer Provinzialbeihilfe zur Wiederherstellung dieses bedeutenden Kunstdenkmales erscheint daher doppelt gerechtfertigt; angesichts der Bedeutung der hier vorliegenden und im wesentlichen ganz dem Gebiete der Denkmalpflege angehörenden Bauaufgabe, die wohl z. Zt. neben der Wiederherstellung des Schlosses in Benrath und der Sicherung des Kantener Domes die umfangreichste, wenn nicht gar die größte in der Provinz ist, wird die Bereitstellung von einem Drittel der Materialkosten bis zum Höchstbetrage von 60 000 000 Mark als Provinzialbeihilfe beantragt, unter der Bedingung, entsprechender Beteiligung der übrigen interessierten Stellen, namentlich des Staates.

21. Oberwesel, Kreis St. Goar, Unterfang und Verankerung des Niederbachtorturmes.

Von allen mittelhheinischen Stadttumwehungen ist die von Oberwesel die bedeutendste und besterhaltene. Sie wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen, erhielt um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Verstärkung durch zahlreiche imposante Türme; um die Wende des 15. Jahrhunderts wurde nach der Belagerung von 1390/91 die nördliche Erweiterung zur Einbeziehung des Allerheiligen-Klosters im Niederbachtale ausgeführt, und endlich gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde mit der südlichen Stadterweiterung die stolze Liebfrauentirche in den Bering eingezogen.

So blieb es im wesentlichen bis im 19. Jahrhundert durch den Bau der Provinzialstraße und der Staatsbahn leider einige Partien geopfert wurden. Der Einsturz einer größeren Mauerpartie im Jahre 1904 gab den Anlaß, die Sicherung und Instandsetzung der Oberweseler Stadt-befestigung im Anschluß an die gleichen Arbeiten in Bacharach ins Auge zu nehmen, ein-gehende zeichnerische und photographische Aufnahmen zu machen und einen Kostenanschlag auf-zustellen, der mit 125 000 Mark abschloß. Infolge des Krieges wird man sich jetzt mit den jeweils eintretenden, unumgänglichen Sicherungsmaßnahmen begnügen müssen.

Solch ein Fall ist beim Niederbachtorturm eingetreten. Durch Hochwasserunterspülungen des Baches haben sich Setzungen eingestellt, welche Unterfangungen und Verankerungen, sowie Neueinziehen der Durchgangsböden erfordern. Da Gefahren des Einsturzes und Gefährdung der

Passanten vorliegt, hat die Stadtverwaltung in der Hoffnung auf Beihilfen und mit der Aussicht der Lohnrückerstattung aus der Erwerbslosenunterstützung schon mit den Arbeiten begonnen.

Zu den auf rund 5 000 000 Mark veranschlagten Arbeiten, wovon stark die Hälfte auf Baustoffe fallen, wird eine Provinzialbeihilfe von 900 000 Mark auf das angelegentlichste empfohlen.

22. Andernach, Kreis Mayen, Wiederherstellung des ehem. v. d. Leyenschen Hofes.

Der ehemalige, im Jahre 1620 erbaute von der Leyensche Hof am Coblenzer Tor in Andernach gehört zu den kunstgeschichtlich bedeutendsten städtischen Adelshöfen der Renaissance in den Rheinlanden. Er zeichnet sich vor allem durch den auf je vier Säulen in zwei Geschossen getragenen mittleren Vorbau in der Hauptfront aus. Die paarweise auf hohe Postamente gestellten ionisierenden Erdgeschoßsäulen, zu zwei Drittel lannelliert, flankieren ein breites rundbogiges Portal mit reich ornamentierter Umrahmung, dessen Schlußstein zugleich eine weit vorspringende Doppelsonsole für den Obergeschoß-Erker bildet. Ueber die ganze Fassade ist auf Konsolen, Säulenpostamenten und Gebälk überaus reicher figürlicher Schmuck verteilt, dazu kommen reiche Gesimsverkröpfungen, Nischen und Öffnungen mit starker Relieffwirkung. Die etwas schlichter gehaltenen geschweiften Giebel nach den Seitengassen sind für die reiche Architektur jener Zeit typisch. Das prächtige geschieferte Mansarddach mit fein detaillierten Dachgauben und kräftigem Dachbruchgesims, bildet den Abschluß dieser einzigartigen und klassisch vornehmen Fassade.

Eine im Jahre 1907 von der damaligen unvermögenden Besitzerin vorgenommene Instandsetzung ist größtenteils unzweckmäßig ausgeführt worden.

Nachdem das Gebäude in den Besitz der Stadt Andernach übergegangen ist, und die augenblickliche Lage auf dem Arbeitsmarkt (Übernahme der Lohnkosten auf Erwerbslosenfürsorge) eine durchgreifende Wiederherstellung plötzlich zur Möglichkeit werden ließ, sind die Arbeiten seit einigen Wochen unter Beratung der Denkmalspflege unverzüglich in Angriff genommen worden.

Bei der Freilegung des Dachfußes hat sich gezeigt, daß nicht nur das hölzerne Hauptgesims, sondern auch die ganze Dachkonstruktion infolge der schadhaften Dachrinnen etwa 1 m hoch abgefaßt ist.

Außer dieser umfangreichen Erneuerung sollen alle durchgewitterten Giebel- und Gesimssteine ausgewechselt, die entstellende Delfarbe abgescharrt und die Fassade in den darunter herauskommenden alten Lasurönen wieder farbig behandelt werden. Dadurch wird nicht nur eine für die Stadt Andernach wertvolle, sondern auch für das ganze Gebiet der Rheinlande bedeutsame Architektur in neuem Glanze erstehen.

Zu den mit 20 000 000 Mark veranschlagten Materialkosten wird eine Provinzialbeihilfe von 7 000 000 Mark unter der Bedingung vorgeschlagen, daß die Stadtgemeinde für die Aufbringung der übrigen Kosten einsteht und die Arbeiten weiterhin im Einvernehmen mit der Denkmalspflege durchführt.

23. Schweinschied, Kreis Meisenheim, Schutzdacherneuerung über dem römischen Felsendenkmal.

Etwa 1½ km vom Dorfe Schweinschied im Kreise Meisenheim liegt in einem niedrigen Gehölz die Ruine eines aus natürlichem Fels gearbeiteten römischen Denkmals, auf dessen vier Seiten noch deutlich Spuren von Reliefdarstellungen zu erkennen sind, ähnlich wie das Denkmal der Diana bei Bollendorf, Kreis Wittlich.

Das 1903 errichtete Schutzdach, dessen Unterhaltung der Kreistag übernommen hatte, ist derart verwittert, daß der Kreis die Kosten der Neubedachung, die im Januar d. Js. schon 60 000 Mark betragen sollten, nicht allein bestreiten zu können erklärt.

Die Übernahme von einem Drittel der Materialkosten aus Provinzialmitteln bis zum Höchstbetrage von 500 000 Mark wird vorgeschlagen mit der Bedingung, daß das jetzige, alle paar Jahre zu erneuernde Pappschutzdach durch ein zweckmäßigeres, weniger die Wirkung entstellendes, am besten einhaltbar geschiefertes Dach ersetzt wird.

24. Rees am Niederrhein, Gesamtwiederherstellung der evangelischen Kirche.

Die evangelische Kirche in Rees am Niederrhein ist ein Saalbau vom Jahre 1623/24 aus Backsteinen mit hohem Satteldach, im Inneren mit einer mittleren Säulenstellung mit Spitzbögen in der Längsrichtung, interessantem Renaissanceportal und einzelnen guten älteren Ausstattungstüden, vom Markt zurückgelegen mit einem tiefen abgitterten Vorplatz. Seitwärts des Eingangs liegt ein kleiner spätgotischer Bau, der als Sakristei benutzt wird. Die Kirche wiederholt den Typus der reformierten Kirche in Deventer und steht in der Rheinprovinz ohne jegliche Parallele da. Das gibt ihr einen sehr erheblichen Denkmalwert und macht sie zu einem wert-

vollen Zeugnis aus der Geschichte der evangelischen Kirche am Niederrhein und ihrer engen Beziehung zur reformierten Kirche in den Niederlanden.

Infolge der schlechten baulichen Verfassung und wegen des Umstandes, daß der etwa 350 Sitzplätze enthaltende Saalbau für die im Laufe der Zeit auf etwa 280 Seelen zurückgegangene Gemeinde viel zu groß ist, plante die Gemeinde schon längere Zeit einen den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Neubau zu errichten, der gleichzeitig Gemeindefaal, Schulhaus, Schwesternhaus und Sakristei in einer Baugruppe vereinen sollte.

Der kunstgeschichtliche Wert dieses für die Rheinlande einzigartigen Kirchengebäudes ließ es jedoch nicht zu, dem geplanten Abbruch ohne weiteres zuzustimmen. Der bauliche Zustand ist außerdem nicht so schlecht, daß er nicht wieder behoben werden könnte. Und endlich sind immerhin noch Umbau und Umgruppierungsmöglichkeiten in mancher Hinsicht vorhanden, so daß die Wünsche der leistungsschwachen Gemeinde wenigstens in etwa erfüllt werden könnten.

Die Entwicklung der Nachkriegsjahre hat der Gemeinde vorläufig jegliche Hoffnung zu dem geplanten Gruppenneubau genommen.

Die beabsichtigten dringlichen Sicherungsarbeiten, die das Staatliche Hochbauamt Wesel im Mai 1921 mit 55 000 Mark berechnete, wollten bisher auch nicht recht in Fluß kommen.

Wegen der Bedeutung des Bauwerkes war schon früher die Gewährung einer Provinzialbeihilfe im Prinzip empfohlen worden, aber bisher scheiterte die Finanzierung stets an der Armut der Gemeinde und an den zeitraubenden Verhandlungen betr. die Zuschüsse aus den staatlichen und kirchlichen Fonds. Inzwischen ist der Pfarrer erneut mit der Staatsregierung in Verbindung getreten, die Gemeinde hat ihre Kirchensteuer weitestgehend zur Erneuerung der Kirche heranzuziehen beschlossen. Die Bestreitung der Löhne aus der Erwerbslosenunterstützung ist angeregt. Zu den heute etwa 45 000 000 Mark betragenden Wiederherstellungskosten wird eine Provinzialbeihilfe von einem Drittel der Materialkosten bis zum Höchstbetrage von 10 000 000 Mark in Vorschlag gebracht mit der Bedingung, daß sich die Staatsregierung entsprechend beteiligt, die Gemeinde selbst die äußersten Anstrengungen macht und aus allen zurzeit verfügbaren Quellen schöpft.

25. Niederspan, Kreis St. Goar, Wiederherstellung des Langhauses der ehemaligen katholischen Pfarrkirche.

Der 51. und der 53. Provinziallandtag haben in den Jahren 1911 und 1913 für die Instandsetzung des so außerordentlich malerischen, geschieferten Turmhelmes der ehemaligen katholischen Pfarrkirche in Niederspan Beihilfen in dem Gesamtbetrag von 2500 Mark bewilligt. Die Erhaltung des Turmes ohne gleichzeitige Sicherung des Langhauses geschah s. Zt., weil der Turm mit seiner aus den hohen, umstehenden Bäumen herausragenden Barockhaube im Orts- und Landschaftsbild für sich allein spricht, und weil er damals die Wiederherstellung infolge rasch fortschreitenden Verfalles am nötigsten hatte. Alle Verhandlungen und Versuche, das gleichzeitige barocke Langhaus einem Verwendungszweck zuzuführen, scheiterten an der Leistungsschwäche und der Interessenlosigkeit der Gemeinde. Durch mutwillige Beschädigung während der Kriegsjahre wurde der Verfall in einem Maße beschleunigt, daß der Abbruch des Langhauses beantragt werden sollte. Infolge der Bereitstellung des Jugendpflegefonds griff vor zwei Jahren das Wohlfahrtsamt des Kreises St. Goar den von der Gemeinde kurz vor dem Kriege gefaßten Plan wieder auf, die Kirche zum Jugendpflegeaal umzuwandeln, der s. Zt. unter der Bedingung gefaßt war, daß die Wiederherstellung aus öffentlichen Mitteln geschehen würde. Damals wollte die größere Kirchspielgemeinde Oberspan, Niederspan und Bren die Unterhaltung zunächst für 10 Jahre übernehmen.

Infolge der hohen Wiederherstellungskosten des Langhauses, namentlich des in größeren Partien eingestürzten Daches, lehnte die Staatsregierung, zumal bei der Interessenlosigkeit der Gemeinde, die Uebernahme der gesamten Instandsetzungskosten auf den Jugendpflegefonds ab und stellte die schon bewilligte Beihilfe von 100 000 Mark wegen der inzwischen eingetretenen Entwertung im Dezember v. Js. dem Herrn Minister wieder zur Verfügung.

Trotzdem hält es die Denkmalpflege für ihre Pflicht, nochmals einen Versuch zur Erhaltung dieses alten Dorfkirchleins inmitten der so überaus malerischen Rheinfront von Niederspan mit ihren schönen alten Fachwerkhäusern zu unternehmen, namentlich im Hinblick darauf, daß z. Zt. ganz seltene Gelegenheiten für die Finanzierung derartig dringender und im öffentlichen Interesse liegenden Bauaufgaben vorhanden sind, und weil das Gebäude neben dem nicht unerheblichen Denkmalwert sich für die Zwecke der Jugendpflege ganz außerordentlich gut eignet.

Zu den Mitte Mai mit mindestens 40 bis 50 000 000 Mark überschläglich angelegten Wiederherstellungskosten wird eine Provinzialbeihilfe von einem Drittel der Materialkosten bis

von 500 000 Mark mit Frist bis zum 31. Dezember 1924 zu den Materialkosten empfohlen unter der Bedingung, daß die Gemeinde zusammen mit dem Zweckverbande und unter Heranziehung jeglicher heute zur Verfügung stehender Fonds für die restliche Finanzierung aufkommt.

Anlage 11.

(Drucksachen-Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Satzung des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz.

Das Rheinische Landesamt für Arbeitsvermittlung wurde auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 durch den preußischen Minister für Handel und Gewerbe am 2. November 1922 durch seine in der Anlage beigefügten Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz Artikel 1, Ziffer 7 errichtet und durch Artikel 1, Abs. 3 dieser preußischen Ausführungsbestimmungen dem Provinzialverband der Rheinprovinz angeschlossen, der die Verwaltung des Landesarbeits- und Berufsamtes als Selbstverwaltungsangelegenheit führt. Diese Regelung hat der Organisation der Arbeitsvermittlung in der Rheinprovinz die gesetzliche Grundlage, gegeben und eine jahrzehntelange Entwicklung zu ihrem Ziele geführt. Im Jahre 1897 schlossen sich die öffentlichen, kommunalen Arbeitsnachweise des Regierungsbezirks Düsseldorf, des industriereichsten Wirtschaftsgebietes der Provinz, zu dem Verband zur „Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf“ zusammen. Erst viel später erwog man in den übrigen Regierungsbezirken der Provinz den Zusammenschluß der Arbeitsnachweise. Am 24. März 1911 wurde durch die Gründung des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes die Arbeitsvermittlung in der Rheinprovinz einheitlich zusammengefaßt. Nach dem Kriege regelte die Reichsregierung die öffentliche Arbeitsvermittlung auf Grund der Demobilisierungsbestimmungen durch die Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918. In Ausführung dieser Anordnung des Reiches erließ der preußische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 12. September 1919 die Verordnung über Arbeitsnachweise und am 18. März 1919 den Erlaß über die Einrichtung von Berufsämtern. Die preußische Verordnung über Arbeitsnachweise sah in § 17 die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in Provinzialämtern für Arbeitsnachweise vor, die an die Provinzialverwaltungen angeschlossen werden sollten. In seiner Sitzung am 10. Dezember 1919 beschloß der Provinzialausschuß die Errichtung des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz mit dem Sitz in Düsseldorf, das dadurch Rechtsnachfolger des am 22. Oktober 1919 aufgelösten Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes wurde. In der gleichen Sitzung genehmigte der Provinzialausschuß die Satzung des Landesarbeitsamtes. Mit der Errichtung des Landesberufsamtes gemäß dem Erlaß vom 18. März 1919 befaßte sich die Kriegskommission des Provinzialausschusses in der Sitzung vom 9. Mai 1919 und der Provinzialausschuß in den Sitzungen am 24. September und 8. Oktober 1919. Die Errichtung des Landesberufsamtes mit dem Sitz in Düsseldorf und seine Satzung wurden beschlossen. Das Landesarbeitsamt und das Landesberufsamt wurden zu dem Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz unter einem Vorsitzenden und Geschäftsführer zusammengefaßt. Durch das Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes am 1. Oktober 1922 wurden die bisherigen, rechtlichen Grundlagen des Landesarbeits- und Berufsamtes aufgehoben. Da die preußischen Ausführungsbestimmungen zu § 16 und § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes erst am 2. November 1922 erlassen wurden, war zunächst eine Lücke vorhanden. In dieser Zeit hat selbstverständlich das bisherige Landesarbeits- und Berufsamt die Geschäfte weitergeführt.

Um dem neuerrichteten Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz die rechtliche Grundlage für seine Tätigkeit zu geben, muß die Verfassung gemäß § 18 und § 62 des Arbeitsnachweisgesetzes geregelt werden. Die Verfassung (Satzung) wird nach Artikel 2, Abs. 4 der preußischen Ausführungsbestimmungen vom Provinzialverband erlassen. Nach § 18 des Arbeitsnachweisgesetzes hat der Reichsarbeitsminister das Recht, Grundzüge für die Verfassung der Landesarbeitsämter aufzustellen. Von diesem Recht wird er keinen Gebrauch machen, wie die Reichsarbeitsverwaltung am 21. Dezember 1922 mitteilte. In ihrem Schreiben führte sie aber eine Anzahl Bestimmungen an, deren Aufnahme in die Satzung zweckdienlich sei. Diese

Bestimmungen sind in den nachstehenden Satzungsentwurf hineingearbeitet worden. Um die Einheitlichkeit herzustellen, hat die Konferenz der preußischen Landesarbeitsämter einen Satzungsentwurf aufgestellt, der den Verhältnissen der Rheinprovinz angepaßt und dem vorläufigen Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes, der in der Zeit von dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes bis zum Erlaß der Satzung und der Bestellung des endgültigen Verwaltungsausschusses interimistisch als Organ der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Geschäfte führt, vorgelegt wurde. Der nachstehende Satzungsentwurf wurde von dem vorläufigen Verwaltungsausschuß in der Sitzung vom 3. März 1923 einstimmig angenommen. Ueber die Zahl der Beisitzer haben eingehende Verhandlungen mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Erziehungsgemeinden stattgefunden, die sich auf je 9 Beisitzer für die genannten drei Gruppen einigten.

Mit Rücksicht auf die lange Hinausschiebung der Tagung des Provinziallandtages war es nicht angängig, das Landesarbeits- und Berufsamt, solange ohne verfassungsmäßige Grundlage zu lassen. Infolgedessen hat der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 8. Mai beschlossen, die beiliegende Satzung schon, vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch den Provinziallandtag, mit Wirkung vom 15. Mai an in Kraft zu setzen. Es wird vorgeschlagen, daß der Provinziallandtag dieses Verfahren dadurch genehmigt, daß auch er als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Satzung mit rückwirkender Kraft den 15. Mai festsetzt.

Der Provinzialauschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag wolle die Verfassung des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz durch anliegende Satzung mit Wirkung vom 15. Mai 1923 an regeln.“

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Satzung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz (Landesamt für Arbeitsvermittlung).

Dem auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I. S. 657) und durch Artikel 1 Nr. 7 der preußischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger vom 9. November 1922, Nr. 254 und Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 237) errichteten Rheinischen Landesamt für Arbeitsvermittlung in Düsseldorf wird hiermit gemäß Artikel 2, Abs. 3 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen vom Provinzialverbande der Rheinprovinz durch Beschluß des Rheinischen Provinziallandtages vom 27. Juni 1923 seine Verfassung durch die nachstehende Satzung gegeben:

§ 1. Das mit dem Sitze in Düsseldorf für das Gebiet der Rheinprovinz errichtete Landesamt für Arbeitsvermittlung führt die Bezeichnung „Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz“ (Landesamt für Arbeitsvermittlung). Sitz, Verwaltungsbezirk, Name.

§ 2. Die Aufgaben des Landesarbeits- und Berufsamtes werden bestimmt durch die in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen des Reiches und des Staates. Nach dem Arbeitsnachweisgesetz hat das Amt insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: Aufgaben des Landesarbeits- und Berufsamtes.

1. Die fachliche Aufsicht über die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Entscheidung über die gegen diese vorgebrachten Beschwerden,
2. die Mitwirkung bei der Einrichtung und beim Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise,
3. die Beobachtung des Arbeitsmarktes,
4. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zwischen sämtlichen Arbeitsnachweisen,
5. die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach den vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung und der obersten Landesbehörde erlassenen allgemeinen Bestimmungen,
6. die Förderung der Aus- und Fortbildung der in den öffentlichen Arbeitsnachweisen beschäftigten Personen,

7. die Aufsicht über die nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des A.N.G. sind,
8. die Aufsicht über die gewerbmäßigen Stellenvermittler.

Außer den Aufgaben, die einem Landesamt für Arbeitsvermittlung auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes übertragen werden können, kann die Provinzialverwaltung mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeits- und Berufsamtes ihm weitere, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängende Aufgaben zuweisen.

Anschluß-
behörde,
Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung des Landesarbeits- und Berufsamtes ist nach Artikel 1 Abs. 3 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 dem Provinzialverband der Rheinprovinz als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen und wird durch die Organe des Provinzialverbandes (Provinziallandtag, Provinzialausschuß, Landeshauptmann) nach Maßgabe der Provinzialordnung geführt, soweit nicht die Zuständigkeit der besonderen Organe des Landesarbeits- und Berufsamtes gegeben ist.

Organe des
Landes-
arbeits- und
Berufsamtes.

§ 4. Die Organe des Landesarbeits- und Berufsamtes sind:

1. der Verwaltungsausschuß (§ 19 des A.N.G.),
2. der Vorsitzende (§ 20 des A.N.G.),
3. der Geschäftsführer (§ 23 des A.N.G.),
4. die Sachausschüsse (§ 33 des A.N.G.).

Verwaltungs-
ausschuß,
Zusammen-
setzung.

§ 5. 1. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeits- und Berufsamtes oder seinem Stellvertreter und je 9 Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesarbeits- und Berufsamtes als Beisitzern. Unter den Beisitzern oder deren Stellvertretern sollen sich Frauen befinden (§ 19 A.N.G.).

2. Die Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesarbeits- und Berufsamtes sollen möglichst folgendermaßen vertreten sein:

- a) die Großstädte über 100 000 Einwohner durch vier Vertreter,
- b) die kreisfreien Städte unter 100 000 Einwohner durch einen Vertreter,
- c) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch zwei Vertreter,
- d) die Landkreise durch zwei Vertreter.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil. Ihm ist auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu geben.

4. Der Oberpräsident und der Provinzialausschuß der Rheinprovinz können Beauftragte mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses senden.

5. Der Verwaltungsausschuß kann beschließen, Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einzuladen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Sachverständige zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einladen, über deren Anhörung der Verwaltungsausschuß entscheidet.

Amtdauer-
des Ver-
waltungs-
ausschusses.

§ 6. Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers oder Stellvertreters wird der Ersatzmann für den Rest der Amtszeit bestellt.

Sind im Falle des § 10, Abs. 5, drei ordnungsmäßig einberufene Sitzungen in der gleichen Beschwerdesache beschlußunfähig, so erlischt mit der 3. Sitzung die Amtdauer des Verwaltungsausschusses, und es findet Neubestellung des Verwaltungsausschusses statt. Das gleiche tritt im Falle des § 10, Abs. 6 ein, falls auch bei zusätzlicher, schriftlicher Abstimmung weniger als zwei Drittel der Beisitzer abstimmen.

Beisitzer.

§ 7. 1. Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind die in den Verwaltungsausschuß berufenen Einzelpersonen und nicht die Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder die Errichtungsgemeinde, als deren Vertreter die Mitglieder in den Verwaltungsausschuß berufen sind. Jedoch erlischt die Mitgliedschaft eines Beisitzers oder Stellvertreters, sobald die wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder die Errichtungsgemeinde dem Verwaltungsausschuß mitteilt, daß die Eigenschaft, auf Grund deren der Beisitzer oder Stellvertreter vorgeschlagen wurde, insbesondere seine dienstliche Stellung oder die Zugehörigkeit zu der wirtschaftlichen Vereinigung oder der Errichtungsgemeinde, die ihn benannt hatte, beendet ist.

2. Die Beisitzer und Stellvertreter können auf eigenen Antrag aus dem Verwaltungsausschuß ausscheiden.

3. Die Mitgliedschaft des Beisizers im Verwaltungsausschuß oder seines Stellvertreters erlischt mit dem Tode, oder, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Bestellbarkeit nach § 22 (§ 10) des A.N.G.) ausschließen. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet bei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretern der Oberpräsident der Rheinprovinz, bei Vertretern der Errichtungsgemeinde der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
4. Wird eine im Verwaltungsausschuß vertretene wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer aufgelöst oder verliert sie durch Spaltung oder Austritt die Hälfte ihrer Mitglieder oder wird eine Errichtungsgemeinde aufgelöst, oder in ihrer bisherigen Zusammensetzung wesentlich verändert, so scheiden die von ihnen benannten Beisitzer und Stellvertreter aus dem Verwaltungsausschuß aus. Die Mitgliedschaft dieser Beisitzer erlischt mit der Feststellung des Verwaltungsausschusses, daß die Voraussetzungen für das Ausscheiden gegeben sind.
5. Im Falle des § 7, Absatz 1, 2 und 3 schlägt die wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder die Errichtungsgemeinde, die den ausgeschiedenen Beisitzer oder Stellvertreter benannt hatte, den neu zu bestellenden Beisitzer oder Stellvertreter vor.
6. Im Falle des § 7, Abs. 4 beschließen bei ausscheidenden Arbeitgeberbeisitzern oder Stellvertretern die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsausschuß in besonderer Sitzung, welche Organisation zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern ist, das gleiche gilt für die Vertreter der Arbeitnehmer und Errichtungsgemeinden.

§ 8. Die Berufung des Verwaltungsausschusses erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und möglichst 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich gemäß § 22, Abs. 1 und § 12 des A.N.G. durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes nach Bedürfnis; sie muß erfolgen, wenn ein Drittel der Beisitzer es verlangt.

Berufung
des Verwaltungsausschusses

- § 9. 1. Der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes und sein Stellvertreter werden nach den Vorschriften des A.N.G. und seiner Ausführungsbestimmungen bestellt.
2. Dasselbe gilt von dem Geschäftsführer des Landesarbeits- und Berufsamtes.
3. Der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes oder sein Stellvertreter ist Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, des Beirats für Berufsberatung und der Direktorenausschüsse.
4. Der Provinzialausschuß ist befugt, dem Geschäftsführer des Landesarbeits- und Berufsamtes die Vertretung des Vorsitzenden zu übertragen.
5. Der Geschäftsführer führt die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz“.

Der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer.

- § 10. 1. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses leitet der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes oder sein Stellvertreter.
2. Zur Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens 14 Beisitzern erforderlich. Durch Ausscheiden von Beisitzern bei der Abstimmung nach § 10, Absatz 5 wird die Beschlussfähigkeit nicht berührt.
3. Ist die Voraussetzung des Absatz 2 nicht erfüllt, so ist die nächste mit gleicher Tagesordnung ordnungsmäßig nach § 8 einberufene Sitzung in jedem Falle beschlussfähig. Die Bestimmung des § 10, Absatz 5 wird dadurch nicht berührt.
4. Eine Verminderung der satzungsmäßigen Zahl der Beisitzer durch die in § 7, Absatz 2, 3, 4 und 5 angegebenen Fälle beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses nicht, falls die Zahl der Beisitzer einer Gruppe nicht unter vier sinkt und die erledigte Stelle eines Beisitzers oder Stellvertreters nicht länger als zwei Monate unbesetzt bleibt. Die Vorschriften des § 10, Absatz 2, 5 und 6 werden hierdurch nicht berührt.
5. Soweit das Landesarbeits- und Berufsamt auf Beschwerde entscheidet, scheiden bei der Beschlussfassung solche Beisitzer aus, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Errichtungsgemeinden dürfen bei der Abstimmung nur in gleicher Zahl mitwirken: erforderlichenfalls scheiden bei der Abstimmung zur Herstellung der gleichen Zahl die an Lebensalter Jüngsten aus.
6. Der Antrag auf Schließung eines nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweises (§ 45, Abs. 2 des A.N.G.) bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Beisitzer des Verwaltungsausschusses. Findet sich in beschlussfähiger Sitzung diese Mehrheit nicht, ohne daß mehr als neun Beisitzer gegen den Antrag stimmen, so können die abwesenden Beisitzer nachträg-

Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

lich zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert werden; hierbei ist ihnen eine Sachdarstellung bekanntzugeben. Für den Eingang der Antworten ist eine angemessene Frist zu bestimmen.

7. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Fach-
abteilungen.

§11. 1. Die Einrichtung von Fachabteilungen, die Bildung und Zusammensetzung von Fachaus-
schüssen, ihr sachlicher und räumlicher Wirkungskreis werden gemäß den §§ 32 bis 38
des A.N.G. vom Verwaltungsausschuß von Fall zu Fall geregelt.

2. Die §§ 6 und 7 finden sinngemäße Anwendung.

3. Die Berufung erfolgt gemäß § 8. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens
der Hälfte der Beisitzer, unter denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden müssen,
erforderlich. § 10 Abs. 3 findet sinngemäße Anwendung.

4. Die an den zur Beratung stehenden Fachfragen interessierten Arbeitsnachweise können mit
beratender Stimme zugezogen werden.

5. Die Sitzungen der Fachauschüsse leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Beirat für
Berufsbe-
ratung.
Anm.: Gege-
benenfalls
zu ändern
nach den Be-
stimmungen
des Reichs
und der
Länder.

§12. 1. Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird durch den Verwaltungsausschuß
ein Beirat gebildet, dem Beisitzer des Verwaltungsausschusses und außerdem Vertreter
der an der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung besonders interessierten Kreisen
stimmberechtigt angehören. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden.

2. Die Zahl der Beiratsmitglieder darf 24 nicht übersteigen. Die Zusammensetzung des
Beirats regelt der Verwaltungsausschuß. Er bestellt die aus den Beisitzern des Verwal-
tungsausschusses entnommenen Beiratsmitglieder und nach Vorschlägen der interessierten
Kreise die übrigen Beiratsmitglieder. Auf die Beiratsmitglieder ist § 7, auf die Amts-
dauer § 6, auf die Berufung § 8 sinngemäß anzuwenden.

Der Beirat ist beschlußfähig, bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder; § 10, Abs. 3
findet sinngemäße Anwendung.

Direktoren-
auschüsse.

§ 13. Zur Besprechung von Fragen der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung werden zwei
Ausschüsse gebildet. Der Ausschuß für Arbeitsvermittlung setzt sich zusammen aus den Leitern
der Ausgleichsstellen (Zentralauskunftsstellen) und den Vertretern von 4 Arbeitsnachweisen,
der Ausschuß für Berufsberatung aus 9 Vertretern von Berufsämtern. Es können auch beide
Ausschüsse in gemeinschaftlicher Sitzung tagen.

Nieder-
schriften.

§ 14. Ueber jede Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Fachauschüsse, des Beirats für Berufs-
beratung und der Direktorenausschüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu
unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, welche mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält.
Die Niederschrift wird den Beisitzern des Verwaltungsausschusses, der Fachauschüsse bzw. den
Mitgliedern des Beirates oder des Direktorenausschusses abschriftlich zugesandt.

Kom-
missionen.

§ 15. Der Verwaltungsausschuß, die Fachauschüsse, der Beirat für Berufsberatung und die
Direktorenausschüsse können aus ihren Mitgliedern Kommissionen zur Erledigung von Spezial-
aufgaben bilden.

Tagegelber,
Reisekosten-
ersatz.

§16. 1. Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses, der Fachauschüsse und die Mitglieder des Bei-
rates für Berufsberatung erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz nach den vom Pro-
vinzialausschuß der Rheinprovinz nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestimmten
Sätzen.

2. Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nur, wenn sie als Beisitzer tätig waren.

Gemeinsame
Fach-
abteilungen.

§17. 1. Wird gemäß § 36, Absatz 1 und § 37, Absatz 3 des A.N.G. eine gemeinsame Fachab-
teilung beim Landesarbeits- und Berufsamt eingerichtet, so ist für sie eine Satzung auf-
zustellen, welche u. a. die beteiligten Landesarbeitsämter, die Errichtungsbeschlüsse und die
Verteilung der Ausschußmitglieder und der Kosten auf die einzelnen Landesarbeitsämter
regelt.

2. Die §§ 11, 14 und 15 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

Kosten-
deckung,
Rechnungs-
jahr.

§18. 1. Die Kosten des Landesarbeits- und Berufsamtes bestreitet der Provinzialverband der
Rheinprovinz; zwei Drittel der notwendigen Kosten werden durch Zuschüsse des Reiches
gemäß § 67 A.N.G. gedeckt.

2. Eigene Einnahmen des Amtes durch Erhebung von Gebühren für Vermittlung, Anwer-
bung und Transporte von Arbeitskräften und von Gebühren für die Genehmigung auslän-
discher Arbeitskräfte, Einnahmen durch Erstattung von Verwaltungskosten für zugewiesene
Aufgaben und durch Abgabe von Druckschriften, Vordrude und sonstigem Material gegen
Entgelt sind gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Beirats oder Fachauschusses

in den Vorschlag des Verwaltungsausschusses zum Haushaltsplan einzusetzen. Änderungen während des Jahres beschließt der Verwaltungsausschuß gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Beirats oder Fachauschusses. Auf Antrag des Vorsitzenden sind die Vorlagen mit einem Gutachten des Verwaltungsausschusses dem Provinzialauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

3. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1923 in Kraft.

Inkraft-
treten der
Satzung.

Anlage 12.

(Drucksachen-Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Erhöhung des Stammkapitals und Aenderung der Satzung der Provinzial- Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist gemäß § 9 ihrer Satzung von der Landesbank der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet. Das Stammkapital genügt angesichts der eingetretenen Geldentwertung nicht mehr, wie folgende Darlegungen zeigen sollen.

Bis Ende des Jahres 1922 hat die Anstalt einen Versicherungsbestand von rund 450 Millionen Mark Versicherungssumme erworben. In den letzten Monaten, April und März d. Js. hat sie dagegen Versicherungen über je rund 900 Millionen Mark Versicherungssumme, also in einem einzelnen Monat das Doppelte des in achttjähriger Tätigkeit erworbenen Versicherungsbestandes, abgeschlossen.

Neugeschäft in der Lebensversicherung erfordert nun im ersten Jahre zunächst Zuschüsse, die in den folgenden Jahren wieder eingebracht werden. Diese Zuschüsse werden bei neu errichteten Unternehmen aus dem Stammkapital oder den Organisationsmitteln bestritten, bei älteren Unternehmen aus den Einnahmen und Ueberschüssen, die der ältere Geschäftsbestand abwirft. Das letztere gilt indessen nur, solange man stabile Geldverhältnisse oder doch nur ein allmähliches Sinken des Geldwertes kennt. Bei der riesigen Entwertung der Mark, die bereits Ende vorigen Jahres und vor allem zu Anfang dieses Jahres eingetreten ist, tritt eine derartige Verschiebung zwischen Neugeschäft und älterem Bestand ein, wie schon die oben angegebenen Geschäftsergebnisse zeigen, daß die Zuschüsse, die das Neugeschäft erfordert, nicht mehr aus den Einnahmen des alten Bestandes gedeckt werden können.

Die Anstalt steht daher, wie alle Lebensversicherungsunternehmen, sozusagen wieder am Anfang, muß sich von neuem einen tragfähigen Versicherungsbestand aufbauen und braucht daher eine angemessene Erhöhung des Stammkapitals, das in der jetzigen Höhe von einer Million Mark weder dem Zweck eines Betriebsfonds noch der Sicherung der Ansprüche der Versicherten gerecht wird.

Das bisherige Stammkapital war von der Landesbank der Rheinprovinz gestellt, deren Direktion und Verwaltungsrat satzungsgemäß die Verwaltung der Anstalt ursprünglich übertragen war. Nachdem durch Beschluß des vorigjährigen Provinziallandtages die Verwaltung der Lebensversicherungsanstalt mit der der Feuerversicherungsanstalt vereinigt worden ist, erscheint es zweckmäßig, das bisherige Stammkapital der Landesbank zurückzahlen, und mit Rücksicht auf die Wirkung nach außen hin erscheint es erwünscht, daß das neue Stammkapital vom Provinzialverband selbst zur Verfügung gestellt wird.

Der Provinzialauschuß beantragt daher nach einstimmiger Befürwortung durch den Verwaltungsrat der Anstalt:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Das Stammkapital der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird zunächst auf 50 Millionen Mark festgesetzt, und der Provinzialauschuß wird ermächtigt, bei weiterer Geldentwertung das Stammkapital entsprechend zu erhöhen. Das neue Stammkapital wird vom Provinzialverband nach näherer Bestimmung des Provinzialauschusses zur Verfügung gestellt.“

Das bisherige Stammkapital von einer Million Mark wird an die Landesbank der Rheinprovinz zurüdgezahlt.

Die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz erfährt folgende Aenderung:

Alte Fassung:

§ 9.

Die Anstalt ist von der Landesbank der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet. Der Landesbank steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Falle des § 12 zu.

Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Tätigkeit der Anstalt beginnt, und für die ersten fünf Jahre unverzinslich. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist das Stammkapital nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit höchstens 4 Prozent in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten von nicht weniger als 10 000 Mark der Landesbank zurüdzugeben.

§ 12.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Dedung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückerstattete Teil des Stammkapitals an die Landesbank zurüdgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Vericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Abänderung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalten in verschiedenen Punkten abgeändert und dem Reglement als Anlage Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten beigelegt. Diese Bedingungen bilden einen Bestandteil des Reglements und haben ebenso wie dieses die ministerielle Genehmigung gefunden.

Nachdem am 1. April d. Js. das Gesetz über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 in Kraft getreten ist, werden die Aufnahmebedingungen den Vorschriften des Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. März 1923 über die Ausbildung, staatliche Prüfung und Fortbildung der Hebammen anzupassen sein. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der bisher geltenden und der neu zu erlassenden Aufnahmebedingungen wird auf die Anlage Bezug genommen.

Neue Fassung:

§ 9.

Die Anstalt ist vom Provinzialverband der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von 50 Millionen Mark ausgestattet. Dem Provinzialverband steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Falle des § 12 zu.

Das Stammkapital ist fällig an dem Tage, an dem die ministerielle Genehmigung dieser Satzungsbestimmung erteilt worden ist. Das Stammkapital ist nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit mindestens 6 Prozent in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten dem Provinzialverband zurüdzugeben.

§ 12.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Dedung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückerstattete Teil des Stammkapitals an den Provinzialverband zurüdgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Anlage 13.

(Druckfachen-Nr. 12.)

Die Aufnahmebedingungen bedürfen nach Festsetzung durch den Provinziallandtag, da sie ein Bestandteil des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalten sind, der ministeriellen Genehmigung. Es wird sich empfehlen, falls der Minister Änderungen der Aufnahmebedingungen wünscht, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, diese Änderungen seinerzeit vorzunehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die als Anlagen beigelegten neuen Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten werden genehmigt.
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die erforderliche ministerielle Genehmigung zu diesen Bedingungen herbeizuführen und etwaige von dem Minister gewünschte Änderungen seinerseits vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Alte Fassung:

Bedingungen

für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

I. Anmeldung zur Aufnahme:

§ 1.

Die Anträge auf Zulassung zu einem Kursus in der Provinzial-Hebammenlehranstalt sind an den Landeshauptmann der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu richten.

§ 2.

Es werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. durch eine Bescheinigung des Kreis- (Stadt-) Physikus nachweisen, daß sie für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt und des Lesens und Schreibens kundig sind; (Die Bescheinigung ist mit 1.50 Mark stempelpflichtig, wenn sie nicht auf Kosten eines Armenverbandes ausgestellt wird.)
 2. durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes (Bürgermeisteramt) nachweisen, daß sie
 - a) die erforderliche Zuverlässigkeit für den Hebammenberuf besitzen,
 - b) unbescholtenen Rufes sind und insbesondere
 - c) nicht außerehelich geboren haben.
 Diese Bescheinigung ist bei Aufenthaltswechsel in der Regel für die Zeit vom 18. Lebensjahre ab erforderlich. (Sie ist stempelfrei.)
 3. Außerdem müssen die Bewerberinnen den Geburtschein (Akt des Standesamts) und
 4. eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung beibringen.
- Die Bescheinigungen müssen neueren Datums sein.

Neue Fassung:

Bedingungen

für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

I. Anmeldung zur Aufnahme:

§ 1.

Gesuche um Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang in den Provinzial-Hebammenlehranstalten sind an den Landeshauptmann der Rheinprovinz in Düsseldorf zu richten.

§ 2.

Als Hebammenschülerinnen werden nur solche Frauen aufgenommen, die

1. durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß sie
 - a) einen sittlichen einwandfreien Ruf genießen und die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
 - b) bei Beginn der Ausbildung mindestens 20 Jahre alt, jedoch nicht älter als 30 Jahre sind,
 - c) mindestens über eine abgeschlossene und gute Volksschulbildung verfügen,
2. durch ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes die geistige und körperliche Tauglichkeit für den Beruf einer Hebamme nachweisen.

Ausnahmen von der unter 1 b erwähnten Bedingung kann der Oberpräsident zulassen.

Alte Fassung:

§ 3.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

§ 4.

Dispensation von den Vorschriften des § 3 und des § 2 Nr. 2 c (für solche, die die Altersgrenze nicht erreicht oder überschritten oder außerehelich geboren haben), kann seitens des Landeshauptmanns erteilt werden.

Diese Dispensation wird nur erteilt, wenn an dem Orte der zukünftigen Niederlassung der Bewerberin ein Bedürfnis zur Niederlassung einer Hebamme besteht und eine Person, der die gesetzlichen Eigenschaften zur Seite stehen, sich nicht gemeldet hat.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine seitens der Ortsbehörde (Bürgermeisteramt) nach Anhörung des Kreis- (Stadt-) Physikus ausgestellte Bescheinigung beizubringen.

Die Aufnahme von Personen im Alter über 30 Jahren kann auch dann erfolgen,

Neue Fassung:

§ 3.

Weiterhin sind dem Gesuch um Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt noch folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung,
3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. a) eine von dem Bürgermeister eines Stadtkreises oder dem Kreisauschuß eines Landkreises ausgestellte Bescheinigung darüber, daß die Bewerberin Aussicht hat, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in der betreffenden Stadt oder dem Landkreise eine Niederlassungsgenehmigung zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden.
- b) Anstatt des Nachweises zu 4 a eine Bescheinigung eines Krankenhauses, einer Hebammenlehranstalt, Frauenklinik oder Entbindungsanstalt, wonach die Bewerberin nach Ablegung ihrer Hebammenprüfung von der Anstalt als Hebamme angenommen werden soll.

Sofern keine der unter Ziffer 4 a oder b erwähnten Bescheinigungen beigebracht werden kann, hat die Bewerberin eine eigenhändig unterschriebene und behördlich beglaubigte Erklärung darüber beizufügen, daß ihr die Vorschriften des Hebammengesetzes vom 20. Juli 1922 genau bekannt sind, wonach sie mit dem Hebammenprüfungszeugnis allein noch nicht die Berechtigung erwirbt, in Preußen den Hebammenberuf auszuüben.

Alte Fassung:

wenn sie sich bereits früher rechtzeitig gemeldet haben.

§ 5.

Nach dem Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 3. Oktober 1895 steht die Zulassung zur Hebammenprüfung solcher Personen, welche einen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt nicht durchgemacht haben, aber den Nachweis eines anderweitigen gleichwertigen Bildungsganges und des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Hebammenlehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen, dem Oberpräsidenten zu.

Falls seitens des Oberpräsidenten vor der Zulassung zur Prüfung zur Erreichung eines gleichwertigen Bildungsganges die Beteiligung an einem Teile des Kursus der Provinzial-Hebammenlehranstalt erforderlich erklärt wird, geschieht die Aufnahme nach dem Ermessen des Landeshauptmanns gemäß den in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Bedingungen. Dem Landeshauptmann steht auch in diesem Falle die in § 4 bezeichnete Befugnis zur Dispensation von den dort angegebenen Vorschriften zu.

§ 6.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind. Andere Personen dürfen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten.

II. Vorprüfung und Entlassung. Dauer des Kursus. Pflege- und Unterrichtskosten.

§ 7.

Die Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig, die durch den Anstaltsdirektor abgehalten wird. Hierbei wird auf die allgemeine sittliche und intellektuelle Bildung der Schülerin, sowie auf ihre geistige Befähigung, dem Unterrichte im Anschluß an das Hebammenlehrbuch zu folgen, Rücksicht genommen.

Die Schülerinnen müssen befähigt sein, ein kurzes Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung zu schreiben und Gelesenes dem Inhalte nach richtig wiederzugeben, im Rechnen gewöhnliche Kenntnisse besitzen und mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut sein.

§ 8.

Der Lehrkursus der Anstalt dauert neun Monate.

§ 9.

Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf weiteres für den neunmonatigen Kursus 600 Mark.

Neue Fassung:

§ 4.

Bei Entscheidung über Aufnahme der Bewerberinnen in eine Hebammenlehranstalt werden vorzugsweise diejenigen Frauen berücksichtigt, die eine Bescheinigung gemäß § 3 Ziffer 4 a oder b beigebracht haben.

II. Entlassung. Dauer des Kursus. Pflege- und Unterrichtskosten.

§ 5.

Hebammenschülerinnen, die nach dem Urteil des Direktors der Hebammenlehranstalt nicht die erforderliche geistige Befähigung zur Erlernung der Hebammenkunst besitzen oder aus gesundheitlichen Gründen als ungeeignet für den Hebammenberuf erscheinen, können frühestens 14 Tage nach Eintritt in die Anstalt wieder entlassen werden.

Schwangere Personen können am Unterricht als Schülerinnen nicht teilnehmen und werden aus dem Ausbildungslehrgang entlassen.

Die Entlassung einer Schülerin muß auch erfolgen, wenn sie von einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit befallen wird.

§ 6.

Die Dauer eines Hebammenlehrganges beträgt 18 Monate.

§ 7.

Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung werden vom Provinzialauschuß festgesetzt. Sie sind in 3 Raten für je 6 Mo-

Alte Fassung:

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen betragen die Kosten nur 400 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist eine durch eine im Einvernehmen mit dem Kreis- (Stadt-) Physikus abgegebene Erklärung der Ortsbehörde nachzuweisen. Dieser Erklärung ist der Beschluß der Gemeindevertretung über die Uebernahme der Kosten beizufügen. Aus dem Beschlusse muß ersichtlich sein, unter welchen Bedingungen und Gegenleistungen seitens der Hebamme die Kosten auf Gemeindemittel übernommen werden.

Der Landeshauptmann ist befugt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Ausbildungskosten solchen Schülerinnen teilweise oder ganz zu erlassen, deren Ausbildung zur geburts-hilflichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, falls ein zur Tragung der Ausbildungskosten Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Anzahl dieser Schülerinnen soll ein Fünftel der jeweils aufgenommenen nicht übersteigen.

§ 10.

Die Kosten (§ 9) sind bei der Aufnahme der Schülerin sofort an die Anstaltskasse zu entrichten oder innerhalb 8 Tagen portofrei einzusenden.

§ 11.

Die Kleiderausstattung hat die Schülerin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Bei der Aufnahme sind außer den sonstigen Kleidungsstücken wenigstens 6 weiße Hemden mitzubringen.

§ 12.

Die Schülerinnen haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung den für sie bestehenden Anordnungen zu fügen.

Schwangere Personen werden als Schülerinnen nicht aufgenommen und wenn sich die Schwangerschaft später herausstellt, sofort entlassen.

Die Entlassung einer Schülerin muß auch erfolgen, wenn sie von einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit befallen wird oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors im Laufe des Kursus zur Ausübung des Hebammenberufes körperlich ungeeignet oder zur Erlernung desselben geistig nicht befähigt erscheint.

Neue Fassung:

nate, und zwar zu Beginn des Lehrgangs, sowie beim Beginn des 7. und 13. Monats des Lehrgangs an die Anstaltskasse zu entrichten.

Bei Unterlassung einer Ratenzahlung kann die Schülerin durch den Landeshauptmann von der weiteren Teilnahme am Kursus ausgeschlossen werden.

§ 8.

Die Kleiderausstattung hat die Schülerin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Bei der Aufnahme sind außer den sonstigen Kleidungsstücken wenigstens 6 weiße Hemden, 3 Waschkleider, 6 weiße Schürzen oder Kittel, 1 bunte Schürze, 1 Paar weiche Schuhe, sowie weißer waschbarer Stoff für Kopftücher mitzubringen.

§ 9.

Die Schülerinnen haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung den für sie bestehenden Anordnungen zu fügen.

Alte Fassung:

§ 13.

Im Falle vorzeitiger Entlassung einer Schülerin steht die Entscheidung über Erstattung eines Teiles der Pflege- und Unterrichtskosten dem Landeshauptmann zu.

§ 14.

Nach Beendigung des Kurses kann Schülerinnen, insbesondere solchen, welche bei der Entlassungsprüfung eine mangelhafte Ausbildung gezeigt haben, seitens des Direktors der Anstalt mit Zustimmung des Landeshauptmanns Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausbildung in einem drei- bis viermonatigen Nachkurs zu ergänzen. Die Kosten für diesen Nachkurs können den Schülerinnen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15.

Die Wiederholungskurse dauern in der Regel vier Wochen. Die Kosten für Verpflegung und Unterricht betragen täglich 2 Mark. In dringenden Fällen kann für die Teilnahme an einem solchen Kursus der Hebamme Unterstützung bewilligt werden.

Neue Fassung:

§ 10.

Im Falle vorzeitiger Entlassung steht die Entscheidung über Erstattung eines Teiles der Pflege- und Unterrichtskosten dem Landeshauptmann zu.

Anlage 14.

(Drucksachen-Nr. 13.)

Sericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.

Der 63. Provinziallandtag hat zur Durchführung von Vorarbeiten für die Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten einen Betrag von 300 000 Mark bereitgestellt und gleichzeitig genehmigt, daß einzelne dieser Arbeiten, deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sich ohne weiteres ergibt, sofort in Angriff genommen werden können.

Unter Zuziehung der Wärmewirtschaftsstelle der westdeutschen Dampffesselüberwachungsvereine sind diese Untersuchungen jetzt in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach, Bedburg-Hau, Düren, in der Blindenanstalt Düren, in der Arbeitsanstalt Brauweiler und in der Hebammenlehranstalt Köln durchgeführt; es stehen noch aus die gleichen Prüfungen in den Heil- und Pflegeanstalten Bonn, Grafenberg und Johannistal und in den Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindalen und Euskirchen. In den übrigen Anstalten fehlen wärmewirtschaftliche Anlagen entweder ganz, oder sie sind so einfacher Art, daß brennstoffsparende Maßnahmen dort kaum in Frage kommen können. Eine Untersuchung der fraglichen Anlagen in Galkhausen ist vorläufig nicht geplant mit Rücksicht auf die Stilllegung der Anstalt.

Für alle genannten Anstalten hat die Wärmewirtschaftsstelle die Einführung einer sorgfältigen Betriebskontrolle empfohlen, welche sich sowohl auf den Brennstoffverbrauch in den Kesselanlagen und deren Wirkungsgrad, als auch auf den Verbrauch von Wasser (und Dampf in sämtlichen Wärme bzw. Dampf verbrauchenden Anstaltsbetrieben (Heizung, Kochküche, Waschküche usw.) erstrecken muß. Durch diese Kontrolle soll erreicht werden, unwirtschaftliche Betriebsweisen oder Verbrauchsziffern, die über das Normale hinausgehen, automatisch festzustellen, um Abhilfe zu schaffen zu können. Hierzu ist die Beschaffung einer großen Zahl von Kontrollapparaten, wie Speisewassermesser, Wassermesser, Differenzzugmesser, Pyrometer und dergl. notwendig. Ein Teil derselben ist schon geliefert bzw. in Auftrag gegeben.

Bei den weiteren Vorschlägen für wärmewirtschaftliche Verbesserungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die ohne namhafte Änderungen der vorhandenen Anlagen ausgeführt werden können und solchen, die eine grundlegende Umgestaltung der Betriebseinrichtungen zur Voraussetzung haben.

Die in der nachstehenden Aufstellung eingesehten Zahlen können mit Rücksicht auf die schwankenden Wertverhältnisse unseres Geldes und die Schwierigkeit derartige Ausführungen einigermaßen genau vorher zu berechnen, nur als Annäherungsziffern aufgefaßt werden; sie geben etwa die Beschaffungspreise wieder, welche dem Stande der Löhne und Materialpreise vom 31. März 1923 entsprechen.

A. Arbeiten, die ohne namhafte Änderungen der Betriebsanlagen auszuführen sind :

1. Heil- und Pflegeanstalt Andernach.
Einrichtung von Unterwindfeuerungen für die beiden großen Kessel in Verbindung mit mechanischen Wurffeuerungen; durch diese Anlagen, welche schon geliefert sind, wird eine wesentliche günstigere Verbrennung und Ausnutzung der sehr verschiedenartigen Brennstoffsorten erzielt und gleichzeitig erreicht, daß bei stärkster Dampfbeanspruchung mit zwei Kesseln, in den Uebergangszeiten mit einem Kessel auszukommen ist . 4 000 000 Mark
2. Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau.
Einbau einer Wärmefang- (Ekonomisier-) Anlage behufs Ausnutzung der relativ hohen Rauchgastemperaturen, die jetzt ungenutzt in den Schornstein gehen, zur Warmwasserbereitung 40 000 000 Mark
3. Heil- und Pflegeanstalt Düren.
 - a) Verbesserung der Zugverhältnisse durch Neubau eines Schornsteins, wodurch erreicht werden soll, daß in Zukunft zwei statt drei Kessel den erforderlichen Dampf bei stärkster Beanspruchung liefern können; ein Heizer kann dadurch gespart werden 100 000 000 Mark
 - b) Einbau einer Wärmefanganlage wie bei Bedburg 80 000 000 Mark
 - c) Herstellung eines Anschlußgleises 100 000 000 Mark
 - d) Beschaffung eines Elektromotors an Stelle der stark abgenutzten und unwirtschaftlich arbeitenden alten Dampfmaschine 10 000 000 Mark
 - e) Einbau von Verteilungsventilen in dem Heizrohrnetz, um die Gebäude, in denen kein Dampf gebraucht wird, besser absperrern zu können und dadurch die Rohrleitungsverluste herab zu mindern 10 000 000 Mark
 - f) Ausbesserungen an der Kesselanlage und dem Heizrohrsystem 15 000 000 Mark
4. Blindenanstalt Düren.
 - a) Erhöhung des Schornsteins 30 000 000 Mark
 - b) Einbau eines Wärmefanges 50 000 000 Mark
 - c) Verwertung des Speisepumpenabdampfes zur Speisewasservorwärmung 10 000 000 Mark
 - d) Verbesserungen an der Kesselanlage 10 000 000 Mark
5. Arbeitsanstalt Brauweiler.
 - a) Beseitigung der mit starken Leerlaufverlusten arbeitenden Transmission zur Mühle und Wäscherei und Aufstellung besonderer Motore in den beiden Betrieben (die Motore sind vorhanden) 6 000 000 Mark
 - b) Erneuerung der Kessleinmauerung, Ausbesserungen an dem Rohrsystem, deren Isolierung usw. 80 000 000 Mark
6. Hebammenlehranstalt Köln.
Einbau einer Abdampfverwertungsanlage zur Vorwärmung des Kesselspeisewassers und zur Warmwasserbereitung für die Krankengebäude 95 000 000 Mark
7. Beschaffung von Kontrollapparaten für alle größeren Anstalten, Kosten der Betriebsuntersuchungen und insgesamt 110 000 000 Mark

zusammen: 730 000 000 Mark

B. Größere Ausführungen, welche eine namhafte Umstellung der Betriebseinrichtung voraussetzen :

1. Heil- und Pflegeanstalt Düren.
Anlage eines eigenen Elektrizitätswerkes mit sorgfältiger Ausnutzung des Abdampfes 250 000 000 Mark
- Uebertrag: 250 000 000 Mark

Uebertrag: 250 000 000 Mark

2. Arbeitsanstalt Brauweiler.

Aufgabe der Gasanstalt, Ausbau der vorhandenen Maschinenanlage zur Deckung des gesamten Kraftbedarfes der Anstalt mittels elektrischer Energie, Anschluß an das R.W.G. zur Lichtversorgung der Anstalt und Durchführung der elektrischen Lichtinstallation in allen Anstaltsgebäuden

400 000 000 Mark

insgesamt: 650 000 000 Mark

Die nachstehenden Angaben über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Aufwendungen beruhen, soweit Zahlen genannt sind, auf dem Ende März 1923 gültigen Kohlenpreise (150 000 Mark je Tonne).

Zu A 1. Die Wirtschaftlichkeit der Unterwindfeuerungen in Verbindung mit mechanischen Feuerungsanlagen in Andernach ergibt sich schon daraus, daß bei Nichtvorhandensein dieser Anlagen es auf die Dauer nicht mehr möglich sein würde, mit zwei Heizern auszukommen, außerdem wird durch die Unterwindfeuerung eine gleichmäßigere, den Wärmegehalt der Brennstoffe besser ausnutzende Verbrennung erzielt, welche einer Ersparnis von mindestens 7 Prozent gleichkommt. Die Anlage ist ausgeführt.

Zu A 2. Bei einem gut angelegten Wärmefang (Economiser) rechnet man im allgemeinen mit einer Brennstoffersparnis von 10 bis 11 Prozent. In Bedburg-Hau können durch eine solche Anlage täglich 8 400 000 Wärmeeinheiten gewonnen werden, was einer Kohlenmenge von 1200 kg entspricht oder bei Annahme von nur 300 Betriebstagen einer Ersparnis von 360 Tonnen gleich 54 000 000 Mark. Die Verhältnisse für eine solche Einrichtung liegen in Bedburg besonders günstig, weil der Kesselzug infolge einer Schornsteinhöhe von 75 m sehr gut ist und relativ geringe Kosten für den Einbau des Wärmefanges und der Rohrleitungsverbindung mit dem Kesselhaus entstehen. Der Wärmefang geht seiner Vollenbung entgegen.

Zu A 3 a und b. Die Zugverhältnisse der Kesselanlage der Heil- und Pflegeanstalt Düren sind infolge zu geringer Höhe des 40 Jahre alten Schornsteins und mangelhafter Führung des Fuchses recht ungünstig. Bei Verbesserung derselben durch Neubau eines Schornsteins wird es möglich sein, mit nur zwei Kesseln den notwendigen Dampf für Heizung, Koch- und Waschküche usw. bei starker Beanspruchung zu erzeugen. Die Wärmewirtschaftsstelle rechnet damit, daß dadurch die Strahlungs-, Leitungs- und Anheizverluste auf etwa zwei Drittel der jetzigen Verluste mindert und ein Heizer erspart werden kann. Durch die Verbesserung der Zugverhältnisse würde gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, eine Wärmefanganlage einzubauen, wodurch nach Berechnung der Wärmewirtschaftsstelle in den sieben Wintermonaten je 26 Tonnen, in den fünf Sommermonaten je 18 Tonnen Kohlen gespart werden können gleich 272 Tonnen; rechnet man der Sicherheit halber nur mit 200 Tonnen, so ergibt dies eine jährliche Ersparnis von 30 Millionen Mark ohne diejenige, die aus dem Betriebe nur mit zwei Kesseln und die Verminderung des Heizpersonals erzielt wird und die mindestens auf weitere 12 bis 15 Millionen zu schätzen ist.

c) Die Verhältnisse für die Herstellung eines eigenen Bahnanschlusses der Anstalt liegen nicht ungünstig, insofern, als die Strecke Düren—Jülich nur wenige 100 Meter an dem Anstaltsgelände vorbeiführt und namhafte Steigerungen nicht zu überwinden sind. Allerdings muß ein fremdes Grundstück und ein öffentlicher Weg gequert werden, so daß die Geländefrage wahrscheinlich sehr schwierig zu lösen sein wird. Zu einem Jahresverbrauch von 2600 Tonnen Kohlen kommen noch zahlreiche andere Massengüter, welche mittels des Gleisanschlusses zur Anstalt befördert werden können und deren Transport zu der auf einer Anhöhe liegenden Anstalt zurzeit recht erhebliche Kosten verursacht. Es ist daher mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, daß durch einen solchen Anschluß namhafte Ersparnisse zu erzielen sind. Genauere Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit lassen sich erst anstellen, wenn alle Vorfragen geklärt sind; davon müßte dann die Entscheidung, ob der Bahnanschluß ausgeführt werden soll, abhängig gemacht werden.

d) Die sehr alte Dampfmaschine weist einen stündlichen Dampfverbrauch von 330 kg auf; der Ersatz dieser Maschine durch einen Elektromotor wird sich auch dann bezahlt machen, wenn es nicht gelingt, das Kraftheizwerk im Zusammenarbeiten mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Düren (vergl. die Bemerkung zu B 1) einzurichten, der Strom also von der Stadt bezogen werden müßte; die jährliche Ersparnis würde selbst dann noch 2 bis 3 Millionen Mark betragen.

e) und f). Zahlenmäßige Angaben über die Wirkung dieser Maßnahmen können nur insoweit gemacht werden, als nach überschläglicher Berechnung der Wärmewirtschaftsstelle bei einwandfreier Anlage der Kondensleitungen, die besonders verbesserungsbedürftig sind, eine jährliche Ersparnis von 8 bis 9 Millionen Mark erzielt werden kann, wozu noch die allgemeinen Vorteile für den Kesselbetrieb kommen, die sich aus einer ausgiebigen Speisung der Kessel mit Kondenswasser ergeben.

Zu A 4a und b. Auch in der Blindenanstalt Düren leidet die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Kesselanlage unter ungünstigen Zugverhältnissen. Diese können hier durch eine Erhöhung des Schornsteins verbessert werden. Ähnlich wie bei der Heil- und Pflegeanstalt Düren kann, nach Durchführung dieser Maßnahmen, der Betrieb im allgemeinen mit nur einem Kessel erfolgen; desgleichen ist dann der Einbau eines Wärmefanges möglich, durch den nach Berechnung der Wärmewirtschaftsstelle eine jährliche Ersparnis von mindestens 15 Millionen Mark erzielt werden kann.

c) und d) Zahlenmäßige Angaben können auch hier nur insofern gemacht werden, als nach Berechnung der Wärmewirtschaftsstelle der Abdampf der Speisepumpe genügt, um das gesamte erforderliche Kesselspeisewasser um 25 Grad vorzuwärmen, was einer jährlichen Ersparnis von 4 Millionen Mark gleichkommt.

Zu A 4.

- a) Da die Stromerzeugung in eigenem Betriebe der Anstalt Brauweiler nach Durchführung der unter B 2 dargelegten umfangreichen Betriebsumstellung verhältnismäßig billig wird, so empfiehlt sich, besondere Motore in der Mühle und Wäscherei aufzustellen, die nur nach Bedarf angestellt zu werden brauchen; erhebliche Ersparnisse können dadurch erzielt werden, zumal die Motore vorhanden sind.
- b) Ein Verdampfungsversuch hat ergeben, daß die Verdampfung in den Kesseln relativ sehr schlecht ist, desgleichen die Feuerhaltung; der Grund ist darin zu erblicken, daß die mehrere Jahrzehnte alte Kesseleinmauerung undicht geworden ist, so daß viel kalte Fremdluft eindringen kann, die den Wirkungsgrad der Kessel ungünstig beeinflusst. Eine Verbesserung kann nur durch vollständige Erneuerung der Kesseleinmauerung erzielt werden. In Verbindung damit sind umfangreiche Ausbesserungen an den Rohrleitungen und deren Isolierungen auszuführen; allein die durch bessere Isolierung zu erzielenden Ersparnisse werden von der Wärmewirtschaftsstelle auf 50 Tonnen Kohlen gleich 7 500 000 Mark angegeben.

Zu A 6. Nach Berechnung der Wärmewirtschaftsstelle kann durch Einbau einer Abdampfverwertungsanlage in der Hebammenlehranstalt Köln mittelst des Abdampfes der beiden Dampfmaschinen und der Dampfmaschine das gesamte Kesselspeisewasser auf 100 Grad vorgewärmt und außerdem ein erheblicher Teil des Warmwassers für sonstige Betriebe der Anstalt erzeugt werden. Dies bedeutet eine jährliche Kohlenersparnis von rund 180 Tonnen gleich 27 000 000 Mark. Die Ausführung der Anlage ist eingeleitet.

Zu A 7. Die einzuführende Betriebskontrolle, welche allerdings ziemlich erhebliche Aufwendungen nötig macht und ein Personal voraussetzt, das dem Zweck der Kontrolle nicht gleichgültig oder gar widerwillig gegenübersteht, soll Unregelmäßigkeiten des Betriebes, Fehler in der Dampferzeugung und dessen Verbrauch, übermäßig starken Wasserverbrauch, die Höhe des Schornsteinerlustes usw. sofort erkennen lassen, um jederzeit Abhilfe schaffen zu können; z. B. werden unsachgemäße Bedienungsweisen der Kochkessel, die jetzt durch Kochen mit offenen Kondens- und Lüftungshähnen oft starke Dampfverluste verursachen, zu starker Dampfverbrauch in der Waschküche usw. durch die graphischen Aufzeichnungen der Kontrollapparate in die Erscheinung treten. Die Wärmewirtschaftsstelle berechnet die Jahresersparnis, welche in der Kochküche einer Anstalt durch sachgemäßere Bedienung erzielt werden können auf 20 Millionen Mark, diejenige, welche durch sparsamere Wirtschaft in Waschküche namentlich durch Einschränkung der Dampfbeschädigung des Trockenschrankes zu erreichen ist, auf 5 Millionen Mark.

Zu B 1. Die Heil- und Pflegeanstalt Düren hat zurzeit noch Gasbeleuchtung, die aber bei einem Alter der Leitungen von mehr als 40 Jahren und sehr schlechten Druckverhältnissen höchst mangelhaft ist und zeitweise schon zu einer Gefährdung der Anstaltsinsassen durch gelegentliches vollständiges Versagen des Gaszustromes geführt hat. Seit zwei Jahren wird deshalb daran gearbeitet, im Innern der Gebäude die Installationen für elektrische Beleuchtung durchzuführen; in einer Reihe von Verwaltungs- und Krankengebäuden ist dies geschehen; diese Gebäude sind an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen.

Die Wärmewirtschaftsstelle schlägt nun vor, im Anschluß an diese Aenderung der Beleuchtungsart die vorhandene Dampferzeugungsanlage der Anstalt zu einem Kraftheizwerk auszubauen, d. h. eine Maschinenanlage zur eigenen Erzeugung von elektrischer Energie aufzustellen und mit deren Abdampf die verschiedenen Dampf verbrauchenden Betriebe der Heilstätte zu versorgen. Diese Dampfmenge ist so groß, daß damit eine Maschinenleistung erzielt werden kann, die weit über den Verbrauch an elektrischer Energie in der Heil- und Pflegeanstalt und der benachbarten Blindenanstalt hinausgeht; es könnten noch 375 000 KW. St. jährlich an die Stadt verkauft werden. Dies würde bei Annahme eines mäßigen Preises einen jährlichen Erlös von 60 bis 70 Millionen Mark ausmachen; dazu kommt die Ersparnis die in der Verbilligung des selbsterzeugten Stromes liegt und welche mit mindestens 20 Millionen Mark (alles auf Märzpreise bezogen) anzusehen ist.

Eine Akkumulatorenbatterie würde nicht beschafft werden, sondern der während der Nachtstunden erforderliche Lichtstrom müßte vom städtischen Werk bezogen werden.

Die Durchführbarkeit des Vorschlages hängt also davon ab, ob ein Abkommen mit der Stadt im Sinne der vorstehenden Ausführungen getroffen werden kann, ähnlich wie es bei der Anstalt Bedburg-Hau vor 8 Jahren mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk zustande gekommen ist.

Zu B 2. Die Arbeitsanstalt Brauweiler hat zurzeit eine eigene Gasanstalt und ein kleines Elektrizitätswerk. Die Gaserzeugung im eigenen Betriebe stellt sich infolge der stark veralteten Anlagen relativ sehr hoch (127 Mark je cbm gegenüber einem Gaspreis von 119 Mark zur gleichen Zeit in Düsseldorf). Der Umstand, daß das Gaswerk in der nächsten Zeit sehr erhebliche Aufwendungen zur Instandsetzung und teilweisen Erneuerung notwendig machen würde, daß andererseits die Maschinenanlage des Elektrizitätswerks durchschnittlich nur zu zwei Drittel der normalen garantierten Leistung belastet ist, legt den Gedanken nahe, das Gaswerk ganz still zu legen, das Elektrizitätswerk so auszubauen und zu beanspruchen, daß es unter vorbezeichneten Ausnutzung des Abdampfes außer dem erforderlichen maximalen Kraftbedarf der Anstalt noch einen Ueberschuß an das unweit der Anstalt befindliche Leitungsnetz des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks bei Tage abgeben kann und dafür den für die Lichtversorgung erforderlichen Strom vom R.W.E. zu beziehen, wobei die Vorteile, welche das Abkommen zwischen der Anstalt Bedburg-Hau und dem R.W.E. bzw. der Preisstellung bietet, für die Anstalt zur Geltung kommen würden. Die in kurzer Zeit erneuerungsbedürftige Akkumulatorenbatterie könnte dann ganz fortfallen.

Die Kosten dieser Umstellung sind allerdings nicht gering, weil in dem größten Teil der umfangreichen Gebäudeanlagen die Installationen für elektrische Beleuchtung durchgeführt werden müssen; auch kommen zu den eigenen Betriebskosten des Elektrizitätswerkes, welche gegenüber den heute aufzuwendenden Kosten kaum größer werden, die nach den Märzpreisen mit etwa 60 Millionen Mark zu berechnenden Jahreskosten für den Bezug elektrischer Energie vom R.W.E.

Diesen Aufwendungen stehen aber auch sehr erhebliche einmalige und dauernde Einnahmen bzw. Ersparnisse gegenüber, nämlich:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Der Erlös aus den zu verkaufenden Teilen der Gasanstalt, Akkumulatorenbatterie, Zusatzdynamo usw. nach den Märzpreisen mindestens | 60 000 000 Mark |
| 2. Die Ersparnis, welche daraus erzielt wird, daß von der Erneuerung der Akkumulatorenbatterie und der Instandsetzung der Gasanstalt abgesehen werden kann, mindestens | 70 000 000 „ |
| 3. Jährliche Ersparnis der Bedienungskosten für die Gasanstalt nach Märzlöhnen | 18 000 000 „ |
| 4. Jährliche Ersparnis der Kohlenkosten für die Gasanstalt nach Märzpreisen | 65 000 000 „ |
| 5. Die Einnahme aus der Abgabe von rund 110 000 KW. St. elektrischer Energie an das R.W.E. in Höhe von rund | 15 000 000 „ |

Die elektrische Energie, welche im eigenen Betriebe für Kraftzwecke erzeugt wird, stellt sich infolge der vorgesehenen Abdampfverwertung nach Märzpreisen auf etwa 150 Mark je KW. St., also sehr billig.

Außer den vorstehend angedeuteten Ermittlungen ist für die in der Nähe des Braunkohlenreviers liegenden Anstalten auch die Frage geprüft worden, ob die Umstellung der Feuerungsanlagen dieser Anstalten auf Braunkohle nennenswerte Vorteile bringen würde. Diese

Frage muß verneint werden, und zwar deshalb weil die fraglichen Anstalten (Düren, Brauweiler, Bonn und Köln) keinen Gleisanschluß haben und ein solcher sich mit Ausnahme der Anstalt Düren nach Lage der Verhältnisse auch nicht herstellen läßt. Alle Ersparnisse, welche der geringere Beschaffungspreis der Braunkohle mit sich bringen würde, werden durch die Transportkosten der größeren Braunkohlenmengen gegenüber dem Steinkohlenbedarf vom Bahnhof zu der Anstalt und von den Lagerplätzen zum Kesselhaus vollständig aufgezehrt. Solche Lagerplätze können bei der engen Bauart der alten Anstalten nur in erheblichem Abstand von der Kesselhäusern angelegt werden und verlangen die Herstellung sehr ausgedehnter Ueberdachungen, deren Kosten ganz bedeutend sind. Auch wird die Frage der Wirtschaftlichkeit einer solchen Feuerungsart sehr wesentlich durch die Aufwendungen für die Beseitigung der großen Flugaschenmengen, welche bei der Braunkohlenfeuerung abfallen, beeinflusst.

Endlich bringt die Verfeuerung von Braunkohle für die Anstaltsbetriebe noch sehr erhebliche Mißstände mit sich (starke Staubentwidelung bei der Lagerung und Beförderung der Kohlen, erhebliche Inanspruchnahme der arbeitsfähigen Kranken zum Abladen der großen Brennstoffmengen, desgleichen der Anstaltsfuhrwerke zur Beseitigung der Flugasche, die wegen ihrer unangenehmen Eigenschaften auf weite Entfernungen hin abgefahren werden muß und dergl.).

Zur Einführung von Braunkohlenfeuerung kann daher in keinem Falle geraten werden.

Der Gesamtbetrag der zur Durchführung vorgenannter Verbesserungsmaßnahmen erforderlichen Mittel beläuft sich nach den Märzpreisen auf 1 400 000 000 Mark. Bei Würdigung dieser Summe sind ins Auge zu fassen die Jahresausgaben, die die Anstalten, deren Heizungsanlagen verbessert werden sollen, für die Heizung zu machen haben. Nach den Zahlen von Anfang April werden diese Ausgaben bei den heutigen Heizungseinrichtungen insgesamt etwa 3 Milliarden betragen unter der Annahme normaler Liefer- und Anfuhrverhältnisse. Wenn durch die vorgeschlagenen Verbesserungen auch nur 10 Prozent der aufzuwendenden Heizstoffe erspart werden, so ergibt dies eine jährliche Ersparnis von 300 Millionen Mark.

Unter diesen Umständen empfiehlt der Provinzialausschuß die auf den ersten Blick außergewöhnlich hoch erscheinenden Mittel aufzuwenden, um die Verbesserungen durchzuführen. Die Aufwendungen, welche zum Teil erst im Haushaltsjahr 1924/25 zu machen sein werden, da der Umfang einzelner Arbeiten die Erledigung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht möglich macht, werden in kurzer Frist zu decken sein, durch die zu erwartenden Ersparnisse der Anstalten an Heizstoffen und zu dem Zwecke wird, auf 5 Jahre verteilt, unter dem Titel Heizung bei den verschiedenen Anstalten der entsprechende Anteil der Beschaffungskosten der Verbesserungen zuzüglich der Zinsen einzustellen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von den bisherigen Vorarbeiten für die Verbesserung von maschinentechnischen, insbesondere wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten. Er genehmigt die in der Vorlage des Provinzialausschusses aufgeführten Arbeiten und beschließt, die hierdurch entstehenden Kosten im Betrage von etwa 1 400 000 000 Mark in der Weise zu decken, daß der Betrag zunächst vorstufweise bei der Landesbank entnommen wird und daß der Vorstufzins nebst Verzinsung aus dem Haushaltsplan der betreffenden Anstalten „Titel Heizung“ in spätestens 5 Jahren getilgt wird.

Der Provinziallandtag genehmigt ferner, daß die Untersuchung auch auf die bis jetzt noch nicht untersuchten Anstalten mit wärmetechnischen Anlagen ausgedehnt wird, daß auch dort die zweckmäßig erscheinenden Verbesserungen schon in Angriff genommen und die Kosten in der gleichen Weise wie vor angegeben gedeckt werden. Dem Provinziallandtag ist demnächst weiter Bericht in der Angelegenheit zu erstatten.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Drucksachen-Nr. 14.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**Ankauf des Gutshofes der ehemaligen Irrenanstalt St. Thomas in Andernach
und Ausbau desselben.**

Die Stadt Andernach hat im Jahre 1920 die sämtlichen Gebäude und Ländereien der ehemaligen Irrenanstalt St. Thomas, welche nach dem Kriege aufgelöst wurde, käuflich erworben. Für die Provinzialverwaltung war von dieser Anlage der Gutshof von großer Bedeutung, weil die landwirtschaftlichen Gebäude der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt schon seit langem nicht mehr ausreichen und außerdem die Verlegung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes aus der Anstalt heraus deshalb sich als dringend notwendig erwies, weil der Stallgeruch und die Fliegenplage die bettlägerigen Kranken in den in unmittelbarer Nähe der Stallungen gelegenen Krankenhäusern sehr belästigten.

Der Gutshof der Anstalt St. Thomas liegt sehr günstig zum Gelände der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach (nur durch die sogen. Aktienstraße von demselben getrennt) und besteht aus einem langgestreckten Großviehstall, einem Schweinezuchtstall, einer großen Scheune, sowie mehreren Schuppen und sonstigen Nebengebäuden. Bis auf den Schweinezuchtstall sind die Gebäude sämtlich zweckmäßig angelegt und gut eingerichtet. Nach langwierigen Verhandlungen und sorgfältiger Begutachtung durch die sachverständigen Mitglieder des Provinzialausschusses ist im vorigen Jahre eine Einigung mit der Stadt Andernach über den Ankauf des Gutshofes auf folgender Grundlage zustande gekommen:

1. Die Provinzialverwaltung bezahlt für den Gutshof einschließlich einer reichlich bemessenen Geländefläche um den Gebäudekomplex eine Summe von 1 500 000 Mark; in diesem Preis sind die maschinellen Einrichtungen des Hofes (Futterischneidemaschinen, Motoren usw.) einbegriffen.
2. eine unmittelbar an den Gutshof anschließende Geländefläche von 150 Quadratruten Größe mit 35 Meter Front an der Aktienstraße muß mit einem Preise von 1000 Mark je Rute besonders bezahlt werden.
3. Der Gutsverwalter ist von der Provinzialverwaltung mit seinem bisherigen Stelleneinkommen und unter Wahrung seiner Ruhegehaltsansprüche zu übernehmen.
4. Die Stadt verpachtet der Provinzialverwaltung auf die Dauer von 12 Jahren alle bisher von der Gutsverwaltung St. Thomas beackerten Eigen- und Anpachtflächen zum Pachtprice von 1½ Zentner Roggen je Morgen.
5. Die Provinzialverwaltung verpflichtet sich, der Stadt Andernach für die Dauer der Pachtung der Eigenländereien der Anstalt St. Thomas täglich 120 Liter Milch zum ortsüblichen Preise zu liefern.

Zu diesen Bedingungen ist folgendes zu bemerken:

Zu 1 und 2. Die geforderten Preise sowohl für den Ankauf der Hofanlage als auch des an diesen anstoßenden Geländes müssen als durchaus angemessen bezeichnet werden; das letztere ist in vollem Umfange Baugelände, da die Stadt beabsichtigt, demnächst an der Längsseite desselben, senkrecht zur Aktienstraße, einen neuen anbaufähigen Weg anzulegen. Für den weiteren Ausbau und eine sachgemäße Bewirtschaftung des Gutshofes ist diese Fläche von großem Wert.

Zu 3. Der Gutsverwalter ist ein guter Landwirt, der seinen Betrieb bisher musterhaft verwaltet hat; mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung des Umfanges sowohl der Viehwirtschaft als auch der zu beackernden Ländereien ist der Gewinn einer weiteren tüchtigen Arbeitskraft für den landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalt ein Erfordernis.

Zu 4. Die Vermehrung des bisher nicht allzu umfangreichen Besitzes der Heil- und Pflegeanstalt Andernach an Ackerfläche um rund 76 Morgen Pachtgelände ist für die Sicherstellung der Ernährung der Kranken und die Verminderung der dafür aufzuwendenden Kosten von großer Bedeutung und entspricht der vom Provinziallandtag mehrfach ausgesprochenen Forderung, mehr Ländereien anzukaufen oder anzupachten, um eine bessere Belieferung der Anstalten mit Lebensmitteln zu ermöglichen.

Zu 5. Die Lieferung der Milch ist ohne Schwierigkeiten durchzuführen.

Der Provinzialausschuß hat daher, weil eine Entscheidung in der Angelegenheit nicht aufzuschieben war, den Landeshauptmann ermächtigt, auf der vorstehend angedeuteten Grundlage mit der Stadt Andernach einen Vertrag abzuschließen, und gleichzeitig mit Rücksicht auf die dauernd steigende Geldentwertung mit dem Um- und Ausbau der Gutsanlagen sofort zu beginnen.

Den inzwischen in Angriff genommenen baulichen Ergänzungen der Gutsanlagen liegt folgendes Programm zugrunde:

1. Der vorhandene Kuhstall wird durch Zuziehung und entsprechenden Ausbau anstoßender Räume zur Aufstellung von weiteren 14 Kühen hergerichtet, so daß insgesamt 36 Tiere untergebracht werden können; in Verbindung damit werden die erforderlichen Futtertennen und Nebenräume angelegt.
2. Der vorhandene Pferdestall wird unter Hinzuziehung eines bisher im Großviehstall untergebrachten, aber wenig geeigneten Schweinestalles erweitert, so daß später 12 Pferdestände, ein Lauffstall sowie die notwendigen Nebenräume vorhanden sind.
3. In dem Hauptstallgebäude werden ferner Unterkunftsräume für eine kleine Krankenabteilung hergerichtet, welche dauernd für die Arbeiten in der Biehwirtschaft verfügbar sein muß, desgleichen eine Wohnung für einen verheirateten Knecht.
4. Der bisherige Schweinezuchtstall wird zu Wohnungen für den Gutsverwalter und einen verheirateten Knecht ausgebaut.
5. Die vorhandene offene Dungstätte, welche ungünstig gelegen und wenig zweckmäßig angelegt ist, wird aufgegeben und dafür in günstiger Verbindung mit den Hauptställen eine neue überdachte Dungstätte errichtet.
6. Ein Schweinestall für etwa 150 Zucht- und Mastschweine mit Futterküche, Wohnung des Schweinewärters und Auslauf wird neu gebaut. Für die Haltung weiterer Mast- und Läuferchweine soll die Dungstätte entsprechend hergerichtet werden.

Obwohl die Baustoffe frühzeitig zu wesentlich geringeren Preisen, als zurzeit bezahlt werden müssen, beschafft worden sind, und obwohl die in den Gutsgebäuden vorhandenen Stalleinrichtungen, namentlich für den neuen Schweinestall nach Möglichkeit sämtlich verwandt werden sollen, werden sich die Kosten, soweit sich das unter heutigen Verhältnissen auch nur schätzungsweise mit einiger Bestimmtheit sagen läßt, die Summe von mindestens 80 Millionen Mark erreichen; ein entsprechender Betrag ist in den Haushaltsplan über die aus Anleihemitteln zu bestreitenden außerordentlichen Bauausführungen eingelegt.

Es ist anzunehmen, daß nach Durchführung dieser baulichen Maßnahmen die Betriebsverhältnisse des Gutshofes sehr günstig und damit auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gut sein wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle dem Ankauf des Gutshofes St. Thomas und des etwa 1 Morgen großen an denselben anstoßenden Baugrundstückes nachträglich zustimmen, sowie den Ausbau und die Erweiterung der Anlage entsprechend dem in der Vorlage dargelegten Bauprogramm genehmigen.“

Düsseldorf, den 6. März 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Anlage 16.
(Drucksachen-Nr. 15.)

Aufhebung der durch die Dotationsgesetzgebung dem Provinzialverband
überwiesenen sogenannten Staatsnebenfonds.

Durch § 15 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- usw. Verbände, vom 8. Juli 1875 sind

dem Provinzialverband der Rheinprovinz die nachstehend aufgeführten sogenannten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsregierung zustehenden Rechten und Pflichten überwiesen worden:

- | | | |
|---|---------|------|
| 1. der Ehrenbreitsteiner Armenfonds im Regierungsbezirk Koblenz im Betrage von 15 150 Talern, jezt | 46 900 | Mark |
| 2. der Polizeistrafgelderfonds zur Unterstützung verlassener Findel- und verwaister Kinder usw. für den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz im Betrage von 8000 Talern, jezt | 70 700 | „ |
| 3. für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz im Betrage von 4500 Talern jezt | 122 200 | „ |
| 4. für den rheinisch-rechtlichen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf im Betrage von 4800 Talern (angelegt), 2612 ^o Talern 29 Silbergroschen bar, jezt | 46 400 | „ |
| 5. für den landrechtlichen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf im Betrage von 21 916 Talern (angelegt), 2097 Talern 15 Silbergroschen 7 Pfennig bar, jezt | 85 800 | „ |
| 6. für den Regierungsbezirk Köln im Betrage von 13 190 Talern (in Effekten), 10 908 Talern 21 Silbergroschen 5 Pfennig bar, jezt | 131 300 | „ |
| 7. für den Regierungsbezirk Trier im Betrage von 22 400 Talern, jezt | 138 300 | „ |
| 8. für den Regierungsbezirk Aachen im Betrage von 16 300 Talern (angelegt), jezt | 90 900 | „ |

Gleichzeitig ist dem Provinzialverband der auf Grund der Kabinettsorder vom 27. September 1844 gebildete sogenannte Kölner Polizeistrafgelder-Nebenfonds im Betrage von heute 9600 Mark zur gemeinsamen Verwaltung mit dem vorgenannten Kölner Hauptfonds überwiesen und im Jahre 1900 der im Jahre 1817 gegründete sogenannte Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln im Betrage von 3400 Mark (preuß. Konjols) und 260 Mark Barguthaben.

Diese Fonds waren bis dahin von den Bezirksregierungen verwaltet worden. Sie stammen sämtlich aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, aus Zeiten, in denen es noch keine geregelte staatliche Armenfürsorge gab und dienen zu Unterstützungszwecken. Die bedeutendsten sind die unter 2 bis 8 aufgeführten sogenannten Polizeistrafgelderfonds, die auf gemeinschaftlicher rechtlicher Grundlage beruhen; die übrigen sind von ihnen und voneinander unabhängig entstanden und haben nur untergeordnete (lokale) Bedeutung. Im einzelnen ist über ihre Entstehung und Zweckbestimmung folgendes zu sagen — wobei zunächst die letzteren kurz vorweg genommen werden sollen —:

Der Ehrenbreitsteiner Armenfonds geht in seinen Anfängen auf das ehemalige Kurfürstentum Trier zurück, dessen rechtsrheinische Teile durch Reichsdeputationshauptschluß 1803 an den Fürsten von Nassau-Weilburg fielen, aber im Jahre 1816 zwischen Preußen und Nassau geteilt wurden. Mit dem Gebietsübergang waren auch Kapitalien und Güter, die Armen- und Wohltätigkeitsanstalten des Kurfürstentums Trier gehört hatten, übergegangen, die durch Rezek vom 14./19. Dezember 1816 zwischen Nassau und Preußen aufgeteilt wurden; aus den so auf Preußen gefallenen Kapitalien wurde der genannte Fonds gebildet, und es wurde durch Ministerialerlaß vom 12. Februar 1831 bestimmt, daß aus den Zinsen Unterstützungen an bedürftige Personen der bisher berechtigten Landesteile — soweit sie nicht durch Abfindung ausgeschieden waren — gewährt werden sollten. Heute haben noch Anspruch an den Fonds eine Reihe von Gemeinden der Kreise Koblenz-Land, Altenkirchen und Neuwied. Der über den Fonds geführte Haushaltsplan weist einen jährlichen Zinsertrag von 2345 Mark nach, der auf Antrag der berechtigten Gemeinden in Beträgen von 50 bis 250 Mark an einzelne Bedürftige verteilt wurde. Während diese Beträge in der Vorkriegszeit in den ländlichen Gemeinden im Einzelfalle wirkliche Hilfe brachten, ist heute mit solch kleinen Summen und selbst mit dem Gesamtbetrag keine Not mehr zu lindern.

Ebenso bedeutungslos sind die beiden Kölner Nebenfonds geworden. Von diesen ist der Kölner Polizeistrafen-Nebenfonds durch Kabinettsorder vom 27. September 1844 gebildet; er stellt den Teil des Erlöses aus dem Verkauf des Pfandhauses zu Koblenz dar, der auf die Ortschaften des Regierungsbezirks Köln entfiel, die früher zum Rhein- und Moseldepartement

gehört hatten und damit Anspruch auf das Pfandhaus bejaßen. Er sollte dazu dienen — als Ergänzung zu dem Polizeistrafgelderfonds (Hauptfonds) des Regierungsbezirks Köln — diesen Ortschaften weitere Beihilfen für von ihnen verpflegte verlassene Kinder zu gewähren. Mit Polizeistrafgeldern hat er nichts zu tun. Seine Zinsen im Betrage von 480 Mark jährlich finden, wie sich aus dem über ihn geführten Haushaltsplan ergibt, für einzelne Gemeinden der Landkreise Bonn-Land und Rheinbach Verwendung. Die Summe reichte in der Vorkriegszeit aus, die jährlichen Pflegekosten mehrerer Kinder zu decken, heute ist ein solcher Betrag zu gering, die Kosten eines Tages auszugleichen.

Der Kölner Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, der, wie sich aus Titel III der Einnahmen des Haushaltsplanes für das Landarmenwesen ergibt, 128,55 Mark jährliche Zinsen abwirft, hat heute vollkommen seine Bedeutung verloren. Die Zinsen werden seit langen Jahren einer mit Irrenfällen schwer belasteten Gemeinde — Uderath im Siegtkreis — überwiesen; während die Gemeinde damit früheren jährlichen Aufwand für einen Pflegefall (d. h. ein Drittel der sogenannten Spezialkosten) decken konnte, kann sie damit heute nicht einmal den Anteil eines Tages decken. Der Fonds entstand in der Zeit der französischen Herrschaft im bergischen Lande; und zwar ist er aus angesammelten Tanzlustbarkeitsgeldern entstanden, die zur Bildung eines Fonds für den Bau einer Departemental-Irrenbewahrungsanstalt dienen sollten. Er wurde, nachdem der Teil der Gelder, der auf die zum späteren Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Gemeinden entfiel, abgetrennt und an den Regierungsbezirk Düsseldorf als Grundstock für die spätere Departementalanstalt in Düsseldorf verwandt war, von der Regierung in Köln im Jahre 1817 gebildet und im Jahre 1900 durch den Oberpräsidenten auf Anweisung der Minister des Innern und der Finanzen dem Provinzialverband zur Verwaltung überwiesen.

Was nun endlich die Polizeistrafgelderfonds angeht, so geht auch ihre Entstehung auf die einstige französische Herrschaft in den Rheinlanden zurück. Hier war durch französisches Dekret von 1809 angeordnet, daß die Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder zu zwei Drittel dem Präfekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden und zu einem Drittel den Hospitien zur Verpflegung verlassener Kinder überwiesen werden sollten. Der Artikel 466 des im Jahre 1810 für die Rheinlande veröffentlichten französischen Strafgesetzbuches sah freilich allgemein eine andere Regelung bezüglich der Verwendung der Polizeistrafgelder vor; durch die Suspension dieses Artikels 466 für die Rheinlande wurde aber bewirkt, daß es bei dem bisherigen Verfahren verblieb. Nach Uebergang der Rheinlande an den Staat Preußen im Jahre 1815 wurde durch Kabinettsorder vom 27. September 1822 an dieser besonderen Regelung grundsätzlich festgehalten und bestimmt, daß die Strafgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln gemäß einem Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1822 für jeden Regierungsbezirk einen besonderen selbständigen Fonds bilden sollten, der zur Verpflegung verlassener Kinder usw. verwandt werden sollte. Ausgenommen waren größere Gemeinden, die zur Unterbringung verlassener Kinder eigene Anstalten besitzen und unterhalten, denen auf Verlangen die von ihren Einwohnern zu erlegenden Strafgerichte belassen werden konnten, wohingegen sie ihre Ansprüche an die gemeinsamen Fonds verloren. Von dem Ausscheiden solcher Gemeinden ist in größerem Umfange, besonders von den großen Städten Gebrauch gemacht worden. Als dann im Jahre 1856 durch Gesetz für Preußen der Uebergang der Strafgerichte auf die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Gemeinden angeordnet wurde, wurde auf Antrag des Rheinischen Provinziallandtags die Ausdehnung der obigen Regelung auch auf den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz und die landrechtlichen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf (die Kreise Essen-Stadt und -Land, Rees, Mülheim-Ruhr und einen Teil des Stadtkreises Duisburg) durch Landtagsabschied vom 30. September 1856 angeordnet und damit das vorerwähnte Gesetz für die Rheinprovinz außer Kraft gesetzt; nunmehr war für die ganze Rheinprovinz eine einheitliche Regelung getroffen.

Durch den Uebergang der Fonds auf die Provinzialverwaltung wurde eine Aenderung nicht herbeigeführt; die Fonds werden selbständig verwaltet, und zwar jeder nach einem besonderen Haushaltsplan, der über Einnahmen und Ausgaben Auskunft gibt. Sie unterscheiden sich von den vorher behandelten Fonds hauptsächlich dadurch, daß sie außer den jährlichen Zinsen über die in dem Bezirk, für den sie bestimmt sind, aufkommenden Strafgerichte verfügen. Wenn auch die Summen, die den einzelnen Fonds zur Verfügung stehen, bedeutend höher sind als die der erstgenannten Fonds und im Jahre 1921, dem jetzt abgeschlossenen Rechnungsjahre, folgende Zahlen aufweisen:

bei Polizeistrafgelderfonds	Zinsen Mark	Strafgelder Mark
Koblenz rechtsrheinisch	3535	56 640
Koblenz linksrheinisch	6110	56 243
Düsseldorf rheinisch-rechtlich	2320	202 413
Düsseldorf landrechtlich	4290	46 534
Köln Hauptfonds	6565	113 766
Trier	6915	72 212
Nachen	4545	118 762

so sind sie doch gegenüber der Geldentwertung so sehr im Rückstand geblieben, daß auch sie ihre Bedeutung heute völlig verloren haben, obgleich das Maß für die Einzelstrafen beträchtlich erhöht worden ist. Ihre Bedeutungslosigkeit ergibt sich am besten aus der Erwägung, daß während früher den Gemeinden aus den Fonds Beträge überwiesen werden konnten, die sehr erhebliche Teile der von ihnen für die Verpflegung von Waisenkindern aufzuwendenden Kosten ausmachten — so erhielten im Jahre 1913 die Gemeinden pro Kopf und Jahr eines Pflegefalls Beträge zwischen 75 und 175 Mark je nach den einzelnen Fonds —, erhalten sie im Jahre 1921 bei den einzelnen Fonds Zuschüsse von 252, 288, 306, 414, 486, 594, 660 Mark für Kind und Jahr, Beträge, die schon im Jahre 1921 geringfügig waren, wenn man bedenkt daß der Pflegefall monatlich damals 200 bis 300 Mark betrug, die aber heute nicht einmal für die Pflegekosten eines Tages ausreichen.

Daß solche Beträge heute die Kosten für Arbeit, Papier und Porto nicht lohnen, die auf sie verwendet werden müssen, bedarf keiner Begründung, wenn man sich vorstellt, welcher umständlicher Weg zurückgelegt werden muß, bevor das Geld bei den endgültig Empfangsberechtigten anlangt: Einnahme bei der Gemeindefasse und Eintragung in eine Kontrolle, vierteljährlicher Abschluß der letzteren und Uebersendung an die Landeshauptkasse unter Beifügung einer Nachweisung, die die Beträge der Landesbank zur Anlage überweist, jährliche Einreichung der Nachweisung jeder Gemeinde über die von ihr im Laufe des letzten Jahres verpflegten und verlassenen verwaisten Kinder, Prüfung der Ansprüche, Errechnung der zuständigen Geldbeträge, Anweisung an die Landeshauptkasse zur Zahlung an die Gemeindefassen und Benachrichtigung der Gemeinden, die ihrerseits die Gemeindefassen mit Einnahmeanweisung zu versehen haben.

Schon früher ist nun mehrfach seitens des Rheinischen Städtebundes die Auflösung der Polizeistrafgelderfonds mit dem Hinweis auf die viele Arbeit und darauf, daß im übrigen Preußen derartige Sondereinrichtungen nicht vorhanden seien, diese auch nicht mehr zeitgemäß seien, gefordert worden. Der Provinziallandtag und Staatsregierung haben sich demgegenüber aber in der Vorkriegszeit stets ablehnend verhalten, und zwar damals durchaus mit Recht, weil, abgesehen von der Bedeutung für die kleinen Gemeinden, ein Maßstab für die Aufteilung der vorhandenen Kapitalien der Fonds nicht gefunden werden konnte. Ein solcher ist zwar auch heute nicht zu finden. Diese Schwierigkeit ist aber dadurch beseitigt, daß derartige Beträge heute keine Rolle mehr spielen und in Anerkennung dieser Tatsache hat auch der Rheinische Städtebund durch seinen Vorsitzenden zum Ausdruck bringen lassen, daß er mit dem Uebergang der Kapitalien auf den Provinzialverband im Falle der Aufhebung der Polizeistrafgelderfonds einverstanden sei. Es ist anzunehmen, daß auch der Rheinische Verband der Landgemeinden diesen Standpunkt teilen wird, da im Falle einer Aufteilung nach irgendwelchen Gesichtspunkten die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Summen so gering sein würden, daß sie selbst für eine ganz kleine Landgemeinde heute ihre Bedeutung verloren hätten.

Es fragt sich, ob andere Gründe für die Beibehaltung der Polizeistrafgelderfonds vorzubringen sind und ob die Provinzialverwaltung selbst an ihrem Fortbestehen Interesse hat. Dies ist auch nicht der Fall. Weder im Interesse der Kinder noch im Interesse der Allgemeinheit oder einer einzelnen Stelle rechtfertigt sich heute die Beibehaltung eines so umständlichen Apparates. Für die verlassenen und Waisen Kinder ist durch die moderne Armen-, Wohlfahrts- und Jugendpflege gesorgt. Die Beträge, die der Provinzialverwaltung für die Verwaltung (3 Prozent der Einnahmen der Fonds) zufallen, die sie als Beihilfe für die Verpflegung landarmer Waisen Kinder erhält (im Jahre 1921 betrug der Gesamtbetrag 39 780 Mark), sind gegenüber den sonstigen Aufwendungen für Armenzwecke zu gering, um heute eine Rolle zu spielen. Der geringe Zuschuß zu den Unterstützungsfonds für Hinterbliebene von Chausseeaufsichtsbeamten, 2000 Mark im Jahre, kann auch schmerzlos entbehrt werden. Der Vorteil der Aufhebung besteht

in dem Fortfallen einer großen Menge von Arbeit sowohl bei der Provinzialverwaltung als bei den Lokalbehörden.

Eine Aenderung etwa aus der Erhöhung der Strafgeelder zu erwarten, ist nicht wohl möglich. Es ist bekannt, daß, wenn Strafgeelder bei Polizeiübertretungen allzu hoch bemessen werden, sie gewöhnlich nicht einziehbar sind. Eine Aussicht, auf diese Weise die Fonds zu verbessern, ist daher wohl ausgeschlossen.

Beseitigt man aber die Polizeistrafgeelderfonds und überweist man die angesammelten Kapitalien, die heute einen Gesamtbetrag von 685 000 Mark ausmachen, dem Provinzialverband zur Verwendung für einen dem ursprünglichen Gedanken angepaßten Zweck, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dann auch die zuerst genannten drei kleineren Fonds das gleiche Schicksal treffen muß, zumal bei ihnen die berechtigten Gemeinden seit Bestehen der Fonds eigene Aufwendungen nicht gemacht haben und daher einen begründeten Anspruch auf die Kapitalien nicht geltend machen können.

Es wird sich empfehlen, die Kapitalbeträge für die seit kurzem dem Landarmenverband übertragene Krüppelfürsorge zu verwenden, zumal sie hier einen bleibenden Wert behalten, wenn sie als Beiträge zu den Einrichtungskosten der in Johannistal errichteten orthopädischen Kinderheilanstalt (Krüppelheilanstalt) dienen.

Die Schwierigkeit der Aufhebung liegt darin, daß die Polizeistrafgeelderfonds auf einem königlichen Erlaß von 1822 beruhen, der Gesetzeskraft hat; es kann daher die Aenderung des durch ihn geschaffenen Zustandes auch nur durch Gesetz herbeigeführt werden. Die Aufhebung des Erlasses würde zur Folge haben, daß der durch das Gesetz vom 23. April 1883 für das übrige Preußen geltende Zustand herbeigeführt würde, wonach die polizeilich festgesetzten Geldstrafen demjenigen zufallen, der die Polizeilaften zu tragen hat, d. i. im allgemeinen, die Gemeinde, die die Strafverfügung erlassen hat.

Das gleiche bezüglich der Notwendigkeit gesetzlicher Regelung gilt für den Kölner Polizeistrafgeelder-Nebenfonds, der auf der ebenfalls Gesetzeskraft beanspruchenden Kabinettsorder vom 27. September 1844 beruht.

Nicht mit Sicherheit zu erkennen ist dies für den Ehrenbreitsteiner Armenfonds, dessen Kapital, wie oben ausgeführt, durch Keßel vom 14./19. Dezember 1816 von Nassau an Preußen kam, während seine Verwaltung und Verwendung auf dem Ministerialerlaß vom 12. Februar 1831 beruht. Es dürfte sich aber empfehlen, auch ihn in das Gesetz mit aufzunehmen ebenso, wie den Kölner Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, von dem nur bekannt ist, daß er seine Grundlage in einer Anweisung der französischen Behörde an den ehemals französischen Teil des bergischen Landes hat.

Es wird daher vorgeschlagen: „Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, dem Preussischen Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten des Inhalts:

1. daß der für die Behandlung der Polizeistrafgeelder in der Rheinprovinz geltende königliche Erlaß vom 27. Dezember 1822 mit Wirkung vom 1. April 1923 ab — nötigenfalls mit rückwirkender Kraft — aufgehoben wird,
2. daß weiter die Kabinettsorder vom 27. September 1844, betreffend die Bildung des Kölner Polizeistrafgeelder-Nebenfonds aufgehoben wird,
3. daß der Ehrenbreitsteiner allgemeine Armenfonds, der bisher auf Grund des Ministerialerlasses vom 12. Februar 1831 verwaltet wurde, sowie der Kölner Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, der durch Erlaß vom 14. November 1899 an den Regierungspräsidenten zu Köln der Provinzialverwaltung überwiesen wurde, aufgehoben wird,
4. daß die vorhandenen Kapitalbestände der unter 1 bis 4 genannten Fonds dem Provinzialverbande zur teilweisen Dedung der durch die Errichtung einer Krüppelanstalt in Johannistal bei Süchteln entstandenen Kosten überwiesen werden.“

Düsseldorf, den 6. März 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 17.
(Drucksachen-Nr. 16.)

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Verminderung und anderweitige Einteilung der Landesbauämter in der Rheinprovinz.

In den Jahren 1887 bis 1897 haben bei der Rheinischen Provinzialstraßenverwaltung 21 Landesbauämter zur Verwaltung von rund 6530 km Provinzialstraßen bestanden. Seit dem Jahre 1897 ist dann nach und nach eine Reduzierung der Anzahl der Bauämter vorgenommen, und zwar im Jahre 1900 auf 19, im Jahre 1901 auf 18, im Jahre 1902 auf 17 und im Jahre 1903 auf 15, von da an ist diese Anzahl bis jetzt beibehalten.

Bei der Einrichtung der selbständigen Verwaltung des Saarbezirks ist das Landesbauamt Saarbrücken fast in vollem Umfange mit 286 km Straßen von der diesseitigen Verwaltung abgetrennt. Ferner sind infolge Abtretung der Kreise Eupen und Malmedy an Belgien 271 km Straßen aus der diesseitigen Verwaltung ausgeschieden und weitere 223 km seit dem Jahre 1903 an engere Kommunalverbände in Unterhaltung übergeben, so daß jetzt noch 5590 km Straßen in direkter Verwaltung der Provinz sich befinden.

Diese Verminderung der zu unterhaltenden Straßenlängen und das allgemeine Streben nach Verbilligung der Verwaltung haben den Gedanken nahe gelegt, ob nicht eine weitere Herabsetzung der Anzahl der Bauämter möglich sei. Außerdem ist in der Sitzung der III. Fachkommission gelegentlich der Tagung des 63. Rheinischen Provinziallandtages eine Reduzierung der Bauämter angeregt worden.

Die eingehende Prüfung dieser Angelegenheit hat ergeben, daß es sich ermöglichen läßt, weitere 2 Bauämter eingehen zu lassen, und zwar eins der zwei Bauämter in Aachen und das Bauamt Gummersbach. Es würden somit außer dem Bauamt Saarbrücken noch 12 Bauämter bestehen bleiben. Bei der obengenannten Zahl von 5590 km Provinzialstraßen werden dann im Durchschnitt auf ein Bauamt rund 466 km Straßen zur Unterhaltung entfallen. In den früheren Jahren hatte freilich die durchschnittliche Länge der von einem Bauamt zu unterhaltenden Straßen nur 370 km betragen. Nach den Erfahrungen hat sich jedoch herausgestellt, daß unbedenklich diese Zahl vergrößert werden kann ohne die Intensität der Verwaltung und die Güte der Straßen herabzusetzen. Dies wird hinsichtlich der Revision der Straßen durch die Benutzung von Automobilen seitens der Bauamtsvorstände bei den Bereisungen der Straßen ermöglicht. Ferner werden die Arbeiten auf dem Bauamtsbüro eine ordnungsmäßige Erledigung dadurch finden, daß schon jetzt auf allen Bauämtern eine zweite Schreibhilfe angestellt ist, und andererseits durch die Anwendung der Schnellschrift und den Gebrauch der Schreibmaschine die schriftlichen Arbeiten sich schneller erledigen lassen.

In der anliegenden Karte *) ist der Umfang der neuen Bauämter angegeben. Auf die einzelnen Bauämter entfallen an km:

Bauamt	Wejel	503 km
"	M.-Glabbad	483 km
"	Elberfeld	377 km
"	Köln	482 km
"	Aachen	498 km
"	Prüm	486 km
"	Trier	485 km
"	Kreuznach	471 km
"	Cöchem	460 km
"	Koblenz	473 km
"	Bonn	384 km
"	Siegburg	493 km

zusammen: 5595 km

Bei der neuen Einteilung werden, um einen zentralen Sitz der Bauämter zu erhalten, das Bauamt Kleve nach Wejel, Krefeld nach M. Glabbad und Düsseldorf nach Elberfeld zu ver-

*) Die Karten werden bei Beginn der Landtagsitzung verteilt.

legen sein, wobei bemerkt wird, daß auch in früheren Jahren in den Städten Wejfel, M. Gladbach und Elberfeld der Sitz eines Bauamtes war.

Mit Rücksicht auf die jetzige Wohnungsnot und um die immerhin erheblichen Umzugskosten zu sparen, werden diese Verlegungen jedoch erst bei Personalwechsel vorzunehmen sein.

Die Ersparnis an Verwaltungskosten, die sich bei Auflösung der zwei Bauämter ergeben, berechnen sich folgendermaßen:

1. Durchschnittsgehalt und sonstige Bezüge eines Bauamtsvorstandes	8 000 000	Mark
2. desgleichen eines Landesobersekretärs	5 400 000	„
3. desgleichen zwei Verwaltungsgehilfen je 2 500 000 Mark =	5 000 000	„
4. Kosten für Bürohaltung usw.	2 000 000	„
	<u>20 400 000</u>	Mark

somit für zwei Bauämter rund 41 000 000 Mark.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschlußentwurf dem Provinziallandtage zur Annahme zu empfehlen:

1. Die Anzahl der Landesbauämter wird durch Auflösung der Bauämter Gummersbach und Aachen-Süd von 14 auf 12 vermindert.
2. Die Abgrenzungen der einzelnen Bauämter werden nach der anliegenden Karte festgesetzt.
3. Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die genaueren Abgrenzungen der einzelnen Bauämter selbst vorzunehmen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Anlage 18.
(Drucksachen-Nr. 17.)

die Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die
Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes.

Zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen vom 2. Juni 1894 — § 2 — zwei Fonds, und zwar ein Fonds A und ein Fonds B gebildet.

Der Fonds A dient zur Unterstützung derjenigen Anträge, für die die Gesamtkosten die Summe von 3000 Mark nicht übersteigen oder die erforderlichen Beihilfen den Betrag von 1500 Mark nicht erreichen.

Aus dem Fonds B werden für diejenigen Wegebauten Unterstützungen gewährt, deren Gesamtkosten 3000 Mark übersteigen.

Durch Beschluß des 63. Provinziallandtags sind mit Rücksicht auf die gestiegenen Material- und Lohnpreise die Beträge von 3000 Mark und 1500 Mark in 60 000 Mark bzw. 30 000 Mark abgeändert worden. Nachdem die Preise für Material und Löhne seit längerer Zeit weiter gestiegen sind, erscheint es erforderlich, die oben genannten Grenzen nochmals, und zwar auf die Beträge von 500 000 Mark bzw. 250 000 Mark hinaufzusetzen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung vorzulegen:

„In dem § 3 Absatz 2 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes werden unter Abänderung des Beschlusses des 63. Provinziallandtags die Zahlen 60 000 Mark und 30 000 Mark abgeändert in 500 000 Mark bzw. 250 000 Mark.“

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 19.
(Drucksachen-Nr. 18.)

Bericht

des Provinzialausschusses

über

die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau
im Rechnungsjahr 1922.

Einem Beschlusse des 46. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. Februar 1906 und einem Wunsche der III. Fachkommission desselben Provinziallandtags entsprechend beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1922 an Gemeinden und Kreise aus den A- und B-Fonds, dem Fonds von 200 000 Mark und der Dotationsrente von 1902 gewährten Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau vorzulegen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 20.*)

(Drucksachen-Nr. 19.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**Hilfswerk für notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen.**

Zur Unterstützung notleidender nebenbahnähnlicher Kleinbahnen im Lande Preußen mittels Darlehn ist im Jahre 1921 ein Betrag von 100 Millionen Mark zu einem Fünftel vom Reich, zu je zwei Fünftel vom Staat und den preußischen Provinzialverbänden bereitgestellt worden.

Der Rheinische Provinzialverband hat sich gemäß der Beschlüsse des 61. und 63. Provinziallandtags hierbei für die in der Rheinprovinz gelegenen Kleinbahnen mit 13 Millionen Mark beteiligt.

Nachdem der Hilfsfonds erschöpft ist, und sich hauptsächlich infolge der inzwischen eingetretenen Geldentwertung als unzulänglich erwiesen hat, beabsichtigt der Staat durch Aufbringung weiterer Mittel das Hilfswerk zu verlängern. Da die Verhandlungen hierüber bis zum Zusammentritt des Provinziallandtages nicht abgeschlossen sein werden, die Entscheidung des Provinzialverbandes über seine weitere Beteiligung an dem Hilfswerk aber sofort nach Beschluß der Staatsregierung erfolgen muß, wenn der Provinz die etwa inzwischen für die genannten Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel des Staates usw. zugute kommen sollen, ist es erforderlich, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Es wird daher folgender Beschluß zur Annahme empfohlen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß darüber zu entscheiden, ob bzw. mit welchem Betrage eine Beteiligung des Provinzialverbandes an einer Verlängerung des Hilfswerks für notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen stattfinden soll.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.Dr. Sorion,
Landeshauptmann.**Anlage 21.**

(Drucksachen-Nr. 20.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**Beteiligung der Rheinischen Provinzialverwaltung an einer zu errichtenden Aktiengesellschaft zum Betriebe von Steinbrüchen.**

Die Provinzialverbände haben wegen ihres großen Verbrauchs an Straßenbaumaterial ein dringendes Interesse daran, entweder ihren Bedarf aus eigenen Steinbrüchen zu decken oder durch Beteiligung an anderen Steinbruchbetrieben Einfluß auf deren Betrieb und auf die Preise zu erhalten, soweit das außerhalb der bekannten Verkaufsvereinigung noch möglich ist.

Dem Rheinischen Provinzialverband, der infolge der Größe seines Straßennetzes (5600 km) seinen Bedarf nicht aus eigenen Steinbrüchen zu decken vermag, bietet sich Gelegenheit, mit Westfalen zusammen sich an der Gründung einer Aktiengesellschaft zu beteiligen, die vier seit längerer Zeit mit Erfolg arbeitende, gut eingerichtete Steinbruchbetriebe, nämlich

1. Westerwaldbrüche, G. m. b. H.,
2. Provinzial-Basaltwerk, Willmeroth, G. m. b. H.,
3. Basaltbruch Höllenkopf, G. m. b. H.,
4. Westdeutsche Grauwade-Industrie, G. m. b. H.,

zusammenfassen soll. Bei 1 sind die Anteile sämtlich, bei 3 zu $\frac{3}{4}$, bei 4 zu $\frac{2}{3}$ in den Händen der Familie von Fürstenberg-Herdringen.

Die Aktiengesellschaft soll ein Kapital von 70 Millionen haben, eingeteilt in 70 000 Aktien zu 1000 Mark, von denen die Familie Fürstenberg-Herdringen 35 001 erhält. Mit je 7000 Aktien

*) Anlage 19 siehe am Schluß

können sich die Provinzialverbände Rheinland und Westfalen beteiligen; der Uebernahmepreis ist auf 1000 Mark je Aktie zuzüglich 200 Mark zur Deckung der Unkosten festgesetzt, so daß für 7000 Aktien 8 400 000 Mark einzuzahlen sind.

Eine Majorität der Kommunalverbände, etwa durch mehrfaches Stimmrecht ihrer Aktien, ist allerdings nicht vorgesehen, es würde auch dem Maß ihrer finanziellen Beteiligung nicht entsprechen. Dagegen ist ihren Interessen weitgehend Rechnung dadurch getragen, daß die Familie Fürstenberg-Herdringen 3 Mitglieder des Aufsichtsrats, die beiden Provinzialverbände je zwei Mitglieder vorzuschlagen haben.

Eine Verschlechterung des Beteiligungsverhältnisses der Provinzialverbände bei Kapitalerhöhungen wird dadurch vermieden, daß gemäß Satzung bei Ausgabe von jungen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit 91 Prozent Majorität ausgeschlossen werden kann, also nicht gegen den Willen auch nur eines Provinzialverbandes. Im übrigen sind die Interessen des Provinzialverbandes gewahrt durch die Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen mit denen der Majorität.

Den Provinzialverbänden ist gestattet, Gemeinden und Gemeindeverbände unterzubeteiligen.

In einem gleichzeitig zu tätigenen Lieferungsvertrag übernimmt die neue Aktiengesellschaft die vertragliche Verpflichtung, den Provinzialverbänden einen Rabatt von

- a) 5 Prozent auf alle Rechnungsbeträge bis 31. 12. 1924
- b) 8 Prozent auf alle späteren Rechnungsbeträge

zu gewähren.

Nach eingehenden Beratungen mit den Vertretern des Provinzialverbandes Westfalen, dessen Provinzialauschuß die Beteiligung unter den gleichen Bedingungen bereits beschlossen hat, glaubt der Provinzialauschuß die Beteiligung an der Aktiengesellschaft und den Abschluß des Lieferungsvertrages dringend befürworten zu sollen.

Die zur Bezahlung der Aktien erforderlichen 8 400 000 Mark können aus der 2-Milliarden-Anleihe, von der ein größerer Teil zu Zwecken des Straßenbaues bestimmt war, entnommen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag beschließt die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Aktiengesellschaft „Westerwaldbrücke“ zu Bonn durch Uebernahme von 7000 Aktien und beauftragt den Provinzialauschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses.“

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Schrift und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Kreise Düren und Uebernahme der mit den Landwirtschaftsschulen Wittburg und Kleve verbundenen landwirtschaftlichen Schulen auf die Landwirtschaftskammer.

1. Vom Kreise Düren ist der Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Düren gestellt worden. Die Schüler des Kreises Düren haben bis jetzt die umliegenden Schulen von Zülpich, Bergheim, Eschweiler und Jülich besucht. Diese Schulen sind aber sämtlich überfüllt. Zülpich hat z. B. 1920/21 87 Anmeldungen von Schülern gehabt, von denen 45 wegen Platzmangels zurücktreten mußten. Da der überwiegend ländliche Kreis Düren einer der wenigen Kreise der Rheinprovinz ist, die bisher noch keine landwirtschaftliche Schule besitzen, so erscheint die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Düren als ein dringendes Bedürfnis. Der Kreis Düren hat sich verpflichtet, alle Bedingungen zu erfüllen, die die Landwirtschaftskammer allgemein an die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule knüpft. Das Zentralkuratorium für

Anlage 22.

(Druckfachen-Nr. 21.)

das landwirtschaftliche Winterschulwesen und auch der Vorstand der Landwirtschaftskammer haben sich daraufhin mit der Errichtung der Schule einverstanden erklärt.

2. Der Provinziallandtag hat seit 1902 zur Anstellung eines zweiten Landwirtschaftslehrers an der Landwirtschaftsschule zu Kleve für die derselben anzugliedernde, die Schulziele einer Winterschule verfolgende Ackerbauklasse sowie für die Wanderlehrertätigkeit einen jährlichen Zuschuß von 1500 Mark aus dem landwirtschaftlichen Fonds bewilligt. Auch die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung dieses Lehrers wurde seitens des Provinzialverbandes übernommen. Der Zuschuß wurde an die Stadt Kleve gezahlt, die Schule fiel also bisher nicht unter den mit der Landwirtschaftskammer am 26. März 1902 bezüglich der übrigen landwirtschaftlichen Schulen abgeschlossenen Vertrag.

Bei der Landwirtschaftsschule in Bitburg wurde im Herbst 1921 eine landwirtschaftliche Schule errichtet. Ein Provinzialzuschuß ist hierfür bisher nicht gezahlt worden.

Seitens der Kreise Kleve und Bitburg bzw. der dort bestehenden Landwirtschaftsschulen ist nunmehr bei der Landwirtschaftskammer beantragt worden, die mit den Landwirtschaftsschulen verbundenen landwirtschaftlichen Schulen (Winterschulen) auf die Landwirtschaftskammer zu übernehmen. Die Landwirtschaftsschulen sind aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage, die landwirtschaftlichen Schulen (Winterschulen) weiter aufrecht zu erhalten. Ein dringendes Bedürfnis für letztere liegt sowohl im Kreise Bitburg wie auch im Kreise Kleve unbedingt vor, wie besonders auch aus dem Besuch der beiden Anstalten hervorgeht. Das Zentrallaboratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen und Wanderlehrtum und der Vorstand der Landwirtschaftskammer haben in ihren am 2. bzw. 3. Oktober 1922 stattgehabten Sitzungen die Uebernahme beider Schulen zum 1. April 1923 unter der Voraussetzung beschlossen, daß die Kreise Kleve und Bitburg sich verpflichten, die üblichen Bedingungen zu erfüllen. Mit den von der Landwirtschaftskammer ausgefertigten Uebernahmeverträgen haben sich inzwischen der Kreis Kleve bzw. der Kreis Bitburg einverstanden erklärt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag beschließt die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Kreise Düren und übernimmt nach Uebergang der mit den Landwirtschaftsschulen Bitburg und Kleve verbundenen landwirtschaftlichen Schulen auf die Landwirtschaftskammer vom 1. April 1923 ab hinsichtlich dieser landwirtschaftlichen Schulen und der Schule in Düren die gleichen Verpflichtungen, wie er sie durch Vertrag vom 26. März 1902 für die übrigen landwirtschaftlichen Schulen übernommen hat.“

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Drucksachen-Nr. 22.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an den Hilfsaktionen für die unwittergeschädigten Gemeinden der Kreise Rheinbach und Weßlar.

1. Hilfsaktion für die Gemeinden des Kreises Rheinbach.

In dem Kreise Rheinbach war (vergleiche den Bericht und Antrag des Provinzialauschusses vom 9. Juni 1922, Drucksache Nr. 7, des Juli-Provinziallandtags 1922) am 25. Mai 1922 ein außerordentlich schweres Unwetter mit Hagelschlag und starken Wassermengen niedergegangen. Am 2. Juni 1922, also bereits wenige Tage darauf, war der Kreis der Schauplatz eines neuen Unwetters. Es wurde sofort eine Hilfsaktion eingeleitet, an der sich der Staat mit über 2 Millionen Mark beteiligte. In der Hauptsache fand die Staatsbeihilfe zur Verzinsung eines Kredits bis zu 20 Millionen Mark Verwendung, den die Landesbank zu einem Zinsfuß von anfänglich $4\frac{3}{4}$ Prozent zur Verfügung stellte und dem Kreise auf Abruf auszahlte. Der Provinzialverband beteiligte sich an der Hilfsaktion, abgesehen davon, daß er — ebenso

wie auch der Staat — einen namhaften Betrag zur öffentlichen Sammlung zeichnete (75 000 Mark), insofern, als er neben Reich, Staat und Kreis das Risiko der nicht völligen Rückzahlung der aus dem Landesbankkredit den Geschädigten auf 5 Jahre gewährten Darlehen auf sich nahm. Die Verteilung des Risikos auf die Garanten wurde in der Weise vorgesehen, daß wenn der durch die nicht völlige Rückzahlung der Darlehen entstehende Ausfall unter 3 Millionen bliebe, der Ausfall von Reich, Staat und Provinzialverband anteilig zu je ein Drittel getragen werden sollte. Den über 3 Millionen Mark etwa hinausgehenden Teil des Risikos übernahm der Kreis allein. Der Provinzialverband konnte somit keinesfalls über 1 Million hinaus in Anspruch genommen werden.

Bei den Verhandlungen über die Durchführung der Hilfsaktion war von dem Vertreter der Provinzialverwaltung sogleich betont worden, daß ihm der Gedanke einer derartigen Ausfallhaftung bis zu 1 Million Mark weniger sympatisch sei, als die Hingabe einer entsprechend kleineren festen Summe à fonds perdu. Einmal seien die örtlichen Stellen, denen die Beibehaltung der Darlehen später obliege, bei einer solchen Regelung an der Rückzahlung der Darlehen bis zu 3 Millionen Mark uninteressiert. Auch dürfe man die Verwaltungskosten nicht vergessen, welche durch die Bearbeitung der zahlreichen, nach Ablauf der Darlehensfrist zu erwartenden Stundungsanträge usw. entstehen würden. Wahrscheinlich würde sogar eine Reihe von Prozessen geführt werden müssen. Da diese Bedenken des Vertreters der Provinzialverwaltung indes von den anderen an der Durchführung der Hilfsaktion beteiligten Stellen nicht geteilt wurden, wurden sie, um die Hilfsaktion nicht zu gefährden, zurückgestellt.

Nachdem auch der Provinziallandtag der Beteiligung an der Ausfallhaftung zugestimmt hatte, wäre nunmehr die Durchführung der Hilfsaktion klar gewesen, wenn nicht zwei Momente eingetreten wären:

1. sah sich die Landesbank infolge der Kapitalknappheit im Herbst 1922 gezwungen, den Zinsfuß für die kreditierten Gelder von $4\frac{3}{4}$ Prozent auf 6 Prozent zu erhöhen, ein Recht, welches sie sich vorbehalten hatte,
2. sandte der Oberpräsident am 7. November 1922 an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses in Rheinbach folgendes Schreiben:

„Nach Mitteilung des preuß. Herrn Landwirtschaftsministers haben die Finanzressorts des Reiches und von Preußen den von ihm gestellten Antrag auf Uebernahme einer Garantie in Höhe von je 1 Million Mark seitens des Reiches und seitens Preußens für die Rückzahlung eines Darlehens für die Notstandsaktion im dortigen Kreise abgelehnt. Der preußische Herr Finanzminister hat in seiner Stellungnahme zu dem Antrage ausgeführt, daß bereits mehr als 2 Millionen Mark Zuschuß aus Staatsmitteln zu der Notstandsaktion bewilligt worden seien und eine weitere Finanzmaßnahme des Staates durch Uebernahme der vorstehend genannten Garantie nicht gerechtfertigt erscheine. Vielmehr sei es Sache des Kreises und der Provinz, sofern es die Leistungsfähigkeit jenes übersteige, die Haftung für die Rückzahlung des Darlehens auf sich zu nehmen. Ich stelle deshalb anheim, bei dem Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz wegen etwaiger Uebernahme einer weiteren Rückzahlungsgarantie seitens des Provinzialverbandes vorstellig zu werden.“

Das Moment unter 1 hatte zur Folge, daß die Staatsmittel nicht ausreichten, um die von der Landesbank kreditierten Gelder zu verzinsen.

Das Moment 2 hatte zur Folge, daß die Garantiefrage völlig in der Luft hing, weil unklar war, wer denn nun die Ausfallhaftung von Reich und Staat übernehmen sollte.

Bei den erneuten Verhandlungen in Rheinbach hat der Vertreter der Provinzialverwaltung, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialausschusses bzw. Provinziallandtages, vorgeschlagen, daß angesichts der neuen Sachlage der Kreis (bzw. die Gemeinden) die ganze Ausfallhaftung (also auch die Ausfallhaftung des Provinzialverbandes bis zu 1 Million Mark) übernehmen sollte, und daß dafür außer der Staatsbeihilfe seitens des Provinzialverbandes noch 500 000 Mark zur Verzinsung des Landesbankkredits bereitgestellt würden, der dann in einem die Gewährung der erforderlichen Zahl von Darlehen ermöglichenden Umfang in Anspruch genommen werden könne. Nach längerer Aussprache stimmten Kreis und Gemeinden diesem Vorschlage zu, baten aber, möglichst eine Erhöhung der Summe von 500 000 Mark auf 750 000 Mark ins Auge zu fassen. Der Vertreter der Provinzialverwaltung erklärte, nach der Richtung hin wenig Hoffnung machen zu können. Man müsse bedenken, daß die Ausfallhaftung, die allerdings bis zu 1 Million gehe, nur eine Eventualhaftung sei, während die 500 000 Mark eine feste Leistung des Provinzialverbandes bilden würden.

Der Provinzialauschuß hat sich auf Grund der neuen Sachlage in seiner Sitzung vom 30. Januar 1923 damit einverstanden erklärt, dem Provinziallandtag eine Vorlage zu unterbreiten, an Stelle der Ausfallhaftung bis zu 1 Million Mark, welche im Interesse der durch Unwetter geschädigten Gemeinden des Kreises Rheinbach durch Beschluß des Provinziallandtags vom 14. Juli 1922 übernommen worden ist, jetzt 500 000 Mark an die Landesbank zwecks Sicherstellung der Verzinsung der Darlehen zu überweisen. Sollten die 500 000 Mark für die Verzinsung des Landesbankkredits wegen früherer Abtragung nicht ganz gebraucht werden, so soll der Rest der 500 000 Mark an den Provinzialverband nach Rückzahlung des ganzen Kredits zurückfallen.

2. Hilfsaktion für die Gemeinde Bissenberg im Kreise Wehlar.

Am 10. Juni 1922 sind in der Gemein de Bissenberg durch schweren Hagelschlag große Schäden verursacht worden. Es sind faustgroße, gezackte Hagelstücke gefallen, die Dächer und Fensterscheiben zerschlagen haben. Bissenberg ist ein armes, nur 431 Einwohner zählendes, hochgelegenes Dorf. Die Einwohner können sich aus ihrer kleinen Aderwirtschaft nicht ernähren, sondern sind auf Verdienst in den in der Nähe liegenden Eisensteingruben und in Fabriken (Burgsolms und Wehlar) angewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat sich der Minister des Innern am 3. Januar 1923 damit einverstanden erklärt, daß den Bewohnern Bissenbergs für den erlittenen Gebäudeschaden eine Staatsbeihilfe in Höhe von einem Drittel der Gebäudeschäden gewährt würde, wenn sich die nächstbeteiligten Kommunalverbände, Kreis und Provinz, ebenfalls mit je einem Drittel an der Notstandsaktion beteiligten. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgte mit Rücksicht darauf, daß eine Versicherung von Gebäuden gegen Hagelschlag nicht möglich ist. Zu den Schäden auf den Feldern wird staatlicherseits keine Beihilfe gewährt, weil sich die Geschädigten hier gegen Hagelschlag hätten versichern können.

Der Gesamtgebäudeschaden beträgt nach neuester Feststellung (Ende Mai 1923) 2 823 017 Mark. Von den Schäden hat der Kreis zusammen mit den betr. Bürgermeistereien 540 000 Mark getragen; 401 005 Mark haben die Geschädigten selbst übernommen. Wenn der Provinzialverband dem Staatsbeispiel folgend 941 000 Mark übernehmen würde, was angebracht erscheint, so wäre der gesamte Gebäudeschaden gedeckt und den Bewohnern der armen Ortschaft wäre wenigstens in dieser Hinsicht geholfen.

Provinzialauschuß beehrt sich folgenden Beschluß vorzuschlagen:

- „1. Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß an Stelle der Ausfallhaftung bis zu 1 Million Mark, welche im Interesse der durch Unwetter geschädigten Gemeinden im Kreise Rheinbach durch Beschluß des Provinziallandtages vom 14. Juni 1922 übernommen worden ist, 500 000 Mark an die Landesbank zwecks Sicherstellung der Verzinsung der Darlehen überwiesen werden. Sollten die 500 000 Mark für die Verzinsung des Landesbankkredits wegen früherer Abzahlung nicht ganz gebraucht werden, so soll der Rest von 500 000 Mark an den Provinzialverband nach Rückzahlung des ganzen Kredits zurückfallen.
2. Provinziallandtag bewilligt der unwettergeschädigten Gemeinde Bissenberg, Kreis Wehlar, eine Beihilfe in Höhe von 941 006 Mark.“

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Drucksachen-Nr. 23.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Versetzung des Landesmedizinalrats Dr. Rönnsberg bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ in den Ruhestand.

Landesmedizinalrat Dr. Rönnsberg, geboren am 4. August 1866, hat seine Versetzung in den Ruhestand aus Gesundheitsrücksichten beantragt. Nach einem durch den Kreismedizinalrat in Duisburg erstatteten Gutachten ist Dr. Rönnsberg dauernd dienstunfähig und seine Ver-

setzung in den Ruhestand geboten. Das Gutachten wird in der Sitzung der zuständigen Sachkommission vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesmedizinalrats Dr. Rönseberg in den Ruhestand unter Bewilligung der bestimmungsgemäßen Ruhegehaltsbezüge beschließen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Drucksachen-Nr. 24.)

Sericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihen.

Der 64. Provinziallandtag hat am 19. Dezember 1922 den Provinzialausschuß ermächtigt, die Genehmigung zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihen bis zur Höhe von zwei Milliarden Mark nachzusuchen, und die näheren Bestimmungen über die Art der Ausgabe, Ausgabeurs, Stüdelung, Verzinsung und Tilgung festzusetzen. Der Provinzialausschuß hat hierauf die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von zwei Milliarden Mark und deren Verzinsung mit 6 v. H. beschlossen. Die gemäß § 119 Nr. 3 und 5 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz erforderliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen ist erteilt worden. Der für Wohnungsbauten bestimmte Anleiheteil ist mit 3,5 v. H., der übrige Betrag mit 2,5 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen; eine stärkere Tilgung und die frühere Kündigung der Gesamtanleihe ist zulässig. Die Ausgabe erfoigte in 10 000 Stück je 50 000 Mark, 25 000 Stück je 20 000 Mark, 50 000 Stück je 10 000 Mark und 100 000 Stück je 5000 Mark.

Die Anleihe ist bis auf einen kleinen Restbetrag von rund 50 Millionen Mark untergebracht.

Es war vorgesehen, die Anleihe zu verwenden:

- | | | |
|--|-------------|------|
| 1. zur Verstärkung des Anteils des Provinzialverbandes an dem Stammkapital der Landesbank um | 350 000 000 | Mark |
| 2. zur Herstellung von Kleinpflaster auf Provinzialstraßen in Höhe von | 800 000 000 | „ |
| 3. zur Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H. mit | 50 000 000 | „ |
| 4. zu Wohnungs- und Siedlungsbauten, sowie zum Ausbau von Provinzialanstalten in Höhe von | 300 000 000 | „ |
| 5. zur Verstärkung des Betriebsfonds von Provinzialanstalten in Höhe von | 300 000 000 | „ |
| 6. Zuschlag infolge der zu erwartenden Preissteigerung zu den Beträgen 1 bis 5 in Höhe von | 200 000 000 | „ |

Die völlige Umwälzung auf finanziellem Gebiete, die seit dieser Beschlußfassung eingetreten ist, macht neue Dispositionen über die Verwendung der Anleihe notwendig, die aber erst nach Eintritt größerer Klarheit auf dem Finanzgebiete getroffen werden können. Vorläufig werden die eingegangenen Mittel als Betriebsmittel verwendet und die für die vorgesehenen Zwecke notwendigen Mittel vorschußweise bei der Landesbank entnommen. Die hierzu erforderlichen Beträge übersteigen aber die in der Dezembervorlage vorgesehene Summe ganz bedeutend. Es ist weiter notwendig, dem Provinzialverband neue Betriebsmittel zuzuführen, deren Höhe sich augenblicklich noch nicht übersehen läßt. Da in nächster Zeit der Provinziallandtag aber nicht zusammentreten wird und die hier notwendigen Beschlüsse vielfach in kürzester Frist gefaßt werden müssen, erscheint es angebracht, daß der Provinziallandtag dem Provinzialausschuß möglichst weitgehende Vollmacht zur Beschaffung von Mitteln für die Zwecke des Provinzialverbandes

im Wege der Anleihe gibt. Diese Vollmacht soll sich erstrecken auf einen Betrag bis zu 15 Milliarden, wobei es dem Provinzialausschuß oder einer von diesen einzusetzenden Kommission überlassen bleiben muß, zu bestimmen, in welchen Abschnitten und unter welchen Bedingungen das Geld durch die Ausgabe von Rheinprovinz-anleihescheinen beschafft werden soll.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hierzu folgenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß:

1. die Genehmigung zur Ausgabe von Rheinprovinz-anleihescheinen in Höhe von 15 Milliarden Mark nachzusehen,
2. die näheren Bestimmungen über die Art und Zeit der Ausgabe, Ausgabefurs, Stückelung, Verzinsung und Tilgung festzusetzen,
3. die ihm zu 2 erteilte Ermächtigung einer von ihm einzusetzenden Kommission zu übertragen.“

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 26.

(Drucksachen-Nr. 25.)

Sericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Kündigung von Provinzial-Anleihen.

Infolge der Geldentwertung werden die in Goldmark gezahlten Hypotheken in stärkstem Maße der Landesbank zurüdgezahlt; dadurch verlieren die zur Geldbeschaffung für diese Darlehen ausgegebenen Anleihescheine ihre sachungsgemäße Deckung. Zudem ist die Erneuerung der Zinscheinbogen mit erheblichen Kosten verbunden, die insbesondere bei den überwiegenden Stücken kleineren Betrages den Kapitalwert dieser Stücke erheblich übersteigen. Eine Kündigung der Anleihescheine der Vorkriegszeit ist deshalb notwendig. Der Provinzialausschuß hat für die 16. bis 41. Emission von seinem Recht Gebrauch gemacht und diese Anleihe zur Kündigung aufgerufen. Für die Serien 3 bis 15 steht dem Provinziallandtag das Recht der Kündigung zu.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt die Landesbank, die Rheinprovinz-Anleihe Emission 3 bis 15 zur Rückzahlung zu kündigen.“

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 27.

(Drucksachen-Nr. 26.)

Sericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Erlaß einer Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt
der Rheinprovinz.

Bei der Durchführung der auf Grund des § 26 AAG. vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 657) von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ergangenen Verordnungen über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter erwachsen dem Landesarbeitsamt Kosten, zu deren Deckung Mittel im Haushalt nicht vorhanden sind. Der

vorläufige Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes hat sich daher in Einvernehmen mit den bei diesem bestehenden Sachausschüssen in seiner Sitzung am 3. März 1923 damit einverstanden erklärt und dazu die Zustimmung des Provinzialausschusses in seiner Sitzung vom 6. März 1923 gefunden, daß vom 1. März d. Js. ab bis zum Erlaß einer Gebührenordnung durch den Provinziallandtag für einzelne Handlungen eine Verwaltungsgebühr durch das Landesarbeits- und Berufsamt erhoben wird. Die Höhe der Gebühren war so bemessen, daß die aufgewandten Kosten durch die Einnahmen annähernd gedeckt wurden. Ihre Anpassung an den jeweiligen Geldwert ist für jeden Kalendermonat entsprechend den Veränderungen der im vorausgegangenen Monat veröffentlichten Reichsindexziffer durch den Landeshauptmann erfolgt. Für den Monat Juni haben demzufolge die Gebühren betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Art) je Arbeitskraft | 5500 Mark |
| b) für die Beurkundung des Einverständnisses mit dem Stellenwechsel aus der Landwirtschaft in die Industrie je Arbeitskraft | 2700 „ |
| c) für die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen, soweit solche ausdrücklich beantragt sind und nur dem Interesse des Antragstellers dienen | 1400 „ |
| d) für die Ausstellung einer Zeitschrift | 800 „ |

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist in den §§ 4 und 24 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 30. April 1906 und § 6, Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und neuerdings im § 8 der Verordnung der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. Januar 1923 gegeben. Demnach ist für die Erhebung der Gebühren durch das Landesarbeits- und Berufsamt als einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung der Erlaß einer Gebührenordnung durch den Provinziallandtag erforderlich.

Der Provinzialausschuß beantragt daher folgende Beschlußfassung:

„Der Provinziallandtag wolle die nachstehende Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz genehmigen.“

G e b ü h r e n o r d n u n g

für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 und des § 6, Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 wird für den Dienstbereich des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1. Für die Handlungen, die das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz (Landesamt für Arbeitsvermittlung) bei der Durchführung der auf Grund des § 26 des A. N. G. vom 22. Juli 1922 von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ergangenen Verordnungen über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vornimmt, insbesondere

- a) für die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Art),
- b) für die Beurkundung des Einverständnisses mit dem Stellenwechsel aus der Landwirtschaft in die Industrie,
- c) für die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen, soweit solche ausdrücklich beantragt sind und nur dem Interesse des Antragstellers dienen,
- d) für die Ausstellung einer Zeitschrift sind Gebühren von dem Antragsteller an das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz zu entrichten.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren festzusetzen unter fortwährender Anpassung an den jeweiligen Geldwert.

§ 2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 3. Die Gebührenordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Juni 1923 sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und AntragAnlage 28.
(Drucksachen-Nr. 27.)des Provinzialausschusses,
betreffenddie Rückübernahme des im Jahre 1887 dem Kreise Wehlar zur Unterhaltung und
Verwaltung übergebenen Staatsstraßennetzes.

Von den Staatsstraßen, welche der Rheinische Provinzialverband auf Grund der Dotationsgesetzgebung in Verwaltung und Unterhaltung übernahm, lagen 51,411 km im Kreise Wehlar, und zwar:

1. die Wehlar—Weilburger Straße	12,168 km
2. die Wehlar—Giesener Straße	8,970 km
3. die Wehlar—Herborner Straße	18,220 km
4. die Wehlar—Buxbacher Straße	12,053 km

zusammen: 51,411 km

Durch Vertrag zwischen dem Kreis Wehlar und dem Rheinischen Provinzialverband wurde ab 1. April 1887 die Verwaltung und Unterhaltung dieser Straßen dem Kreiskommunalverbande Wehlar gegen eine feste Rente von 30 397,09 Mark übertragen. Die Rente wurde später nach dem Dotationsgesetz von 1902 um 700 Mark auf 31 079,09 Mark erhöht. Infolge der letzten Dotationserhöhungen im Jahre 1922 ist die Rente gemäß Beschluß des Rheinischen Provinziallandtages vom Juli 1922 auf rund 700 000 Mark gestiegen. Wie hoch die Rente für 1923 sein wird, hängt von dem Umfang der Dotationserhöhung ab. Von der ersten bisher für 1923 überwiesenen Rate von rund 648 Millionen Mark wird der Kreis Wehlar rund 3 Millionen Mark erhalten.

Daß der Kreis Wehlar trotz der Erhöhung der Rente nicht im entferntesten in der Lage ist, damit die 51,411 km zu unterhalten, liegt auf der Hand. Die Unterhaltung von 1 km derartiger Straßen dürfte in der Wehlarer Gegend nach heutigem Stande durchschnittlich eine Summe von mindestens 4 Millionen Mark pro Jahr erfordern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Sachlage bei Wehlar ganz wesentlich von der Sachlage bei andern Abtretungen von Provinzialstraßen (Staatsstraßen) unterscheidet. Es sei in dieser Beziehung zunächst auf 2 Punkte aufmerksam gemacht:

1. ist der Kreis Wehlar der einzige Kreiskommunalverband, welcher große Strecken ehemaliger Staatsstraßen, und zwar die gesamten in seinem Bereich liegenden ehemaligen Staatsstraßen, die fast ausschließlich Ueberlandstraßen sind, zur Verwaltung und Unterhaltung übernommen hat. In den andern Fällen handelt es sich stets um Gemeinden, insbesondere um Städte, und zwar überwiegend um Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen.

2. Die Uebernahme seitens des Kreises Wehlar ist auf Anregung der Provinzialverwaltung erfolgt, weil die Straßen des Kreises Wehlar, der zur übrigen Rheinprovinz eine Exklave bildet, sich von den abseits gelegenen Landesbauämtern nur schwer und unter Aufwendung größerer Kosten verwalten lassen. Die Uebergabe der Staatsstraßen an die Gemeinden ist dagegen in allen Fällen, und zwar vielfach auf sehr dringende Vorstellung der betreffenden Gemeinden hin erfolgt. Das Interesse der Gemeinden war deshalb so groß, weil sie Anlagen, wie erhöhte Bürgersteige, Kanalisation, Gas, Wasser- und elektrische Leitungen, Straßenbahngleise, unabhängig von den Vorschriften der Provinzialverwaltung durchführen wollten. Ferner wollten sie sich auch oft die Freiheit der Asphaltierung der Straßen, der Anlage von Radfahr- und Reitwegen sichern, Anlagen, welche die Provinzialverwaltung, die nur zur Unterhaltung der Straßen für den Durchgangsverkehr verpflichtet ist, nicht durchgeführt hätte. Bemerkenswert dabei weiter werden, daß die Gemeinden an all diesem auch ein großes finanzielles Interesse hatten, weil sie durch die Erhebung von dies bezüglichen Gebühren und Abgaben einen wesentlichen Teil der Unterhaltungskosten decken konnten. Alle diese Gesichtspunkte kommen für Wehlar nicht in Betracht.

Die Sonderstellung des Kreises Wehlar tritt aber besonders deutlich in die Erscheinung, wenn man ein weiteres Moment berücksichtigt. Als seiner Zeit die Unterhaltung der Bezirksstraßen (vergl. das Regulativ, betreffend die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds mit dem Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds vom 17. 1. 1876

— abgedruckt im Handbuch Seite 649 ff. — ohne wesentliche Gegenleistung der Kreise (nur die geringen Bezirksstraßenfonds wurden dem Provinzialverband übereignet) vom Provinzialverband übernommen wurden, sind die Kreis- bzw. Bezirksstraßen in Wehlar, welche bei der Exklavenatur des Kreises zu einem besonderen Bezirksstraßenfonds zusammengeschlossen waren, nicht mit übernommen worden. Es handelt sich um rund 74 km. Der § 11 des betreffenden Regulativs sah für Wehlar dafür vor, daß der Kreis von der Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit würde. Diese Umlagebefreiung bietet aber dem Kreise heute auch keineswegs ein entsprechendes Äquivalent gegenüber den steigenden Unterhaltungskosten für die 74 km. Die finanzielle Anspannung des Kreises auf dem Gebiete des Straßenwesens ist um so drückender, als der Kreis auch rund 280 km Gemeindeverbindungswege in Verwaltung und Unterhaltung übernommen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß der Augenblick kommen kann, wo der Kreis, wenn ihm keine Unterstützung des weiteren Kommunalverbandes zuteil wird, die Unterhaltung der großen durchgehenden, der Provinz noch zu Eigentum gehörenden Straßen, nicht mehr bezahlen kann, und insolgedessen die früher so vorzüglichen Straßen verfallen und ein geregelter Straßenverkehr dadurch stark gestört, wenn nicht ganz lahmgelegt wird. Eine Besichtigung der Straßen am 19. Juni d. Js. hat ergeben, daß die Straßen gegenwärtig sich noch in einem Zustande befinden, der eine Wiederherstellung ohne verhältnismäßig allzu hohe Kosten ermöglicht. Der Zustand der Straßen kann zurzeit noch nicht gerade als schlecht bezeichnet werden, wenn auch die Unmöglichkeit während der Kriegszeit und Nachkriegszeit, Instandsetzungsarbeiten in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen, eine Verschlechterung gegenüber der Friedenszeit zur Folge gehabt hat. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß nunmehr mit den Instandsetzungsarbeiten nicht länger gewartet wird, und zwar müssen in den nächsten 3 Jahren, neben der wieder aufzunehmenden laufenden Neuedung von jährlich 2 km, außerordentlich 6 km neu gedeckt werden. Die Kosten dieser außerordentlichen Neuedung sind nach dem heutigen Stande auf rund 300 Millionen Mark zu veranschlagen.

Nach der ganzen geschilderten Sachlage muß einer der Vorschläge, welche der Landrat des Kreises Wehlar zur Behebung der bestehenden Notlage gemacht hat, ernstlich in Erwägung gezogen werden, der dahin geht:

1. Der Provinzialverband möge dem Kreise die Wiederherstellung der 51,411 km ehemaliger Staatsstraßen durch Beteiligung zu einem Drittel an den außerordentlichen Instandsetzungskosten ermöglichen. Ein gleicher Antrag soll, vor allem mit Rücksicht darauf, daß die Straßen unter dem Rückzug der deutschen Truppen im Herbst 1918 stark gelitten haben, an das Reich bzw. den Staat gerichtet werden.

2. Der Provinzialverband möge nach Sicherstellung der außerordentlichen Instandsetzung die Straßen wieder in seine Unterhaltung übernehmen. Die Rente läme sodann in Fortfall.

Die Verwaltung durch die Straßenaufsichtsbeamten (Kreisbaurat, Kreisstraßenbaumeister, Straßenmeister) will nach Anordnung der Provinzialverwaltung der Kreis kostenlos weiter übernehmen.

Es ist ohne weiteres klar, daß es für den Provinzialverband eine nicht unwesentliche finanzielle Erleichterung bedeuten würde, wenn der Kreis auch nach Rückübernahme der Unterhaltung der ehemaligen Staatsstraßen durch den Provinzialverband seine Straßenaufsichtsbeamten ohne Entgelt für die Unterhaltung der Straßen nach Anordnung der Provinzialverwaltung zur Verfügung stellte, da dadurch, vor allem bei der abgetrennten Lage des Kreises von der übrigen Rheinprovinz, erhebliche Personalkosten gespart würden. Weiter ist es von Wichtigkeit, daß der Kreis bereit ist, die außerordentliche Instandsetzung der Straßen bei einer Kostenbeteiligung der Provinz zu einem Drittel zu garantieren. Der Provinzialverband würde im wesentlichen also nur durch die regelmäßigen Unterhaltungskosten der Straßen belastet werden, die allerdings ein Vielfaches der bisherigen Rente, auch wenn man deren vermutliche weitere Erhöhung in Betracht zieht, betragen werden. Der Kreis würde also trotz seiner Zugeständnisse bei der Neuregelung immer noch so gut abschneiden, daß es billig erscheint, wenn von ihm Zugeständnisse noch nach zwei anderen Richtungen verlangt werden:

1. müßte sich der Kreis damit einverstanden erklären, daß er zukünftig nur von dem Teil der Umlage zum Provinzial-Straßenfonds befreit wird, welcher zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, nicht aber wie bisher, auch von dem Teil der Umlage, welcher zur Unterhaltung der früheren Staatsstraßen erhoben werden muß. Nach Rückübernahme der Unterhaltung der früheren Staatsstraßen auf den Provinzialverband entfällt jeder Grund, den Kreis auch von der Umlage für die früheren Staatsstraßen zu befreien. Bei Abfassung des Regulativs von 1876 war

gar nicht daran gedacht, daß der Provinzialverband auch für die Unterhaltung der früheren Staatsstraßen noch Provinzialmittel werde aufwenden müssen. Die Unterhaltungskosten für die ehemaligen Staatsstraßen schienen durch die Staatsdotations genügend gedeckt. Nur aus diesem Grunde erklärt sich die Fassung des Regulativs, welche heute von dem Kreise Wehlar unter Anklammerung an den Wortlaut so ausgelegt wird, daß er von der Provinzialumlage für alle Provinzialstraßen befreit werden müsse. Dies war keineswegs der Sinn des Regulativs.

2. müßte der Kreis Wehlar anerkennen, daß ihm hinsichtlich seiner eigentlichen Kreisstraßen (Bezirksstraßen), abgesehen von der Umlagebefreiung, irgendwelche Ansprüche gegen den Provinzialverband nicht zustehen.

In Anbetracht der drückenden Belastung des Kreises Wehlar durch die vielseitigen Ausgaben für Straßenunterhaltungszwecke und angesichts der Notwendigkeit mit den Instandsetzungsarbeiten baldigt zu beginnen, damit der Verfall der durchgehenden Straßen in Wehlar nicht noch weiter fortschreitet, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, mit dem Kreise Wehlar ein Abkommen über Rückübernahme der früheren Staatsstraßen unter Beachtung der in der Vorlage des Provinzialausschusses enthaltenen Gesichtspunkte abzuschließen.“

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Anlage 29.
(Druckfachen-Nr. 28.)

Eingabe der Straßen- und Kleinbahnen bezüglich Aenderung der Straßenbenutzungsverträge.

Die Straßen- und Kleinbahnen, welche Provinzialstraßen benutzen, haben unter dem 20. November 1922 die in der Anlage abgedruckte Eingabe an den Provinziallandtag gerichtet. Sie beantragen danach, der Provinzialverband möge:

1. die Zustimmungsverträge zur Benutzung der Provinzialstraßen verlängern,
2. auf das in den Zustimmungsverträgen vorbehaltene Uebernahmerecht der Straßen- und Kleinbahnen verzichten,
3. von der Forderung Abstand nehmen, daß der Bahnunternehmer den Anschluß anderer Bahnen zu dulden habe,
4. einen Hilfsfonds zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen der Straßen- und Kleinbahnen bewilligen.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß die meisten Straßen- und Kleinbahnen infolge Mangels an Material und Arbeitskräften während des Krieges ihre Anlage heruntergewirtschaftet haben, und daß ein großer Teil der Bahnen in der Nachkriegszeit nicht mehr die Betriebskosten einbringt, und auch nicht in der Lage ist, Rücklagen in den Erneuerungsfonds der Geldentwertung entsprechend in solcher Höhe zu machen, daß sie für die notwendig werdenden Erneuerungen ausreichen. Tarifierhöhungen allein können in den meisten Fällen, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Kleinbahnen nicht aus ihrer Notlage herausbringen. Aus diesem Grunde beantragen die Straßen- und Kleinbahnen, um drohenden Stilllegungen zu begegnen, Abänderung der durch Provinziallandtagsbeschluß festgesetzten allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Provinzialstraßen und vorübergehende Deckung ihrer Fehlbeiträge aus Mitteln des Provinzialverbandes.

Zu dem Antrag der Straßen- und Kleinbahnen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu 1. Der Provinzialverband erteilte unabhängig von der in der staatlichen Genehmigung ausgesprochenen Befristung für Anlage und Betrieb der Kleinbahnen die Zustimmung zur Benutzung der Provinzialstraßen für die einzelnen Bahnen auf verschieden lange Zeit, da sich die Entwidlung der Verkehrsunternehmungen im einzelnen bei ihrer Gründung mit Sicherheit nicht voraussehen ließ. Da die Zustimmung des Provinzialverbandes zur Benutzung der Provinzialstraßen für die Dauer der Staatskonzession nach dem Kleinbahngesetz erzwungen werden kann, sie andererseits dem Bahnunternehmer kein Betriebsrecht über die Dauer der Staatskonzession hinaus

gewährt, so wird zweckmäßig, auch um für die Kleinbahnen klare Verhältnisse zu schaffen, die Dauer der Zustimmung des Provinzialverbandes zur Benutzung von Provinzialstraßen der Dauer der staatlichen Genehmigung für die Bahnen angepaßt. Damit wäre den Straßen- und Kleinbahnen entsprechend ihrem Antrage der Weg freigegeben, sich ihr Betriebsrecht durch Verlängerung der Staatskonzession so lange sichern zu lassen, bis sich der Betrieb von den Verlusten und Schäden der verfloßenen Jahre erholt hat.

Zu 2. In den Straßenbenutzungsverträgen hat sich der Provinzialverband auf Grund der Bestimmungen des Kleinbahngesetzes die Uebernahme der Kleinbahnen nach 10 Jahren seit Inbetriebnahme der Bahn, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1925 vorbehalten. Wenn auch unter den heutigen Verhältnissen und nach Lage der Entwicklung der Straßen- und Kleinbahnen in der Rheinprovinz eine Uebernahme dieser Bahnen durch die Provinz nicht anzuraten ist, so könnten doch späterhin Umstände eintreten, die eine solche Uebernahme auch im öffentlichen Interesse als geboten erscheinen lassen; es wäre daher bedenklich, nach Antrag der Bahnen auf das Recht der Uebernahme durch den Provinzialverband grundsätzlich zu verzichten. Andererseits ist den Bahnen, um ihre Betriebe auf eine gesunde Grundlage zurückzuführen, wozu die Aufnahme und Tilgung fremder Kapitalien erforderlich ist, genügend Zeit zur freien Entwicklung zu lassen; deshalb empfiehlt es sich, dem Antrage der Bahnen insoweit stattzugeben, als die Provinz auf eine Uebernahme der Bahnen vor 1960 verzichtet, vorausgesetzt, daß eine Bahn vorher nicht den Betrieb stilllegt oder ihr die staatliche Genehmigung entzogen wird; in den letzteren Fällen müßte es der Provinz überlassen bleiben, von dem Uebernahmeregte früher Gebrauch zu machen.

Die im Antrage der Kleinbahnen angeschnittene Frage der Entschädigung beim Erwerb der Bahn, sowie die Uebernahme gemeinsam durch alle Wegeunterhaltungspflichtigen bietet nicht derartige Schwierigkeiten, daß deswegen ein völliger Verzicht auf das Uebernahmeregte begründet wäre.

Zu 3. Die Straßenbenutzungsverträge bestimmen, daß der Bahnunternehmer auf Verlangen des Provinzialverbandes den Anschluß anderer Bahnen und die Benutzung seiner Anlagen auf kurze Strecken durch einen anderen Bahnunternehmer gegen Schadloshaltung zu dulden habe. Die Straßen- und Kleinbahnen beantragen, um klare Vertragsverhältnisse zu schaffen, diese Bedingung fallen zu lassen, da die Regelung des Anschlusses anderer Bahnen laut Kleinbahngesetz der Staatsverwaltung obliege. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dem Staate auf Grund des Kleinbahngesetzes das Recht zusteht, von einer Kleinbahn außer dem Anschluß anderer Bahnen auch die Benutzung ihrer Anlagen durch einen anderen Unternehmer zu verlangen. Der Provinzialverband, als Straßenunterhaltungspflichtiger, hat aber mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und die unbehinderte Straßenunterhaltung ein Interesse daran, daß die Straße mit möglichst wenigen Gleisen belegt wird; er kann daher unter Umständen in die Lage kommen, die Benutzung ein und desselben Gleises durch verschiedene Bahnunternehmer auf kurze Strecken verlangen zu müssen. Ein Kompetenzkonflikt zwischen Staats- und Provinzialverwaltung ist hierbei bisher nicht entstanden und scheint auch für die Zukunft ausgeschlossen, so daß Nachteile aus dieser Vertragsbedingung für den Bahnunternehmer nicht zu erwarten sind, zumal es sich nur um Einzelfälle handeln kann, bei denen im übrigen der Unternehmer für die Mitbenutzung seiner Anlagen durch andere Bahnen schadlos gehalten wird.

Zu 4. Unter Hinweis darauf, daß schon durch die Beschlüsse des 37. Provinziallandtags bezüglich Hergabe der Provinzialstraßen für die Anlage von Kleinbahnen und Gewährung von Darlehen zu billigem Zinsfuß für den Bau der Bahnen diese in volkswirtschaftlicher Hinsicht so wichtigen Verkehrsunternehmen gefördert wurden, beantragen die Straßen- und Kleinbahnen, daß der Provinzialverband auch jetzt Mittel in Form von verlorenen Zuschüssen zur Deckung der Betriebsfehlbeträge der Kleinbahnen bereitstelle, bis es den Kleinbahnen gelungen ist, ihre Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Zahlung solcher Zuschüsse auf unbestimmte Zeit hinaus dürfte schon deswegen für eine Stützungsaktion ungeeignet sein, weil damit den Bahnen der Anreiz genommen wird, ihre Betriebe auf eine gesunde Grundlage zurückzuführen.

Abgesehen davon, daß es für den Provinzialverband äußerst schwierig sein würde bei 60 in Frage kommenden Betrieben, die für die Hergabe der Geldmittel unerläßliche Einsicht in das Geschäftsgebahren der Unternehmen zu erhalten und die notwendige Kontrolle auszuüben, ließe sich bei den schwankenden Ergebnissen der Bahnunternehmungen der Bedarf zur Deckung der Fehlbeträge nicht annähernd voraussehen; dabei würde es sich wahrscheinlich auch um Summen

handeln, die die Provinz in kaum tragbarem Maße belasten würden. Zur Beseitigung der Notlage der Kleinbahnen, die mit Deckung der Betriebsfehlbeträge grundlegend nicht zu erreichen ist, reichen daher weder die Mittel noch die Machtbefugnisse des Provinzialverbandes aus.

Um die Straßen- und Kleinbahnen auf eine gesunde Grundlage zu bringen, sind zunächst ihre Einnahmen zu vermehren durch Anpassung ihrer Tarife zugleich mit den Tarifen der Reichsbahn, von deren Gestaltung die der Kleinbahnen abhängig sind, an die Geldwertung. Ferner sind die Ausgaben der Kleinbahnen herabzusetzen durch Erlaß der Verkehrs- und anderer Steuern (Kohlensteuer), durch Schaffung von Erleichterung der Anschlüsse im Uebergangsverkehr mit den Reichsbahnen, schließlich durch Gewährung von Vorzugspreisen für die Beschaffung der Baustoffe und des Betriebsstromes. In dieser Richtung den Straßen- und Kleinbahnen zu helfen, ist Sache des Reiches und des Landes und nicht zuletzt auch Sache der Industrie, deren Zwecken die meisten Straßen- und Kleinbahnen dienen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschlußentwurf dem Provinziallandtag zur Annahme zu empfehlen:

1. Die Zustimmung des Provinzialverbandes zur Benutzung von Provinzialstraßen durch die Straßen- und Kleinbahnen wird für die gleiche Dauer wie die staatliche Genehmigung erteilt.
2. Der Provinzialverband macht ohne Zustimmung der Straßen- und Kleinbahnen von dem Uebernahmerecht vor 1960 keinen Gebrauch, wenn nicht vorher die Bahnen stillgelegt oder ihr die staatliche Genehmigung entzogen wird.
3. Die Anträge der Straßen- und Kleinbahnen bezüglich des Anschlusses anderer Bahnen und der Bildung eines Hilfsfonds zur Deckung der Betriebsfehlbeträge werden abgelehnt.

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Düsseldorf, den 20. November 1922.

An den Provinziallandtag der Rheinprovinz,
durch die Hand des Herrn Landeshauptmanns der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Die Straßen- und Kleinbahnen der Rheinprovinz, welche Provinzialstraßen benutzen, haben die unterzeichnete Kommission beauftragt, bei der Provinzialverwaltung dahin vorstellig zu werden, daß dieselbe den Bahnen, welche sämtlich notleidend sind, die weitere Existenz durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen Interesse ermöglichen wolle. Ein großer Teil der Straßen- und Kleinbahnen bringt die Betriebskosten nicht ein und sieht einer baldigen Betriebseinstellung entgegen. Keine Bahn ist in der Lage, die Rücklagen in die Erneuerungsfonds und Unterhaltungsfonds zu machen, welche der Geldwertung entsprechen und dazu ausreichen, die künftig notwendig werdenden Erneuerungen auszuführen. (Der Schienenpreis ist bis heute auf den 2000fachen Friedenspreis gestiegen.) Es werden also auch diejenigen Bahnen, welche die Betriebskosten einbringen, zur Betriebseinstellung gezwungen sein, sobald wesentliche Erneuerungen an sie herantreten. Die Schädigung der Bahnen durch die Verhältnisse der Kriegszeit und der Nachkriegszeit ist so groß, daß auch im Falle der Wiedertehr normaler wirtschaftlicher Allgemeinverhältnisse die Bahnen Jahrzehnte zur Erholung von den eingetretenen Verlusten und Schäden gebrauchen werden. Auch wird es notwendig sein, wenn größere Erneuerungen herantreten, neues und zum Teil fremdes Kapital hereinzuholen, weil die Erneuerungsrücklagen nirgends für ihre Zwecke ausreichen. Es wird jedoch nur dann möglich sein, neues Kapital zu beschaffen, wenn Sicherheit gegeben wird, daß dieses Kapital im Laufe von etwa 50 bis 60 Jahren getilgt werden kann.

Den Provinziallandtag bitten wir daher:

1. den Provinzialausschuß ermächtigen zu wollen, die bestehenden Zustimmungsverträge so zu verlängern, daß dieselben erst im Jahre 1980 ablaufen, vorausgesetzt, daß die Bahnen für die gleiche Zeitdauer eine Verlängerung der Staatskonzession besitzen oder erlangen. In denjenigen Fällen, in welchen die Staatskonzession bereits über das Jahr 1980 hinausgeht, bitten wir um Verlängerung der Zustimmungsverträge für die Dauer der Staatskonzessionen.

In einem großen Teil der Zustimmungsverträge der rheinischen Provinzialverwaltung ist für die Rheinprovinz ein sehr kurzes Uebernahmerecht vorgesehen, welches zum Teil bereits

10 Jahre nach Betriebsöffnung einsetzt. Wir müssen hiernach annehmen, daß früher einmal die Absicht bestanden hat, ein eigenes Bahnnetz der Rheinprovinz durch Erwerb einer größeren Zahl von Straßen- und Kleinbahnen zu schaffen. Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, daß heute diese Absicht nicht mehr besteht. Das Bestehen der Uebernahmerechte ist aber ein Hindernis für die Rekonstruktion der Bahnen mit neuem Kapital. Die Ausübung desselben würde auch zu endlosen Streitigkeiten und Schwierigkeiten führen. Wenn dem Erwerb der Bauwert zugrunde gelegt werden soll, so wird sofort die Streitfrage auftauchen, ob der Bauwert in Gold oder Papier abgegolten werden soll. Wenn der Erwerb zum Ertragswerte stattfinden soll, so werden die Bahnen niemals zugeben können, daß die letzten 8 Unglücksjahre einen Maßstab für eine normale Rentabilität abgeben können. Soweit die Bahnen nicht nur Provinzialstraßen, sondern auch städtische Straßen, Gemeindewege usw. benutzen, wird der Streit darüber entstehen, ob das Uebernahmerecht überhaupt rechtsgültig ist, weil dasselbe nur von den beteiligten Wegebesitzern gemeinsam und für die ganze Bahneinheit ausbedungen werden kann. (§ 6 des Kleinbahngesetzes.) Wir bitten daher den Provinziallandtag den Verwaltungen der Straßen- und Kleinbahnen den Wiederaufbau ihrer Unternehmungen ermöglichen zu wollen und zu beschließen;

2. „den Provinzialausschuß zu ermächtigen, auf das in Zustimmungsverträgen vorbehaltene Uebernahmerecht bezüglich der Straßen- und Kleinbahnen zu verzichten.“

Die Zustimmungsverträge der Provinzialverwaltung enthalten Bestimmungen, welche zwar nicht dem § 28 des Kleinbahngesetzes widersprechen, aber doch in die Zuständigkeit der Staatsaufsichtsbehörden übergreifen, indem die Provinzialverwaltung sich Rechte vorbehält, dem Bahnunternehmer aufzuerlegen, den Anschluß anderer Bahnen zu gestatten, welche Rechte der § 28 der Staatsaufsichtsbehörde zuweist. Es ist nicht zweckmäßig, daß die Entscheidung über die Verpflichtung des Bahnunternehmens zur Gestattung des Anschlusses in die Hände zweier Behörden gelegt ist, welche eine jede selbständig entscheiden will, und es wird, wenn diese Entscheidungen nicht gleichmäßig ausfallen, eine sozusagen unmögliche Sachlage geschaffen.

Die Belange, welche die Provinzialverwaltung in Rücksicht auf neue Anschluß-Unternehmungen wahren soll, sind genügend durch § 28 des Kleinbahngesetzes gewahrt. Den Provinziallandtag bitten wir daher:

3. beschließen zu wollen, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die Bestimmungen der Zustimmungsverträge fallen zu lassen, welche den Bahnunternehmern die Verpflichtung auferlegen auf Verlangen der Provinzialverwaltung den Anschluß anderer Unternehmungen zu dulden.

Wie wir eingangs erwähnten, steht ein großer Teil der Bahnen vor der Betriebseinstellung, weil die Betriebskosten nicht eingebracht werden. Einzelne Betriebe sind schon eingestellt, andere verringern die Zugfolge, lassen einzelne Linien ausfallen, lassen den Verkehr an einzelnen Tagesstunden ruhen und werden auf diesem für den öffentlichen Verkehr nachteiligem Wege durch die Verhältnisse immer weiter gedrängt bis zur vollen Stilllegung der Betriebe. Es wäre ein Unglück, wenn in der heutigen Uebergangszeit Unternehmungen zugrunde gingen, welche nicht zur Bequemlichkeit des Publikums betrieben würden, sondern die Voraussetzung für die regelrechte Abwidlung des Berufsverkehrs, namentlich auch Arbeiterverkehrs bilden; sind sie einmal stillgelegt, so wird die Wiederinbetriebsetzung in den meisten Fällen nicht mehr möglich sein. Wir hoffen, daß nach Ueberwindung der Uebergangszeit, in der wir uns befinden, die Bahnen, welche nicht zur Stilllegung gekommen sind, wieder normale Verhältnisse zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen können, und bitten den Provinziallandtag, es zu ermöglichen, daß über die Uebergangszeit durch Provinzialbeihilfen hinweggeholfen wird. Wir bitten daher

4. der Provinziallandtag wolle beschließen, einen Hilfsfonds zu bewilligen, aus welchem solche Straßen- und Kleinbahnen, welche die Betriebsausgaben aus den Betriebseinnahmen nicht decken können, vorübergehende Unterstützungen in der Form verlorener Zuschüsse erhalten. Wir hoffen, daß der Provinziallandtag die Bedeutung der Straßen- und Kleinbahnen in derselben Weise würdigen werde, wie der 37. Provinziallandtag bei Zustimmung zu den Anträgen des Provinzialausschusses vom 18. Mai 1894. Die schwere wirtschaftliche Notlage stellt inzwischen neue und veränderte Anforderungen, und wir hoffen, daß der Provinziallandtag diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und die auf Grund der Beschlüsse des 37. Provinziallandtages geschaffenen Unternehmungen am Leben erhalten wird.

Die Kommissionen der Straßen- und Kleinbahnen, welche Provinzialstraßen der Rheinprovinz benutzen.
gez.: Unterschriften.

Nachweisung

der

für das Rechnungsjahr 1922 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) den Fonds A und B,
 - b) dem Fonds von 200 000 Mark sowie
 - c) der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902
gewährten Beihilfen.
-

Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
		dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	

Regierungsbezirk Aachen.

Aachen-Land	Bardenberg	—	11 170	—	—	Zusätzlich.
"	Gschweiler	1 339	—	—	—	
"	Gressenich	—	—	—	40 000	Zusätzlich.
Düren	Birkesdorf	—	27 200	—	—	
"	Düren	336	—	—	—	
"	Mariaweiler-Hoven	—	25 000	—	—	
"	Kreis Düren	3 945	—	—	—	
Jülich	Hambach	—	30 000	—	—	3. Rate.
"	Bettendorf	—	25 000	—	—	1. Rate.
"	Kreis Jülich	3 207	—	—	—	
Schleiden	Glehn	—	—	—	30 000	2. Rate.
"	Waldorf	—	—	—	14 000	
"	Weyer	—	10 000	—	13 000	
	Summe	8 827	128 370	—	97 000	

Regierungsbezirk Coblenz.

Adenau	Himmel	—	—	—	21 670	
"	Kempenich, Bürgermeisterei	—	9 380	—	—	Zusätzlich.
Ahrweiler	Kreis Ahrweiler	—	—	40 000	—	
"	Niederdürenbach	—	—	—	5 350	
"	Niederziffen	—	—	—	2 000	
"	Ramersbach	—	—	—	3 000	
"	Schalkenbach	—	—	—	6 000	
"	Dernau	—	—	—	3 000	
"	Kreuzberg	—	—	—	3 000	
"	Kirchjahr	—	—	—	3 000	
"	Mayschoß	—	—	—	3 000	
"	Rech	—	—	—	2 250	
Altentkirchen	Rott	1 000	—	—	—	
"	Reisheid	500	—	—	—	
"	Reiterschen	500	—	—	—	
"	Strichhausen	500	—	—	—	
"	Berghausen	500	—	—	—	
"	Peterslahr	500	—	—	—	
"	Bettgenhausen	800	—	—	—	
"	Schürdt	330	—	—	—	
"	Seifen	1 000	—	—	—	
"	Flögert	1 500	—	—	—	
"	Röttingerhöhe	—	28 000	—	—	
"	Forst	—	20 000	—	—	2. Rate.
"	Bürdenbach	—	20 000	—	—	Letzte Rate.
Coblenz-Land	Landkreis Coblenz	—	—	65 195	—	
Cochem	Forst	2 930	—	—	—	
Kreuznach	Kreis Kreuznach	—	—	26 000	—	
	Zu übertragen	10 060	77 380	131 195	52 270	

Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
		dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
	Uebertrag	10 060	77 380	131 195	52 270	
Kreuznach	Münchwald	—	—	—	15 900	
Mayen	Einig	—	5 330	—	—	
"	Gappenach	—	6 000	—	—	
"	Gering	—	3 000	—	—	
"	Kerben	—	20 000	—	—	
"	Dchtendung	—	7 000	—	—	
"	Rüber	—	10 000	—	—	
Meißenheim	Kreis Meißenheim	—	9 233	—	—	Zusätzlich.
"	Staudernheim	1 000	—	—	—	
Reinwied	Rodenbach	—	30 000	—	—	2. Rate.
St. Goar	Dierdorf	—	13 670	—	—	
	Kreis St. Goar u. Gemeinden Verlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid pp.	—	53 750	—	—	
Simmern	Fronhofen	—	20 000	—	—	2. Rate
"	Denzen	—	8 230	—	—	
"	Dillendorf	—	19 330	—	—	
Wetzlar	Kreis Wetzlar	—	47 340	—	—	
Zell	Söhren	—	6 330	—	—	
"	Niederföhren	—	3 230	—	—	
"	Niederweiler	—	10 530	—	—	
"	Lautzenhausen	—	7 130	—	—	
"	Würrich	—	3 130	—	—	
"	Thaleleinich	—	7 138	—	—	
"	Löybeuren	—	4 588	—	—	
	Summe	11 060	372 339	131 195	68 170	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Cleve	Asperden, Hassum, Hommerjum und Hülm	—	24 330	—	—	
Crefeld-Land	Traar	—	55 000	—	—	Als 1. Raten.
Düsseldorf-Land	Mintarb, Bürgermeisterei	—	20 330	—	—	
"	Calcum	—	15 000	—	—	1. Rate.
"	Lohausen	—	20 000	—	—	1. Rate.
"	Wittlaer	—	10 000	—	—	1. Rate.
Effen-Land	Werden-Land	—	35 000	—	—	Als 2. Raten.
Geldern	Wachtendonk	—	8 000	—	—	
"	Sevelen	—	19 330	—	—	
Grevenbroich	Hochneufkirch	—	10 000	—	—	1. Rate.
"	Broich	—	25 000	—	—	1. Rate.
"	Dekoven	—	20 000	—	—	1. Rate.
Kempen	Amern-St. Georg	—	17 000	—	—	Zusätzlich.
"	Debt	—	15 660	—	—	Zusätzlich.
"	Dilkrath	—	12 340	—	—	Zusätzlich.
	Zu übertragen	—	306 990	—	—	

Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
		dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
	Uebertrag	—	306 990	—	—	
Lennepe	Dabringhausen	—	9 360	—	—	
"	Dhünn	—	10 500	—	—	
Moers	Suck, Alpen, Been und Wönnighardt	—	30 000	—	—	1. Rate.
"	Reutkirchen	—	20 000	—	—	1. Rate.
"	Labbeck	—	15 000	—	—	2. Rate.
Solingen-Land	Burscheid	—	15 000	—	—	3. Rate.
"	Höhscheid	—	30 590	—	—	
"	Richrath-Reusrath	—	26 870	—	—	
	Summe	—	464 310	—	—	

Regierungsbezirk Köln.

Bergheim	Glesch	—	13 200	—	—	
"	Lürnich	—	32 870	—	—	
Bonn-Land	Waldorf	—	25 000	—	—	2. Rate.
Gummersbach	Marienhöhe	—	24 970	—	—	Zusätzlich.
"	Drabenderhöhe	—	14 000	—	—	
"	Marienberghausen	—	18 500	—	—	Zusätzlich.
"	Nümbrecht	—	6 830	—	—	
"	Wiehl	—	14 650	—	—	Letzte Rate.
Mülheim (Rhein) Land	Overath	—	40 000	—	16 300	
Rheinbach	Queckenberg	2 090	—	—	—	
"	Reutkirchen	—	—	—	6 600	
"	Todensfeld	—	—	—	5 460	
Siegkreis	Lauthausen, Bürgermeisterei	—	10 000	—	—	1. Rate.
"	Ruppichterath	—	10 000	—	5 000	
"	Herchen	—	6 000	—	5 000	
"	Reutkirchen	—	10 000	—	—	
"	Wahlscheid	—	—	—	10 000	2. Rate.
"	Wuch	—	10 000	—	—	1. Rate.
"	Hennef, Bürgermeisterei	—	10 460	—	—	
Waldbröl	Dattenfeld	1 000	2 230	—	—	
"	Eckenhagen	—	—	—	25 000	3. Rate.
"	Denklingen	—	23 610	—	—	
"	Morsbach	—	10 000	—	—	1. Rate.
"	Rosbach	—	9 960	—	—	Zusätzlich.
Wipperfürth	Engelskirchen	8 860	—	—	—	
"	Hohleppel	5 930	—	—	—	
"	Bechen	2 870	—	—	—	
"	Clärten	4 690	—	—	—	
"	Lindlar	—	20 910	—	—	
	Summe	25 440	313 190	—	73 360	

Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
		dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
Regierungsbezirk Trier.						
Berncastel	Gonzerath	1 000	—	—	—	
"	Lindenschied	1 500	—	—	—	
"	Oberkirn	1 500	—	—	—	
"	Crummenau	1 500	—	—	—	
"	Vollenbach	1 500	—	—	—	
"	Schwerbach	1 500	—	—	—	
"	Lückenburg	980	—	—	—	
"	Burtscheid	980	—	—	—	
"	Dhroneden	950	—	—	—	
"	Kreis Berncastel	—	—	40 000	—	
Bitburg	Hamm	990	—	—	—	
"	Jugenddorf	1 000	—	—	—	
"	Seffern	990	—	—	—	
"	Niederstedem	1 000	—	—	—	
"	Biersdorf	990	—	—	—	
"	Alsdorf	1 000	—	—	—	
"	Beffingen	1 000	—	—	—	
"	Ließem	1 000	—	—	—	
"	Schleid	990	—	—	—	
"	Messersch	1 000	—	—	—	
"	Niederweiler	990	—	—	—	
"	Wettlingen	1 000	—	—	—	
"	Kafchenbach	1 000	—	—	—	
"	Wolsfeld	1 000	—	—	—	
"	Wickendorf	1 000	—	—	—	
"	Heilenbach	1 000	—	—	—	
"	Preist	—	—	—	15 000	2. Rate.
"	Brümzurley	—	—	—	20 000	1. Rate.
"	Hermesdorf	—	—	—	16 900	
"	Hüttingen und Hommerdingen	—	10 000	—	—	1. Rate.
"	St. Thomas	—	—	—	15 000	1. Rate.
"	Uß	—	—	—	5 000	1. Rate.
"	Roth	—	20 450	—	—	
Dahn	Mehren	—	—	—	9 980	Letzte Rate.
"	Steinborn	—	—	—	11 330	Letzte Rate.
"	Oberbettingen	—	—	—	11 000	2. Rate.
"	Deudesfeld	—	—	—	10 000	1. Rate.
"	Niederstadtsfeld	—	—	—	12 000	1. Rate.
Merzig-Wadern (Restkreis)	Dppen	—	1 870	—	—	
Prüm	Kreis Prüm	—	—	—	50 000	
"	Nimsreuland	—	21 000	—	—	Letzte Rate.
"	Willwerath	—	10 000	—	—	3. Rate.
Saarburg	Trich	—	20 000	—	—	Zusätzlich 2. Rate.
"	Kreis Saarburg	—	20 000	—	—	
	Zu übertragen	27 360	103 320	40 000	176 210	

Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
		dem A-Fonds M	dem B-Fonds M	dem Fonds von 200 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
	Uebertrag	27 360	103 320	40 000	176 210	
Saarburg	Balbringen	—	—	—	6 000	
"	Hentern	—	6 880	—	—	
"	Kirf	—	4 000	—	—	
"	Tawern	—	4 750	—	—	
"	Fisch	—	2 370	—	—	
"	Perl	—	3 360	—	—	
"	Kohn	—	2 270	—	—	
Trier-Land	Gusterath	—	13 000	—	—	
"	Cordel	—	25 930	—	—	
St. Wendel-Baumholder (Restkreis)	Pfeffelbach	1 500	—	—	—	Letzte Rate.
"	Rohrbach	1 500	—	—	—	
"	Oberkirchen	—	24 670	—	—	
"	Leitersweiler	—	3 800	—	—	
"	Gehweiler	—	7 670	—	—	
"	Reiterscheid	—	11 570	—	—	
"	Weierbach	—	6 000	—	—	
Wittlich	Burg	—	—	—	6 670	
"	Landscheid	—	—	—	5 000	1. Rate.
"	Obertail	—	—	—	2 500	
"	Lüxem	—	8 070	—	—	Zusätzlich.
"	Pohlbach	—	—	—	10 000	2. Rate.
"	Seinsfeld	—	10 000	—	—	3. Rate.
"	Bausendorf	—	3 710	—	—	Letzte Rate.
"	Bruch	—	—	—	7 900	Letzte Rate.
"	Kinderbeuren	—	—	—	390	Letzte Rate.
"	Supperath	—	—	—	5 000	1. Rate.
"	Greimerath	—	—	—	6 330	Letzte Rate.
	Summe	30 360	241 370	40 000	226 000	

Zusammenstellung.

Regierungsbezirk	Aachen	8 827	128 370	—	97 000
"	Coblenz	11 060	372 339	131 195	68 170
"	Düsseldorf	—	464 310	—	—
"	Köln	25 440	313 190	—	73 360
"	Trier	30 360	241 370	40 000	226 000
	Im ganzen	75 687	1 519 579	171 195	464 530

